

Damen und Herren
Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Mittwoch, dem 17.11.2021, um 14:30 Uhr,

findet unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der 3G-Regeln (geimpft, genesen oder getestet) im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung

des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Vorsorglich: Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 2 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der 2522/2021
Landkreisordnung und der Landesverordnung über die
Prüfung kommunaler Einrichtungen

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
III. Verwendung des Jahresgewinns
- 3 Zwischenbericht der Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 21 2606/2021
EigAnVO
hier: Vorstellung des Berichtes zum 30.09.2021

- | | | |
|---|--|-----------|
| 4 | Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2022 | 2607/2021 |
| 5 | Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) | 2600/2021 |
| 6 | Anfragen und Informationen | |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

29.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2020 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers Herrn Kopf von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNACH GmbH und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland- Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der

Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltend handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 mit Bilanz zum 31.12.2020, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH, Mainz geprüft.

- a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.
- b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 schließt mit einem Betrag von **3.271.219,95 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2020 einen Jahresverlust von **407.017,41 EUR** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem **Verlust im hoheitlichen Bereich i.H.v. 542.766,02 EUR** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 135.748,61 EUR** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

Nach § 11 Abs. 8 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sind die ausgabewirksamen Verluste aus der Geschäftstätigkeit spätestens im folgenden Jahr durch Haushaltsmittel des Einrichtungsträgers auszugleichen.

Im Geschäftsjahr 2020 beläuft sich der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes auf einen Betrag von **312 TEUR**. Dieser ist im Folgejahr aus Haushaltsmitteln des Landkreises gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO auszugleichen. Soweit in den folgenden fünf Jahren Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten erwirtschaftet werden, können diese bis zur Höhe des Ausgleichs für ausgabewirksame Verluste an den Einrichtungsträger zurückgezahlt werden.

Die ausgabewirksamen Teile des Jahresverlustes sind kraft Gesetzes durch den Einrichtungsträger auszugleichen. Hierfür sind im Haushalt des Landkreises 2022 entsprechende Mittel bereit zu stellen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Bestimmung der EigAnVO handelt, ist hierfür keine eigene Beschlussfassung erforderlich.

Da auszahlungswirksame Verluste der Vorjahre stets in Form von Unterdeckungen mit in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einfließen, ist seitens der Einrichtung hinreichend sichergestellt, dass die entsprechenden Mittel erwirtschaftet werden, um diese in voller Höhe auch wieder an den Einrichtungsträger innerhalb der gesetzlichen Fristen zurück zahlen zu können.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Unabhängig davon wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an

den Einrichtungsträger abgeführt, da die Gesamteinrichtung seit diesem Zeitpunkt, im Gegensatz zu 2020, keine Verluste mehr erwirtschaftet hat.

Von einer solchen Ausschüttung, sollte insbesondere aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich u. a. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der unsicheren Weltmarktlage in Bezug auf die sehr volatilen Wertstoffpreise ergibt, abgesehen werden. Darüber hinaus sind im Lagebericht 2020 verschiedene Entwicklungen dargelegt, deren Folgen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation der Einrichtung auswirken werden. Es erscheint daher vielmehr sinnvoll, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art in der Einrichtung selbst zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren bzw. zum Ausgleich dieser wirtschaftlichen Gegebenheiten heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen und den Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2020 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.20, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DORNBACH GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2020 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresverlust von **407.017,41 EUR** ab.
 - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.20120 beträgt **3.271.219,95 EUR**.
- III. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von **407.017,41 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2020 mit Prüfbericht

Interne Erläuterungsberichte 2020

TOP 2

Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern,
Kaiserslautern

Wirtschaftsjahr 2020

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2020

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Mainz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Kreises Kaiserslautern	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
4. Zusammenfassende Beurteilung	20
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	21
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	23
3. Ertragslage	24
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	27
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	27
G. Schlussbemerkung	28

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern der

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern,

Kaiserslautern,

– im Folgenden auch "Einrichtung" genannt –

hat uns als Einrichtungsleiter beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der Einrichtung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 20. Mai 2020 lag der Beschluss des Kreistags vom 27. April 2020 zugrunde, auf dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 27. Juli 2021 angenommen.

Die Einrichtung ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 GemO, i.V.m. § 57 Landkreisordnung (LKO). Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften kommen zur Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 Abs. 1 LKO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Kreises Kaiserslautern

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 weist einen Jahresverlust von TEUR 407 (im Vorjahr Jahresgewinn v. TEUR 73) aus. Hierin sind T€ 413 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen für 2020 enthalten.
- In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und wirtschaftlich getragen.
- Die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie 2020 und 2021 insgesamt auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung haben wird, sind derzeit nicht hinreichend sicher und umfänglich zu beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass verschiedene Abfallströme sich, insbesondere aufgrund der vorübergehenden Veränderungen der gesamten Arbeitswelt, untereinander verschieben werden, was sich auch in der Wirtschaftsführung der Einrichtung bereits abgebildet hat. U.a. sind Umsatzeinbrüche, insbesondere im gewerblichen Bereich aufgrund der temporären Schließung verschiedener Einrichtungen, verbunden mit dem Abzug gewerblicher Entsorgungseinrichtungen zu erkennen. Eine valide Aussage zum Umfang und zur Höhe aller Entwicklungen kann erst zum Ende des Jahres 2021 hin getroffen werden.

-
- Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2023 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26. November 2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt. Der Entwurf des Konzepts wurde am 27. Mai 2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffenden Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Das durchzuführende Beteiligungsverfahren sowie die Anhörung der Verbände sind abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, das finale Konzept mit dem allgemeinen öRE-übergreifenden Teil in der Sitzung des Kreistages am 05. Juli 2021 zu verabschieden.
 - Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese aufgrund verschiedener Umstände ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden.
 - Die Gebührenentgelte für thermisch zu entsorgende Abfälle der GML, werden im Jahr 2022 aufgrund der aktuellen Preisentwicklung angehoben.
 - Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 so nicht absehbar und sind deshalb nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023. Der Verwaltungsrat der ZAK hat diesbezüglich am 17. Juni 2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31. Dezember 2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgeannten Prämissen neu zu kalkulieren.
 - Am 30. März 2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01. Januar 2019). Für die Jahre 2022 ff. ist in 2021 eine neue Abstimmung mit den dualen Systemen zu vereinbaren. Diese kann sinnvollerweise jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung aus der PPK-Vermarktung vorliegen.
 - Das Betriebsergebnis BgA DSD 2020 verbessert sich um TEUR 2 gegenüber der Planung auf TEUR 138.
 - Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist jedoch diese bisherige Praxis der Vergangenheit generell in Frage zu stellen, da diese dem Gebührenhaushalt damit entzogen sind.

- Der Kreistag hat daher am 08. Februar 2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen, von einer Ausschüttung wie in den Vorjahren abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 von einem Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass die Ansätze aus der aktuellen Gebührenkalkulation deutlich übersteigen und damit zu Gebührenunterdeckungen in den kommenden beiden Jahren führen könnte. Sollten sich die obigen Annahmen als zutreffen erweisen, wird dies im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 zu einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren führen.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, unter dem Datum vom 17. September 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen .

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO (Landkreisordnung) wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 4 KomEinrPrV RP (Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen) erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Einrichtung erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern der Einrichtung ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Leitung der Einrichtung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 30. August 2021 bis zum 17. September 2021 in den Geschäftsräumen des Landkreises in Kaiserslautern und in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der SARS CoV-2/Covid-19-Pandemie wurden die Prüfungshandlungen nicht ausschließlich vor Ort in den Räumlichkeiten der Einrichtung in Kaiserslautern, sondern auch mit Hilfe von Telefonaten und per Cloud-Zugang durchgeführt (remote audit). Alle zur Prüfung notwendigen Dokumente wurden uns elektronisch zur Verfügung gestellt. Bestätigungsschreiben Dritter lagen uns im Original vor. Prüfungshemmnisse ergaben sich durch diese Art der Prüfungsdurchführung nicht.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Burret GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 1. Dezember 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss des Kreistags vom 18. Februar 2021 unverändert festgestellt.

Gemäß IDW PS 205 haben wir im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte folgende zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht des Prüfungsberichts des Vorjahresprüfers
- Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Einrichtung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Leitung der Einrichtung in der berufsüblichen Vollständigkeits-

erklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Einrichtung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Einrichtung bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Umsatzerlöse,
- Materialaufwand.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Einrichtung haben wir Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Einrichtung erfolgt durch ein IT-System unter Verwendung der Programme KIS-Fibu und KAVE-Modul-Abfallwirtschaft. Aktuelle Softwarebescheinigungen wurden nicht vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns vorgelegt.

Das von der Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Einrichtung aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Einrichtung im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellung unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	53	2	88	3	-35
Sachanlagen	345	11	22	1	323
Langfristig gebundenes Vermögen	398	13	110	4	288
Vorräte	1	0	0	0	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770	53	2.321	72	-551
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30	1	16	1	14
Sonstige Vermögensgegenstände	14	0	35	1	-21
Rechnungsabgrenzungsposten	19	1	21	1	-2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.834	55	2.393	75	-559
Liquide Mittel	1.039	32	648	21	391
	3.271	100	3.151	100	120

Kapitalstruktur

	2020		2019		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Stammkapital	55	2	55	2	0
Zweckgebundene Rücklagen	585	18	585	19	0
Gewinnvortrag	344	11	352	11	-8
Jahresergebnis	-407	-12	73	2	-480
Eigenkapital	577	19	1.065	34	-488
Pensionsrückstellungen	290	9	261	8	29
Langfristiges Fremdkapital	290	9	261	8	29
Steuerrückstellungen	65	2	70	2	-5
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	29	1	458	15	-429
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	94	3	109	3	-15
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.020	60	1.018	33	1.002
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträgern	65	2	66	2	-1
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	131	4	104	3	27
Kurzfristiges Fremdkapital	2.404	72	1.825	58	579
	3.271	100	3.151	100	120

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Investitionen von TEUR 330 Abschreibungen von TEUR 42 gegenüber. Die wesentlichen Zugänge betreffen dabei die Anschaffung von rund 50.000 Restmüll- und 28.000 Biomülltonnen in Höhe von TEUR 322.

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Mahnläufe zurückzuführen, welche im Vorjahr z.T. ausgeblieben waren. Dabei verminderten sich größtenteils Forderungen an die Systembetreiber Der Grüne Punkt (TEUR 103; i.Vj.: TEUR 237), Interseroh (TEUR 11; i.Vj.: TEUR 97), BellanVision GmbH (TEUR 23; i.Vj.: TEUR 89), Reclay Systems GmbH (TEUR 17; i.Vj.: TEUR 75) und Zentek GmbH & Co. KG (TEUR 17; i.Vj.: TEUR 75). Weiterhin verminderten sich Forderungen an die U.S. Army Garrison Kaiserslautern (TEUR 109; i.Vj.: TEUR 200) sowie der Forderungen an Sammelbürger Abfall (TEUR 248; i.Vj.: TEUR 383).

Zur Häufigkeit der Mahnläufe wird in Anlage 6 (Fragenkreis 3f) noch einmal gesondert Stellung genommen.

Der Anstieg der liquiden Mittel, ebenso wie der damit verbundene Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sind auf ausbleibende Zahläufe im Monat Dezember zurückzuführen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellung der Kapitalflussrechnung im folgenden Abschnitt.

Aufgrund des Jahresverlustes in Höhe von TEUR 407 verringert sich das Eigenkapital auf TEUR 577 (i.Vj.: TEUR 1.066).

Bei den Rückstellungen ist der Rückgang im Wesentlichen auf die Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 413 zurückzuführen. Demgegenüber steht eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 29.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	-407		73
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	42		39
- Abnahme der Rückstellungen	-405		-417
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	559		-1.264
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	<u>1.014</u>		<u>309</u>
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>721</u>	<u>-1.260</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0		-60
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-330</u>		<u>-20</u>
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-330</u>	<u>-80</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>82</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>391</u>	<u>-1.340</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>648</u>		<u>1.988</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>1.039</u></u>	<u><u>648</u></u>

3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	17.894	99	17.893	99	1	0
Übrige Betriebserträge	113	1	123	1	-10	-8
Betriebsleistung	18.007	100	18.016	100	-9	0
Materialaufwand	-16.929	-92	-16.560	-92	-369	-2
Personalaufwand	-668	-4	-630	-4	-38	-6
Abschreibungen	-42	0	-39	0	-3	-8
Übrige betriebliche Aufwendungen	-717	-4	-638	-4	-79	-12
Betriebsergebnis	-349	0	149	0	-498	<-100
Zinsaufwendungen	0	0	-10	0	10	-100
Ergebnis vor Ertragsteuern	-349	0	139	0	-488	<-100
Ertragsteuern	-58	0	-66	0	8	-12
Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	<u>-407</u>		<u>73</u>		<u>-480</u>	

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse bewegen sich nahezu identisch auf dem Vorjahresniveau. Die Gebührenerlöse für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) verringerten sich bei unveränderten Abfalltarifen um TEUR 67. Für Überdeckungen bis einschließlich 2017 wurde eine Gebührenaussgleichsrückstellung gebildet, die den Gebührenzahlern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wurde. Die Auflösung dieser Rückstellung beträgt im Berichtsjahr letztmalig TEUR 413 (i.Vj.: TEUR 416).

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von Einrichtungen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) stiegen von TEUR 5.042 auf TEUR 5.072 an.

Für die Verwertung von Papier/Pappe/Karton (PPK) wurden Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 458 (i.Vj.: TEUR 539) erzielt. Der Rückgang ergibt sich aus starken Mengen- sowie Preisschwankungen.

Beim Materialaufwand (TEUR 16.929; i.Vj.: TEUR 16.560) ist der Anstieg im Wesentlichen auf eine Gebührenerhöhung zurückzuführen. So stiegen unter anderem die Aufwendungen für die Verwertung von Bioabfällen auf TEUR 948 (i.Vj.: TEUR 864) und für Sperr- und Bauabfälle auf TEUR 513 (i.Vj.: TEUR 478). Weiterhin stiegen unter anderem die Kosten der Sammlungen für Garten- und Parkabfälle auf TEUR 406 (i.Vj.: TEUR 356), für den US-Bereich auf TEUR 1.590 (i.Vj.: TEUR 1.533) sowie für Sperrabfälle auf TEUR 297 (i.Vj.: TEUR 254).

Der Personalaufwand erhöhte sich um TEUR 38 auf TEUR 688.

Die planmäßige Abschreibung erhöhte sich leicht auf TEUR 42 (i.Vj.: TEUR 39). Im Berichtsjahr erwarb die Einrichtung große Bestände an Restmülltonnen, was zu einem deutlichen Anstieg des Sachanlagevermögens führte. Da die Tonnen jedoch erst Ende Dezember gekauft wurden, werden die ersten planmäßigen Abschreibungen der Bestände auf das Folgejahr fallen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Wesentlichen die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen auf TEUR 26 (i.Vj.: TEUR 0,3), aufgrund einer neuen Smartphone App, welche auf den Markt gebracht wurde; außerdem erhöhten sich die Prüfungs- und Beratungskosten auf TEUR 41 (i.Vj.: TEUR 6), für die Neuerstellung der Gebührenkalkulation sowie für in Anspruch genommene Dienstleistung für die Ausschreibungen bezüglich des Behälterkaufs. Weiterhin erhöhte sich, die Sachkostenumlage an den Landkreis auf TEUR 147 (i.Vj.: TEUR 104), welche mit dem Umzug der Einrichtung in die Kreisverwaltung Kaiserslautern zusammenhängt sowie die sonstigen Geschäftsaufwendungen auf TEUR 48 (i.Vj.: TEUR 3), welche durch einen Brand auf einem U.S.-amerikanischen Gelände hervorgerufen wurde. Der verursachten Kosten werden im Folgejahr von den U.S.-Amerikanern erstattet.

Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>	<u>+ / -</u> <u>TEUR</u>
Hoheitliche Abfallentsorgung	-543	-84	-459
BgA DSD	+126	+157	-21
Jahresergebnis	-407	+73	-480

Im Berichtsjahr ist der Jahresverlust in Höhe von TEUR 312 ausgabewirksam i.S.d. § 11 Abs. 8 EigAnVO. Der ausgabewirksame Verlust ist gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO im Folgejahr vom Einrichtungstäger auszugleichen.

Der ausgabewirksame Verlust ermittelt sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Jahresverlust 2020	-407
zuzüglich Abschreibungen	+42
zuzüglich andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen von wesentlicher Bedeutung	
Zuführung zur langfristigen Pensions- und Beihilferückstellung	+29
Zuführung zur Einzelwertberichtigung	+7
Zuführung zur Pauschalwertberichtigung	+17
= ausgabewirksamer Verlust	-312

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 17. September 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kopf
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer



Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	52.926,34	87.902,69
II. Sachanlagen	<u>345.149,72</u>	<u>22.066,86</u>
398.076,06109.969,55
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	536,16	465,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770.393,74	2.321.240,60
2. Forderungen gegen Einrichtungsträger	5.208,91	4.328,24
3. Forderungen gegen Gebietskörperschaften	24.960,00	12.171,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.072,59</u>	<u>34.933,35</u>
	1.814.635,24	2.372.673,19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.038.625,00</u>	<u>648.252,13</u>
2.853.796,403.021.390,70
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>19.347,49</u>	<u>20.846,92</u>
	<u>3.271.219,95</u>	<u>3.152.207,17</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	55.000,00	55.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	585.314,28	585.313,00
III. Gewinnvortrag	343.879,56	352.378,45
IV. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>-407.017,41</u>	<u>73.487,10</u>
577.176,431.066.178,55
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	289.825,75	260.513,20
2. Steuerrückstellungen	64.970,00	69.934,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>28.611,75</u>	<u>458.491,22</u>
383.407,50788.938,42
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.019.633,07	1.017.563,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	64.536,34	66.269,31
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	93.978,04	109.274,61
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>132.488,42</u>	<u>103.983,13</u>
2.310.635,871.297.090,20
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>0,15</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.271.219,95</u>	<u>3.152.207,17</u>

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	17.893.503,86	17.893.050,73
	17.893.503,86	17.893.050,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	113.049,55	123.416,95
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.512,82	6.008,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	16.922.632,72	16.553.700,65
	16.929.145,54	16.559.709,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	465.772,67	453.845,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	202.260,70	175.966,20
	668.033,37	629.811,50
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	42.333,62	39.337,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	717.101,27	637.984,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,13	1,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	95,50	9.905,42
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	56.861,65	66.233,28
10. Ergebnis nach Steuern	-407.017,41	73.487,10
11. Jahresverlust / -gewinn	-407.017,41	73.487,10

Anhang
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises
Kaiserslautern
zum
31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u>	
1. Allgemeines	3
2. Anlagevermögen	3 - 4
3. Umlaufvermögen	5
4. Eigenkapital	6 - 7
5. Rückstellungen	8 - 9
6. Verbindlichkeiten	10 - 12
II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	
1. Allgemeines	13
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	13
3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	14
III. <u>Sonstige Angaben</u>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	15
2. Abfallaufkommen	15
3. Personal	16 - 17
4. Honorar des Abschlussprüfers	18
5. Ergebnisverwendung	18
IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u>	19

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2020 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 7).

Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2020

401 Abfallentsorgung

Pos. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Stand zum 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2020	Zuschreib. in 2020	Abschreib. in 2020	Umbuch. / Umglied. in 2020	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2020	Restbuchwert 31.12.2019	Durchschnittl. Abschreib. satz	Durchschnittl. Restbuchwert	Wertmind. durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Anlagevermögen	698.599,33	330.438,85	0,00	0,00	1.029.038,18	588.629,78	1,28	42.333,62	0,00	0,00	630.962,12	398.076,06	109.969,55	4,11	38,68	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	534.426,40	0,00	0,00	0,00	534.426,40	446.523,71	0,00	34.976,35	0,00	0,00	481.500,06	52.926,34	87.902,69	6,54	9,90	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	455.814,61	0,00	0,00	0,00	455.814,61	367.913,45	0,00	34.976,35	0,00	0,00	402.889,80	52.924,81	87.901,16	7,67	11,61	0,00
II. Sachanlagen:	164.172,93	330.438,85	0,00	0,00	494.611,78	142.106,07	1,28	7.357,27	0,00	0,00	149.462,06	345.149,72	22.066,86	1,49	69,78	0,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	164.172,93	330.438,85	0,00	0,00	494.611,78	142.106,07	1,28	7.257,27	0,00	0,00	149.462,06	345.149,72	22.066,86	1,49	69,78	0,00
Summe Anlagevermögen	698.599,33	330.438,85	0,00	0,00	1.029.038,18	549.291,83	1,28	42.333,62	0,00	0,00	630.962,12	398.076,06	109.969,55	4,11	38,68	0,00

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 93.000,00 (ca.2% der noch offenen Forderungen aus 2020, 20 % der noch offenen Forderungen aus 2018 und 2019 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2020 in Höhe von 49.903,56 €.

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770.393,74	-,--	1.770.393,74
2. Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) Sonstige	5.208,91	-,--	5.208,91
3. Forderungen an Gebietskörperschaften			
a) Sonstige	24.960,00	-,--	24.960,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.072,59</u>	-,--	<u>14.072,59</u>
	<u>1.814.635,24</u>	-,--	<u>1.814.635,24</u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 11.819,86 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2020 in 2021.

4. **Eigenkapital**

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2019 €	Zugang 2020 €	Abgang 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Stammkapital	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00	1,28	0,00	585.314,28
Gewinn-/Verlust- vortrag	352.378,45	0,00	8.498,89	343.879,56
Jahresgewinn/ Jahresverlust	73.487,10	0,00	480.504,51	-407.017,41
insgesamt:	<u>1.066.178,55</u>	<u>1,28</u>	<u>489.003,40</u>	<u>577.176,43</u>

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresverlust in Höhe von € 407.017,41.

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2019	343.879,56 €
Jahresverlust 2020	- 407.017,41 €
Verlustvortrag zum 31.12.2020	<u>- 63.137,85 €</u>

c) Über - und Unterdeckungen aus der Gebührenperiode 2018-2020

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation ergeben sich für die Abfallgebühren nach dem KAG folgende Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen:

Jahr	EUR	
2018	51.274,00	Kostenüberdeckung
2019	-106.071,00	Kostenunterdeckung
2020	-538.518,00	Kostenunterdeckung

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2019 €	Zuführung 2020 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2020 €	Stand 31.12.2020 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	196.618,00	28.364,75	0,00	224.982,75
Rückstellungen für Beihilfe	63.895,20	947,80	0,00	64.843,00
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbsteuer 2018 KöSt. u. Solz. 2018	8.638,00	0,00	8.638,00 (V) 3,74 (A)	0,00
	9.523,00	0,00	9.519,26 (V)	0,00
Gewerbsteuer 2019 KöSt. u. Solz. 2019	24.625,00 27.148,00	0,00 0,00	0,00 (A) 10.042,54 (V)	24.625,00 17.105,46
Gewerbsteuer 2020 KöSt. u. Solz. 2020	0,00 0,00	11.049,00 12.190,54	0,00 (A) 0,00 (A)	11.049,00 12.190,54
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	413.491,22	0,00	413.491,22 (V)	0,00
Jahresabschluss- erstellung 2019	10.000,00	0,00	10.000,00 (A)	0,00
Jahresabschluss- erstellung 2020	0,00	3.625,00	0,00	3.625,00
Jahresabschluss- prüfung 2019	29.500,00	0,00	22.941,26 (A) 7.058,74 (V)	0,00

Jahresabschlussprüfung 2020	0,00	7.375,00	0,00	7.375,00
Erstellung Steuererklärung 2019	5.000,00	0,00	86,48 (A) 4.913,52 (V)	0,00
Erstellung Steuererklärung 2020	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00
ausstehende Rechnungen 2020	0,00	15.611,75	0,00	15.611,75
			33.031,48 (A)	
	<u>788.938,42</u>	<u>81.163,84</u>	<u>453.663,28 (V)</u>	<u>383.407,50</u>

Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 289.825,75 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 240.816,00 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins von 5,5 % (Beihilfe) bzw. 6,0 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben.

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.019.633,07	--,--	--,--	2.019.633,07
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	64.536,34	--,--	--,--	64.536,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	93.978,04	--,--	--,--	93.978,04
4. sonstige Verbindlichkeiten	132.488,42	--,--	--,--	132.488,42
	2.310.635,87	--,--	--,-	2.310.635,87

=====

*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Dienstleistungsverträge (Art)	Laufzeit von bis:	Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 3 x 1 Jahr bis 31.12.2021	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containererstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.19 - 31.12.21	0,5 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft
Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwältzt werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung:

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2020 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 31.670,68 € im Wirtschaftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll lfd. Jahr	10.044.169,44 €
---	-----------------

Gebührenausgleich (Unterdeckung; Verbrauch Rückst.)	413.491,22 €
---	--------------

Gewerbemüll (Mulden und Container)	314.939,74 €
------------------------------------	--------------

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter)	851.943,16 €
--------------------------------	--------------

Gewerbemüll (Abrufcontainer)	18.950,94 €
------------------------------	-------------

Entsorgung US-Bereiche	<u>5.071.560,42 €</u>
------------------------	-----------------------

Zwischensumme:	16.715.054,92 €
----------------	-----------------

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 67 % hoheitlicher Bereich (PPK)	307.058,08 €
------------------------------------	--------------

b) 33 % BgA DSD (PPK)	151.237,59 €
-----------------------	--------------

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK	551.998,99 €
---	--------------

Kostenerstattungen von Dualen Systemen	149.271,07 €
--	--------------

Erlöse aus Werbeanzeigen	6.000,00 €
--------------------------	------------

Erlöse aus Metallverwertung	7.229,28 €
-----------------------------	------------

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten	4.972,49 €
--	------------

Erlöse aus Verwertung von Textilien	<u>681,44 €</u>
-------------------------------------	-----------------

	<u>17.893.503,86 €</u>
--	------------------------

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

- a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.

- b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32
HGB)

Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen Vorjahr.

23.031.48 €

per Saldo: Ertrag

23.031.48 €

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre „Abfallratgeber“.

In 2020 sind die Abfalltarife unverändert zum Vorjahr.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 71.324 Mg (im Vorjahr 69.644 Mg) betrifft mit 27.886 Mg (im Vorjahr 28.764 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 38.273 Mg (im Vorjahr 37.470 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 5.078 Mg (im Vorjahr 3.362 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 87 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 48 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/ Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2020 bei 93,4 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil deutlich über dem Landesdurchschnitt (87,8 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2019). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2019¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2020 lag die Landesabfallbilanz 2020 noch nicht vor.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾Download über <https://www.mkuem.rlp.de> (Landesbilanz 2019 vom Februar 2021)

(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen)

3. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl Pro Kopf		Stand der Beschäftigten Pro Kopf	
	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
Beamte im Verwaltungsbereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwaltungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	8,00	9,00	8,00	8,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>14,00</u>	<u>15,00</u>	<u>14,00</u>	<u>15,00</u>

Wie im Wirtschaftsplan 2020 vorgesehen gab es im Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Änderungen beim Personalbestand.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2019 €	2020 €
Gehälter	<u>453.845,30</u>	<u>465.772,67</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>453.845,30</u>	<u>465.772,67</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	81.095,90 ¹⁾	82.112,52 ¹⁾
	<u>94.870,30²⁾</u>	90.835,63 ²⁾
insgesamt lt. G. u. V.	<u>175.966,20</u>	<u>172.948,15</u>
Gesamtsumme	<u>629.811,50</u>	<u>668.033,37</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>604,10</u>	<u>420,00</u>

¹⁾ davon Zuführung der Pensionsrückstellungen € 28.364,75

²⁾ davon Zuführung der Beihilferückstellungen € 857,80

4. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an: 10.000,00 €. Sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

5. Ergebnisverwendung

Die Leitung der Abfallwirtschaft schlägt vor, den Jahresverlust 2020 des hoheitlichen Bereichs in Höhe von TEUR 543 einschließlich des Jahresgewinns 2020 des BgA in Höhe von TEUR 136 auf neue Rechnung vorzutragen.

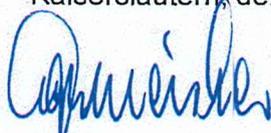
IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses
(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Steuerung und betriebswirtschaftliche Leitung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 17. September 2021



Ralf Leßmeister
Landrat

L A G E B E R I C H T 2 0 2 0

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage	5
3. Investition und Finanzierung	4
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept	6
2. Entwicklung der Abfallgebühren	7
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren	7
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	9
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	10
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung	11
4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle	12
5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“	13
6. Optimierung im Bereich Veranlagung	14
a) Überwachung Eigenkompostierung	14
b) Gewerbliche Veranlagung	14
c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	15
IV. Fazit	15

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße und sichere Erfassung und Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung, auch aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden um damit eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.658 Einwohnern (Stand 31.12.2020 lt. Gemeindestatistik Einwohner Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.033 Stationierungsstreitkräften (nicht meldepflichtige Stationierungseinwohner (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 LFAG) nach den Meldungen der Wohnungsämter und NATO-HQ zum Stichtag 30. Juni 2020) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind.

Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapittal, 67657 Kaiserslautern, verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), der der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern angehören, wurde unter anderem die Entsorgung der in Stadt und Landkreis Kaiserslautern eingesammelten und beförderten Abfälle übertragen. Seit 2015 ist die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Gesellschafterin der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH und verwertet Teilmengen ihrer Restabfälle seit Oktober 2015 über die GML im MHKW Ludwigshafen.

Durch Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen dem ZAS (Zweckverband Abfallwirtschaft Südpfalz) und der ZAK über die Entsorgung von Restabfällen (Haushaltsabfälle und hausabfallähnliche Gewerbeabfälle) aus dem Stadtgebiet sowie dem Landkreis Kaiserslautern in dem MHKW Pirmasens bis zum 31.12.2023 ist die GML ab 2024 vollumfänglich für die Verwertung der ZAK-Abfälle verantwortlich.

Im Gegenzug werden seit dem Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen weiterer GML-Gesellschafter zusammen mit den Bioabfallmengen aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Biomassekompetenzzentrum Kapittal stofflich und energetisch verwertet.

Das Biomassekompetenzzentrum (MB2A) besteht aus mehreren Einzelanlagen: der umgebauten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (nur noch Bioabfälle), der Bioabfallkompostierungsanlage und dem Biomasseheizkraftwerk.

Die Gartenabfälle werden in der Grünabfallkompostierungsanlage der ZAK verwertet. Aus den Bio- und Grünabfällen wird RAL-gütesicherter Kompost erzeugt, zudem wird die holzige Fraktion des Gartenabfalls zu Grünabfallbrennstoff aufbereitet.

Für ablagerungsfähige DK I-Materialien steht die Deponie Kapittal zur Verfügung. KMF-Abfälle werden auf der DK I entsorgt.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind aktuell folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Vertragsbeginn
Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2019
Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim	01.01.2017
Gestellung u. Transport von Containern private Haushalte u. Gewerbebetriebe/ WSH Kindsbach	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis KL	Fa. Zeller Recycling GmbH Mutterstadt	01.01.2019

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 wurde die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach widerruflich auf die ZAK übertragen. Die erforderliche Zustimmung zu dieser Aufgabenübertragung nach § 12 II KomZG durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) steht derzeit noch aus.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020. Dieser Vertrag wurde 2020 außerordentlich bis zum 31.12.2021 ein Jahr verlängert, um die ungünstigen Marktbedingungen der Corona-Pandemie auffangen zu können.

Der Kreistag hat am 26.04.2021 beschlossen die PPK-Vermarktung ab dem Jahr 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit drei weiteren öRE (Stadt Kaiserslautern, Landkreis Donnersbergkreis und Landkreis Kusel) unter der Federführung der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern neu auszuschreiben und zu vergeben.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 weist einen Jahresverlust von T€ 407 (im Vorjahr Jahresgewinn v. T€ 73) aus.

Hierin sind T€ 413 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen für 2020 enthalten. Mithin wurden T€ 63 mehr aufgelöst als in der Gebührenplankalkulation 2018-2020 für das Jahr 2020 kalkulatorisch vorgesehen (T€ 350)

In diesem Jahresergebnis ist eine offene Schadenersatzforderung gegenüber den Streitkräften aus einem Brand bei der ZAK in 2020 i.H. von rund T€ 58 noch nicht berücksichtigt, für die in 2020 bereits Zahlungen an die ZAK geleistet wurden. Die Rückforderung konnte bislang bilanziell nicht aktiviert werden, da die Geltendmachung gegenüber den Streitkräften aus rechtlichen Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Mit der Geltendmachung der Forderung und auch der diesbezüglichen Rückzahlung wird jedoch in 2021 gerechnet.

Das Jahresergebnis verschlechtert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um T€ 334.

Der Betrieb hat die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO nicht erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG nicht erwirtschaftet wurde.

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen folgende wesentlichen Investitionen an:

- Ankauf des Rest- und Bioabfallbehälterbestandes	T€ 322
- Investitionskostenzuschüsse an Gemeinden	T€ 0

Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit war im laufenden Jahr negativ (-T€ 335).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2020 ist ein ausgabewirksamer Verlust i.H.v. rd. T€ 335 entstanden.

Über die Verwendung etwaiger einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere der Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2020 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

Die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie 2020 und 2021 insgesamt auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung haben wird, sind derzeit nicht hinreichend sicher und umfänglich zu beurteilen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass verschiedene Abfallströme sich, insbesondere aufgrund der vorübergehenden Veränderungen der gesamten Arbeitswelt, untereinander verschieben werden, was sich auch in der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs bereits abgebildet hat.

U.a. sind Umsatzeinbrüche, insbesondere im gewerblichen Bereich aufgrund der temporären Schließung verschiedener Einrichtungen, verbunden mit dem Abzug gewerblicher Entsorgungseinrichtungen zu erkennen. Eine valide Aussage zum Umfang und zur Höhe aller Entwicklungen kann erst zum Ende des Jahres 2021 hin getroffen werden.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2023 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Der Entwurf des Konzepts wurde am 27.05.2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffenden Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Das durchzuführende Beteiligungsverfahren sowie die Anhörung der

Verbände sind abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, das finale Konzept mit dem allgemeinen öR-übergreifenden Teil in der Sitzung des Kreistages am 05.07.2021 zu verabschieden.

2. Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren

Die Deponie- und Entsorgungskosten haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2016: T€ 9.459
2017: T€ 9.482
2018: T€ 9.363
2019: T€ 9.304
2020: T€ 9.485

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2021-2023 neu kalkuliert. Hierzu wurde jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen, der gegenüber dem bisherigen Plankostenwert nahezu unverändert bleibt, obwohl sich die Gebühren bei den einzelnen Abfallfraktionen und Dienstleistungen kalkulationsbedingt minimal nach unten oder oben verschieben.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon ist hinsichtlich der Entsorgungsgebühren jedoch zu erwarten, dass diese aufgrund verschiedener Umstände ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden.

Diese absehbaren Kostensteigerungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Gründen:

❖ **Anhebung der Gebührentgelte der GML, aufgrund der aktuellen Preisentwicklung**

Am 10.12. haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der GML im Rahmen der Wirtschafts- und Mittelfristplanung eine Erhöhung der Entsorgungsentgelte für thermisch zu entsorgende Abfälle beschlossen.

Demnach erhöhen sich die Entgelte im Jahr 2022 um 4,- €/Mg und im Jahr 2023 um weitere 5,- €/Mg wodurch ab 2022 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises mit einer Kostensteigerung von rd. T€ 106 (2022) und T€ 238 (2023), bei den Kosten der thermisch zu verwertenden Abfälle zu rechnen ist.

❖ **Einbeziehung der Siedlungsabfälle in das nationale Emissionshandelssystem des Brennstoffenergiehandelsgesetzes**

Die aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebs mögliche Einbeziehung der Siedlungsabfälle in die CO₂-Bepreisung des BEHG würde zu zusätzlichen Belastungen von rd. 18 €/Mg für thermisch zu verwertender Abfälle führen. Bezogen auf die Gesamtentsorgungskosten dieser Abfälle würden dies zu weiteren T€ 400 Mehraufwand ab dem Jahr 2023 führen. Die endgültige Entscheidung hierüber bleibt abzuwarten.

❖ **Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Aktuell befindet sich ein Entwurf zur Änderung der BioAbfV im Abstimmungsverfahren. Hierin werden neue Ziele hinsichtlich der Entfrachtung der erfassten Bioabfälle von Fremdstoffen gefordert. Aus der Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umzusetzen sind, können Mehrkosten von 30 bis 50 EUR/ Mg resultieren.

Da im Landkreis sowohl Garten- und Parkabfälle, als auch Bioabfälle aus privaten Haushalten hiervon betroffen sind, würde dies den Eigenbetrieb ab 2022 mit weiteren rd. T€ 400 belasten. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers hierüber soll noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 so nicht absehbar und sind deshalb nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023.

Der Verwaltungsrat der ZAK hat diesbezüglich am 17.06.2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31.12.2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen neu zu kalkulieren.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt überdies festzustellen, dass ein mittelfristig weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Sollte sich dieser Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, um durchschnittlich ca. 2,5 % pro Jahr an. Durch die Verringerung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt.

Im September 2020 und Mai 2021 wurden insgesamt 16.000 Haushalte, die bislang noch keine Biotonne nutzen angeschrieben und nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Getrennhaltungspflichten sowie die Voraussetzungen der Eigenkompostierung hingewiesen.

Durch diese sehr effektive öffentlichkeitswirksame Aktion konnte im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 die Anschlussquote um deutliche 7 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad an die Biotonne von rd. 70 % angehoben werden.

Diese Entwicklung der Anschlussquote ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da die Verwertung von Bioabfällen bisweilen noch erheblich günstiger ist, als die Beseitigung von Restabfällen.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endete regulär nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und wäre daher grundsätzlich ab 2021 neu zu vergeben gewesen.

Aufgrund weltmarktpolitischer Gegebenheiten, insbesondere eines Importstopps des Hauptabnehmerlandes China, ist der Markt für den Altpapierhandel seit dem ersten Quartal 2018 komplett zusammen gebrochen.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Marktpreise fortwährend weiter gefallen und befanden sich zum Jahresbeginn 2020 mit einem mittleren EUWID i.H.v. -47,31 €/Mg für gemischte Ballenware (Ziff. 1.02) auf einem historischen Tiefpunkt. Die Corona-Situation hat diese extremen Marktbedingungen noch weiter verschärft.

Diese Entwicklung hat sich aufgrund erhöhter Nachfrage des Handles nach PPK im Juli 20 vorsichtig umgekehrt und verzeichnet seit Oktober 2020 einen steilen Anstieg, der sich im Februar 21 mit einem langjährigen Spitzenwert von über 103,89 €/Mg PPK präsentierte.

Diese extrem volatilen Entwicklungen führen dazu, dass sich die Ertragserlöse im Rahmen des aktuellen Vertrages theoretisch von - 0,1 Mio. EUR bis zu + 1,2 Mio. EUR/a (netto) abbilden könnten, was jede diesbezügliche Planung erheblich erschwert.

Allein aufgrund des Umstandes, dass der aktuelle Vertrag zu einem marktgünstigen Zeitpunkt in einer Hochpreisphase geschlossen wurde, bewegten sich die bisherigen Erlöse, trotz dieser eklatanten Markteinbrüche in 2020, noch auf einem relativ hohen und für den Landkreis günstigen Niveau.

Wäre der Vertrag für die Leistung Vermarktung des Papiers in 2020 neu ausgeschrieben worden, wäre davon auszugehen gewesen, dass die zu erzielenden Erlöse weit unterhalb der aktuellen vertraglichen Preise gelegen hätten, was zwangsläufig mit eklatanten Ertragseinbußen im Gebührenhaushalt der Kreisabfallwirtschaft verbunden gewesen wäre.

Darüber hinaus bestand die Gefahr, dass für die Vermarktung von PPK überhaupt keine Angebote eingehen würden, da viele Unternehmer aufgrund des bestehenden Überangebotes befürchten mussten, ihre PPK-Abfälle mangels Nachfrage nicht mehr veräußern zu können, was uns von verschiedenen Unternehmen bestätigt wurde.

Daher wurde, nach Zustimmung durch den Kreistag vom 27.05.2020 der bestehende PPK-Vermarktungsverträge außervertraglich um ein weiteres Jahr bis Ende 2021 verlängert.

Die Entwicklung des Marktpreises auf diesem nahezu ganzjährig niedrigen Niveau führte in 2020 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen im Gesamtbetrieb in Höhe von mindestens T€ 140, die sowohl dem Gebührenhaushalt als auch dem BgA insgesamt fehlen.

In Anbetracht der durch die gleichen wirtschaftlichen Umstände entstandenen Vorjahresdefizite im Bereich der Vermarktung von PPK fehlen dem Eigenbetrieb zwischenzeitlich in Summe rd. T€ 450 pro Jahr, die im Zuge der Gebührenbedarfsermittlung nicht mehr zur Senkung der Gebühren herangezogen werden können. Auf die Vorjahre bezogen T€ 140, (2020), T€ 93 (2019) und T€ 215 (2018) gegenüber der jeweiligen Planung.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht derzeit weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich Altpapier. Beim Altpapier habe der pandemiebedingte Lockdown zu einem deutlich geringeren Aufkommen aus dem Handel und dem gewerbliche Bereich geführt, der trotz des hohen Bedarfs durch den Onlinehandel nicht ausgeglichen werden konnte. Diese Marktentwicklung lässt vorsichtig optimistisch auf eine Beruhigung des Marktes in Bezug auf die PPK-Vermarktung hoffen. Ein aktives Gegensteuern seitens des Eigenbetriebs ist hierbei nicht möglich, da dieser keinerlei Einfluss auf die weltmarktpolitischen Gegebenheiten hat.

Durch die anstehende interkommunale Ausschreibung der PPK-Vermarktung erhoffen sich die beteiligten öRE jedoch einen insgesamt besseren Vermarktungserlös insbesondere durch die höheren Verwertungsmengen und den räumlichen Zusammenhang des Erfassungsbereiches.

Durch die Anpassung umsatzsteuerlicher Gegebenheiten werden ab 2023 auch die hoheitlichen Erlöse aus der Vermarktung der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich hieraus in Bezug auf die hoheitliche Erfassung und den BgA ergeben können im Detail noch nicht beurteilt werden.

d) Allgemeine Gebührenentwicklung

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenausrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation erstmals ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In der Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 wurden erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenaussgleichsrückstellungen planerisch mit jeweils T€ 350/a berücksichtigt. Hierdurch ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240l), die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, das im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Der erste dreijährige Kalkulationszeitraum endete mit Ablauf des Jahres 2020, was für den Zeitraum 2021 bis 2023 eine Neukalkulation erforderlich machte.

Da die gewünschten Anreizwirkungen der letzten Gebührenplankalkulationen 2018 bis 2020 realisiert werden konnten, wurden die bisherigen gebührenrelevanten Rahmenbedingungen wie auch die bisherige Gebührenstruktur bei Schaffung zwei neuer Gebührentatbestände beibehalten.

Der für den Zeitraum 2021-2023 ermittelte jährliche Gesamtgebührenbedarf beläuft sich mit 12,6 Mio. EUR um 1,3 Mio. EUR höher als im Vorkalkulationszeitraum 2018-2020 (11,3 Mio. EUR). Hieraus ergab sich eine Gebührensteigerung gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum über alle Behälterarten von durchschnittlich 11 %.

Die Gründe hierfür sind in erster Linie der Wegfall der Erträge aus der Auflösung der Gewinnaussgleichsrückstellung von jährlich rd. 350 T€, mit denen der Gebührenbedarf subventioniert wurde sowie erwartete Verluste aus der Vermarktung von Wertstoffen von rd. 610 T€. Im Übrigen ergeben sich die Kostensteigerungen aus der allgemeinen Preisentwicklung.

Eine Unterbrechung der Gebührenkalkulationsperiode, verbunden mit einer Neukalkulation, wie sie die ZAK für 2022 beabsichtigt ist seitens der Abfallwirtschaft des Landkreises nicht vorgesehen, da dies aus derzeitiger Sicht für nicht zielführend erachtet wird.

Unvorhergesehene Entwicklungen innerhalb des Kalkulationszeitraums, insbesondere Kostensteigerungen, wirken sich - aufgrund der Normqualität der Gebührensatzung nicht auf die Richtigkeit und damit auf die Rechtmäßigkeit der Kalkulation aus, insbesondere dann nicht, wenn diese nicht durch entsprechende rechtliche Grundlagen (z.B. durch die Änderung der Zak-Gebührensatzung oder die gesetzliche Einbindung der Siedlungsabfälle in das BEHG) gesichert sind.

Darüber hinaus können ohnehin auch anderweitig innerhalb des laufenden Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigende Entwicklungen wie Über- oder Unterdeckungen der laufenden Periode nur im folgenden Kalkulationszeitraum ab 2024 mit abgebildet werden.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann weiterhin mit insgesamt rückläufigen Ertragserlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Linie Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

Die in diesem Bereich anfallenden Abfallmengen sind unmittelbar von den Zahlen der innerhalb der Einrichtungen stationierten Streitkräfte abhängig. Wie diese sich mittelfristig entwickeln ist derzeit nicht hinreichend absehbar.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener

strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach relativ stabil bleiben. Die seitens des US- Kongresses vorgesehene Verlegung weiterer Stationierungstreitkräfte an den Luftwaffen-Standort Ramstein Air-Base ist nach aktuellen Medienberichten jedoch ungewiss.

Nach dem Wechsel der US-Regierung in 2021 wurden die Pläne der US-Streitkräfte, an verschiedenen deutschen Militärstandorten die Zahl der dort Stationierungstreitkräfte erheblich zu minimieren zurück genommen, was zwangsläufig auch zu einer Senkung des dort bereitgestellten abrechnungsrelevanten Abfallvolumens verbunden mit geringeren Ertragserlösen geführt hätte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kaiserslautern Military Community (KMC) von einem Streitkräfteabzug kurzfristig nicht betroffen sein.

Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Weitere positive Veränderungen dürften sich durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen sind im Gange. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur und damit einhergehend einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

In 2020 wurden bei den Gebühreneinnahmen Mehrerträge von rd. T€ 170 realisiert (Planansatz: T€ 16.544; Ist: T€ 16.715 - ohne Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 413).

Für 2021 werden nach derzeitigem Stand der Planüberwachung Mehrerträge von T€ 63 prognostiziert. (Planansatz: T€ 17.931; Ist: T€ 17.994).

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 38 Grünabfallsammelstellen (GAS), auf denen in 2020 18.303 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg
2017: 24.200 Mg
2018: 17.615 Mg
2019: 15.698 Mg

Nach einem wetterbedingt starken Mengenrückgang in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 nähert sich die Menge an Garten- und Parkabfällen wieder einem normalen Niveau an.

Als Gründe für den Mengenrückgang der Vorjahre waren überwiegend die fehlenden Niederschläge zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2018/19 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt. D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, Stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Die erheblichen Mengeneinbrüche in 2018/19 dürften jedoch vermutlich als direkte Auswirkung des Klimawandels keine ausschließlich wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen. Es ist vielmehr daher davon auszugehen, dass sich die Mengen an Garten- und Parkabfällen durch die klimatischen Veränderungen (längere Trockenphasen) mittelfristig vermindern werden.

Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau von ca. 18.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.

5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“:

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) entsprechende

Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen, der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen.

Auch sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen öRE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln.

Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01.01.2019).

Diese vom Landkreis ausgehandelte Vertragsvariante stellt gegenüber der vom Landkreistag vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung eine wesentliche finanzielle Verbesserung dar. Unter realistischer Betrachtung der bisherigen Verhandlungen auf Bundesebene, ist derzeit kein günstigerer Vertragsabschluss zu erzielen. Diese Abstimmungsvereinbarung, die rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt bis 31.12.2021.

Der Kreistag hat dem Abschluss dieser Abstimmungsvereinbarung nach Vorberatung durch den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss und den Kreisausschuss am 27.04.2020 zugestimmt.

Das Betriebsergebnis BgA DSD 2020 verbessert sich um T€ 2 gegenüber der Planung auf T€ 138.

Für die Jahre 2022 ff. ist in 2021 eine neue Abstimmung mit den dualen Systemen zu vereinbaren. Diese kann sinnvollerweise jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung aus der PPK-Vermarktung vorliegen.

6. Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung der Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen, die insbesondere wegen personeller Engpässe aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten werden daher stets konsequent verfolgt und mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

b) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist weiterhin die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die Gewerbeabfallverordnung (GewABfV) erforderlich (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen).

Seit August 2017 ist die neue GewABfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu einigen Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung umfangreicher und notwendiger Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist im Abfallwirtschaftsbetrieb seit längerem die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Diese Aufgaben werden bislang von einer Halbtagskraft und von einer weiteren Mitarbeiterin wahrgenommen, die darüber hinaus noch im Bereich der privaten Gebührenveranlagung tätig ist.

Diese Stellenbesetzung konnte bislang nicht realisiert werden, da ein hierfür in 2019 geschaffener Personalansatz (0,5 VZÄ) zur Sicherstellung der ständig wachsenden Aufgaben im Bereich der privaten Gebührenveranlagung herangezogen werden musste.

Da zu erwarten ist, dass durch die derzeit vakante Stelle im Bereich der gewerblichen Veranlagung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder unvollständige Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können, ist die zeitnahe Schaffung dieser Stelle, ggf. unter Anpassung des aktuellen Personalansatzes dringend geboten.

IV. Fazit:

Die zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können voraussichtlich dazu beitragen, die dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung abzumildern. Ob dadurch jedoch ein vollständiger Ausgleich der dargestellten Risiken insb. der zu erwartenden Kostensteigerungen in den kommenden Jahren erzielt werden kann, ist derzeit nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Diesem Umstand wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die zu vereinnahmenden Gebühren durch entsprechende Anpassungen an den jeweiligen Gebührenbedarf frühzeitig vorgenommen werden um etwaige auszahlungswirksame Verluste bereits im Vorfeld zu vermeiden. Dem wurde mit Anpassung der Gebühren zum 01.01.2021 Rechnung getragen.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Dennoch wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist jedoch diese bisherige Praxis der Vergangenheit generell in Frage zu stellen, da diese dem Gebührenhaushalt damit entzogen sind.

Der Kreistag hat daher am 08.02.2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen, von einer Ausschüttung wie in den Vorjahren abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.

Von einer Ausschüttung wie bisher sollte aus Sicht der Einrichtung auch zukünftig grundsätzlich abgesehen werden um den Gewinn in der Einrichtung zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren heranziehen zu können.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf den Abfallwirtschaftsbetrieb sind derzeit noch nicht vollumfänglich absehbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Pandemie keine erheblich nachteiligen oder geschäftskritischen Auswirkungen auf den Betrieb haben wird.

Alle Gegebenheiten, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den Betrieb haben können, müssen fortwährend anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum 30.09.2021 umfassende Möglichkeiten. Nach aktueller Prognose aus dem Controllingbericht zum 30.06.21 ist im Wirtschaftsjahr 2021 aktuell von einem Jahresgewinn von rd. 1 Mio. EUR auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode von einem Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass die Ansätze aus der aktuellen Gebührenkalkulation deutlich übersteigen und damit zu Gebührenunterdeckungen in den kommenden beiden Jahren führen könnte. Sollten sich die obigen Annahmen als zutreffend erweisen, wird dies im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 zu einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren führen.

Kaiserslautern, den 17. September 2021



Ralf Leßmeister
Landrat

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Mainz, 17. September 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kopf
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer



Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, die der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 beschlossen hat. Diese entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994 (331/17 002-3 (37)), MinBl. S. 539.

Im 6. Abschnitt der Geschäftsordnung finden sich auch Regelungen für die Ausschüsse.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Die Stundung von Forderungen obliegt der Verwaltung (Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft, Herr Kreisamtsrat Michael Mersinger).

Mit Organisationsverfügung vom 27.04.2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlenabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschließlich Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1., Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im "KIS" OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2020 fünf Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Eine davon wurde aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich im Umlaufverfahren durchgeführt. Außerdem haben fünf Sitzungen des Kreisausschusses in 2020 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in 2020 zu zwei Sitzungen getroffen. Eine weitere Sitzung wurde aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich in Form eines digitalen Umlaufverfahrens durchgeführt.

Die Sitzungsniederschriften über die Tagesordnungspunkte, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen, wurden uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt:			
1.	Verwaltungsratsvorsitzender	Zentrale Abfallwirtschaft KL (ZAK), AdöR	
2.	Aufsichtsratsvorsitzender	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
3.	Vors. d. Gesellschafter-VS	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
4.	Mitglied im Aufsichtsrat	GML-Gemeinschafts-MHKW LU,	GmbH
5.	Aufsichtsratsvorsitzender	PFAFF-Gemeinn. Arbeitsför.ges.,	GmbH
6.	Aufsichtsratsvorsitzender	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
7.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
8.	Mitglied des Aufsichtsrats	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
9.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
10.	Vorsitz. Regionalvertretung	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	GmbH
11.	Vorstandsmitglied	Siebenpfeiffer-Stiftung,	KdöR
12.	Stiftungsratsmitglied	Stiftung Naturschutz KL,	SdbR
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst			
13.	Mitglied des Kuratoriums	Zukunftsregion Westpfalz,	e.V.
14.	Vorsitzender Regionalvorstand	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	KdöR
Öffentliche Ehrenämter			
15.	Verwaltungsratsvorsitzender	Kreissparkasse Kaiserslautern,	AdöR
16.	Zweckverbands-Vorsitzender	Kreissparkasse Kaiserslautern,	KdöR
17.	Mitglied des Kuratoriums	Hochschule Kaiserslautern,	KdöR
18.	Mitglied	Sozial- und Gesundheitsaussch.,	Aussch.
19.	Mitglied	Schul- und Kulturaussch. d. LKT,	Aussch.
20.	Mitglied	Landesjugendhilfeausschuss,	Aussch.
21.	Mitglied	Landesbeirat für Familienpolitik,	Beirat
22.	Mitglied	Stiftung "Familie in Not",	SdbR
Nebentätigkeiten Privatwirtschaft			
23.	Keine		

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - und der Organisationsverfügung vom 27.04.2010 (vgl. S. 10). Die Abfallwirtschaftseinrichtung ist organisatorisch in den Fachbereich integriert, wobei die Geschäftsführung der Einrichtung unmittelbar dem Landrat unterstellt ist. Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere:

Kassenleitung und Anordnungsbefugnis

Die Kassenleitung hat seit 01.09.2018 Herr Kreisamtmann Markus Wilhelm inne. Die Anordnungsbefugnis für sämtliche anfallenden Kassenanordnungen der ehemaligen Abteilung 7 (Wirtschaft und Umweltschutz) wurde durch Unterschriftsmitteilung vom 22.07.2013 Herrn Mersinger erteilt. Anordnungsbefugnis im Vertretungsfall haben Frau Karfusehr und Herr Lauer.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL sowie VOF (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a).

Seit dem 20.08.2013 ist die Dienstanweisung „Vergabewesen“ in Kraft. Diese wurde am 01.02.2021 aufgrund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen, insb. aber auch aufgrund der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle neu gefasst.

Das Land hat mit Wirkung zum 05.07.2014 eine neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen. Diese ist bei allen Aufträgen gem. § 2 der Dienstanweisung Vergabewesen der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu beachten.

Es wurden diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge konnte uns vorgelegt werden. Aus dieser Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Daneben erfolgt eine geordnete Ablage der weiteren bestehenden Verträge in Aktenordnern.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich der Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30.09. ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung läuft mit dem Haushaltsjahr des Landkreises und entspricht damit dem Kalenderjahr. Die Führung der Einrichtung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes vollzogen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Kreisausschuss am 26.10.2020 beraten sowie vom Kreistag am 02.11.2020 beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist ausreichend untergliedert (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 EigAnVO).

Gem. § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Wesentliche Projekte oben genannter Art lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Größere Planabweichungen wurden für die ersten neun Monate im Zwischenbericht zum 30.09.2019 für Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert, begründet und dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben. Dies erfolgte in der Sitzung vom 02.12.2020. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30.06. des Jahres (durch Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate).

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt und entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene EDV-Programm nicht integriert. Bei Bedarf wird aus- gehend von der kaufmännischen Buchführung manuell eine Kostenrechnung erstellt. Die

Kostenstellenrechnung liefert brauchbare Ergebnisse, die vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Die Entgelte wurden bislang auf Grundlage einer einjährigen Gebührenplanung kalkuliert und auf Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft. Zum 01.01.2018 wurden die Abfallgebühren mittels externer Unterstützung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Neben der Einführung eines nunmehr dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums wurde dabei auf eine nahezu lineare Betrachtung der Abfallgebühren in Bezug auf das bereitgestellte Behältervolumen umgestellt. Hierdurch ergaben sich im Containerbereich ($> = 1,1 \text{ m}^3$) deutliche Gebührenerhebungen.

Da diese Kalkulationsperiode am 31.12.2020 endete wurde in 2020 eine Neukalkulation für den Gebührenkalkulationszeitraum 2021-2023 erstellt. Durch Beschluss des Kreistages (Änderung der Gebührensatzung) vom 14.12.2020 wurden über die neuen Abfallgebühren an die Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2021-2023 angepasst. Die Gremien (Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag) waren in allen Prozessen der Aufstellung der Gebührenkalkulation eingebunden.

Soweit Abweichungen von den tatsächlichen Kosten festgestellt werden, sind diese innerhalb angemessener Zeit auszugleichen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse unter verantwortlicher Leitung von Herrn Wilhelm geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist Sache der mit der Zahlungsabwicklung der Einrichtung betrauten Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Kassengeschäfte der Einrichtung werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Diese wurden 2021 überarbeitet. Eine eigene Regelung für das Cash-Management existiert nicht.- Aussagen zum Verfahren der Liquiditätssicherung sind in der DA zur Organisation des Rechnungswesens enthalten.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Sämtliche Abfallgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und erhoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2019 ergingen im Januar 2019. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Wege verschlüsselt übermittelt werden, erfolgt parallel hierzu ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbeabfall wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden alle angeschlossenen Gewerbebetriebe auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern (RFID-Transponder) registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgte in der Regel innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Gemäß der uns erteilten Auskunft wurden im Wirtschaftsjahr 2020 drei Mahnläufe durchgeführt.

Wie zuvor gennant, fanden Im Berichtsjahr insgesamt nur wenige Mahnläufe statt, im Vorjahr war die Zahl der Mahnläufe noch geringer, was z.T. erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallwirtschaft hatte (vgl. Abschnitt E III 1). So verringerten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr um TEUR 551 auf TEUR 1.770 (Vorjahr: TEUR 2.321) gegenüber dem Vorjahr. Die Häufigkeit der Mahnläufe sollte noch weiter gesteigert und nachhaltig beibehalten werden, um eine höhere Zahlungsdisziplin bei den Schuldnern herbeizuführen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht insoweit, als zum 30.09.2019 ein Zwischenbericht erstellt wurde, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ wurden die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen wurden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin wurden die Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“– Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde im März 2006 erlassen und an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Buchstabe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 vom damaligen Landrat die „Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung im Bereich der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern“ erlassen (vgl. auch oben, Punkt 4a). Die vom Landrat bestimmten Mitglieder der Risikofrüherkennungs- Arbeitsgruppe treffen sich in regelmäßigen Abständen, um für die notwendigen Abstimmungen und Anpassungen zu sorgen. Die Arbeitsgruppe besteht i.d.R. aus dem Leiter des Fachbereiches 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft) sowie aus drei weiteren Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Eine eigenständige Innenrevision ist bei Einrichtungen, die auch der Prüfung durch die Prüfungsämter bzw. den Rechnungshof unterliegen, nicht üblich. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 GemO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem.

§ 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte vom 04.12. bis 08.12.2020 und führte zu keiner wesentlichen Feststellung.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
 - e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
 - f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der Kreisausschuss über den Abschluss von Verträgen, wenn sie im Einzelfall T€ 50 übersteigen. Die obere Begrenzung liegt bei einer Wertgrenze von T€ 250. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Kreistag. Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Kreisausschuss Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.

Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag haben folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorberaten (V) und beschlossen (B):

2020

1. Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	10.04.2020	27.04.2020

2. Beschlussfassung über Wirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
04.12.2019	10.02.2020	17.02.2020

3. Beschlussfassung über 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	26.10.2020	02.11.2020

4. Beschlussfassung über 1. Nachtragswirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	07.12.2020	14.12.2020

5. Beschluss über Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (Teil C)

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	22.06.2020	29.06.2020

6. Beschluss über die Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
01.10.2020	26.10.2020	02.11.2020

7. Beschluss über die Vergabe des Behältermanagements

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	07.12.2020	14.12.2020

8. Beschluss über Änderung der Gebührensatzung

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	/

9. Beschluss über die Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	29.06.2020

10. Beschluss über die Verlängerung des Vertrags über die Vermarktung von PPK

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	29.06.2020

11. Vorlage des Zwischenberichts nach EigAnVO zum 30.09.2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
02.12.2020	/	/

12. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der ZAK zur Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung des WSH in Kindsbach

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
02.12.2020	07.12.2020	14.12.2020

2021

Beschluss über Jahresabschluss und Gewinnverwendung 2019

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	01.02.2021	08.02.2021

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine weiteren wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Leitung der Einrichtung getätigt. Eilentscheidungen bezüglich der Abfallentsorgungseinrichtung sind uns bei

der stichprobenartigen Durchsicht der vorgelegten Sitzungsniederschriften nicht bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2020 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Soweit wir prüften, wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen im Übrigen keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Grundstücke oder Beteiligungen wurden im Berichtsjahr weder erworben noch verkauft.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Anlagenzugänge betragen insgesamt T€ 330 (Investitionskostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen zu den geplanten Investitionen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wesentliche Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eine umfassende Prüfung der Vergaben im Berichtsjahr war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die stichprobenartige Prüfung beschränkte sich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung fand dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2020 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Von der Leitung der Einrichtung ist spätestens zum 30.09. ein Zwischenbericht dem zuständigen Kreisausschuss vorzulegen (§ 21 EigAnVO). Demzufolge wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2020 ein Zwischenbericht per 30.09.2019 gemäß § 21 EigAnVO vorgelegt

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Zwischenbericht zum 30.09.2019 wurden die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Erfolgsplan dargestellt und erläutert. Im Zwischenbericht wurde ein Jahresverlust von - T€ 661 konstatiert, während sich lt. Jahresabschluss zum 31.12.2020 ein Jahresverlust von Gewinn von T€ 407 ergab.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Besondere Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Es waren in 2020 keine auffallenden Bestände zu verzeichnen.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Nennenswerte stille Reserven sind nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten (geringes Anlagevermögen).

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Das Eigenkapital beträgt insgesamt 17,6 % des Gesamtkapitals nach 33,8 % im Vorjahr.
Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Bei dem zu prüfenden Jahresabschluss handelt es sich nicht um einen Konzernabschluss.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Wirtschaftsjahr 2020 keine entsprechenden Mittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt 17,6 % des Gesamtkapitals, jedoch überschreiten zum Bilanzstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit T€ 2.853 die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit T€ 383 um T€ 2.311. Die Finanzierung kann damit als ausreichend angesehen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 528 (Ermittlung siehe Kapitalflussrechnung auf Seite 20 des Prüfungsberichtes).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist insgesamt einen Jahresverlust von T€ 407 aus, davon entfällt auf den hoheitlichen Bereich ein Jahresverlust in Höhe von T€ 543 und auf den Betrieb gewerblicher Art ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 136. Die Leitung der Einrichtung wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorschlagen, den Jahresverlust 2020 - einschließlich des Jahresgewinns des BgA - auf neue Rechnung vorzutragen.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen besteht lediglich aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
Das Jahresergebnis wird durch wesentliche periodenfremde Erträge um T€ 34 verbessert.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
Zwischen der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern als Einrichtungsträger besteht eine wesentlichen Leistungsbeziehung, aus der Vergütung der Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 337 im Jahr 2020.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Nicht einschlägig bei Abfallentsorgungseinrichtungen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
Vgl. Buchstabe a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
Im hoheitlichen Abfallbereich wurde ein Jahresverlust von TEUR 543 erwirtschaftet. Ursächlich für den Verlust sind die nicht kostendeckenden Abfallentgelte.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kreistag hat am 08. Februar 2021 beschlossen, künftig den Jahresgewinn des BgA nicht mehr an den Haushalt des Einrichtungsträgers auszuschütten.

Weiterhin wurden für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 die Abfallentgelte angehoben.

Wir empfehlen, die Entgelte mittels Vor- und Nachkalkulationen zu berechnen und die Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen vor dem Hintergrund des Kommunalabgabengesetzes zu würdigen und innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

29.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich

Zwischenbericht der Abfallentsorgungseinrichtung gem. § 21 EigAnVO hier: Vorstellung des Berichtes zum 30.09.2021

Sachverhalt:

Nach § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RLP, hat die Werkleitung den Werksausschuss zum 30.09. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Nachdem die Abfallentsorgungseinrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet wird, ein eigener Werksausschuss hierfür aber nicht eingerichtet ist, erfolgt die Darstellung der Ergebnisse des Zwischenberichts im eingerichteten Fachgremium Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss.

Der Controlling- und Zwischenbericht für die Abfallentsorgungseinrichtung zum 30.09.2021 liegt dieser Beratungsvorlage bei. Aus diesem sind die aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Bereichen zahlenmäßig ersichtlich. Die nähere Erläuterung der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftseinrichtung erfolgt im Rahmen der Gremiensitzung durch die Geschäftsführung der Abfallwirtschaftseinrichtung.

Der Zwischenbericht wird dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss nimmt den Zwischenbericht mit den Prognosezahlen zum 30.09.2020 zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Zwischenbericht AWB zum 30.09.2021

Zwischenbericht zum

30.09.2021

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Gem. § 21 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz ist spätestens zum 30.09. eines Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ein Zwischenbericht vorzulegen. Wegen der größeren Aussagekraft wurde der Zwischenbericht auf Grundlage der zum 30.09. vorliegenden Rechnungsergebnisse erstellt.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich auf die Gesamteinrichtung und umfasst sowohl die Sparte hoheitlicher Bereich, als auch den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Anhand dieser Rechnungsergebnisse, hochgerechnet zum 31.12. des laufenden Jahres ergeben sich folgende relevante Abweichungen des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses zu den prognostizierten Zahlen des Wirtschaftsplanes:

Gesamtübersicht:

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist der Wirtschaftsplan aufgestellt		
mit Erträgen in Höhe von		19.161.067,91 €
Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12. beträgt		21.143.931,59 €
Dies entspricht einer Erfüllungsquote von rd.		110,35%
mit Aufwendungen in Höhe von		18.950.312,05 €
Das voraussichtliche Ergebnis zum 31.12. beträgt		19.639.242,24 €
Dies entspricht einer Erfüllungsquote von rd.		103,64%
Das prognostizierte Jahresergebnis beläuft sich somit auf einen		
Jahresgewinn von	<u>1.504.689,35 €</u>	

Der Gesamtgewinn ergibt sich aus nachfolgender Übersicht, in der jeweils nur die ergebnisrelevanten Plan-/ Sollabweichungen der Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden.

Vorbemerkungen:

Der Zwischenbericht 2021 bildet neben der Überwachung unterjähriger wirtschaftlicher Entwicklungen eine Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses ab. Grundlage hierfür sind die Ist-Bestände zum 30.09. des laufenden Jahres unter Berücksichtigung vertraglicher Anpassungen, prognostizierter Jahresmengen, allgemeiner Kostenentwicklungen sowie saisonaler und klimatischer Randbedingungen.

Durch die zum Jahreswechsel 2016/17 vollzogene Softwareumstellung in der Finanzbuchhaltung ergeben sich erhebliche Verbesserungen der Gesamttransparenz des Wirtschaftsplans, insbesondere auch hinsichtlich der beiden Sparten hoheitlicher Bereich und Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Aus Gründen der besseren Darstellbarkeit der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung aber auch aus Gründen der Vereinfachung wird im vorliegenden Zwischenbericht jeweils die finanzielle Entwicklung der Gesamteinrichtung betrachtet. Die prognostizierten Ergebnisse der jeweiligen Betriebssparten sind jedoch aus der Erfolgsübersicht zum Erfolgsplan ersichtlich.

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz fordert von den dualen Systemen, dass diese mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entsprechende Abstimmungsvereinbarungen u.a. bezüglich der Mitbenutzung der kommunalen Systeminfrastruktur treffen müssen. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bedarf jeweils einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der zehn beteiligten Systembetreiber.

Im April 2020 wurde mit den dualen Systemen rückwirkend zum 01.01.2019 eine vertragliche Regelung zum Ausgleich der Erstattungsansprüche in Bezug auf den PPK-Anteil an lizenzierten Verkaufsverpackungen getroffen. Diese Abstimmungsvereinbarung läuft zum 31.12.2021 aus und muss daher für das kommende Jahr neu abgestimmt werden.

Die Vereinbarung regelt eine Ausgleichzahlung in Form eines pauschalen Mitbenutzungsentgeltes, welches die dualen Systeme zu tragen haben. Der von den Systemen insgesamt zu tragende Anteil für die Kosten der PPK Sammlung beträgt 50 Volumen-%. Die Beteiligung der Systeme an den Verwertungserlösen wurde auf 33 Masse-% festgesetzt.

Erfolgsplan/ Erträge:

Erfolgsübersicht:

Nach den aktuellen Erkenntnissen stellen sich die prognostizierten Jahresergebnisse der Gesamteinrichtung sowie der beiden Sparten des Abfallwirtschaftsbetriebes wie folgt dar:

Hoheitlicher Bereich	Ansatz Wirtschaftsplan	Prognose zum 31.12.	Verbesserung/ Verslechterung ggü. WP in €	Abw.in %	Erfüllungs- quote
Summen Erträge HH-Bereich	18.357.446,84 €	20.039.164,91 €	1.681.718,07 €	9,16%	109,16%
Summen Aufwand HH-Bereich	18.269.078,93 €	18.795.659,15 €	526.580,22 €	2,88%	102,88%
Gewinn/ Verlust HH- Bereich	88.367,91 €	1.243.505,76 €	1.243.505,76 €		
Betrieb gewerbl. Art "DSD"	Ansatz Wirtschaftsplan	Prognose zum 31.12.	Verbesserung/ Verslechterung ggü. WP in €	Abw.in %	Erfüllungs- quote
Summen Erträge BgA "DSD"	803.621,07 €	1.104.766,69 €	301.145,62 €	37,47%	137,47%
Summen Aufwand BgA "DSD"	681.233,12 €	843.583,09 €	162.349,97 €	23,83%	123,83%
Gewinn/ Verlust Betrieb gewerbl. Art	122.387,95 €	261.183,59 €	138.795,64 €		
Abfallwirtschaftseinrichtung Gesamteinrichtung					
Spalte1	Ansatz Wirtschaftsplan	Prognose zum 31.12.	Verbesserung/ Verslechterung ggü. WP in €	Abw.in %	Erfüllungs- quote
Summe Erträge	19.161.067,91 €	21.143.931,59 €	1.982.863,68 €	10,35%	110,35%
Summe Aufwand	18.950.312,05 €	19.639.242,24 €	688.930,19 €	3,64%	103,64%
Gewinn/ Verlust Gesamteinrichtung	210.755,86 €	1.504.689,35 €	1.293.933,49 €		

I. Benutzungsgebühren

Der demografiebedingte Trend stetig sinkender Bevölkerungszahlen, hat sich erstmals 2015 umgekehrt. Seit diesem Zeitpunkt entwickeln sich die Bevölkerungszahlen im Landkreis u.a. durch den Zuzug von Flüchtlingen aber auch aufgrund anderer Gegebenheiten leicht nach oben und damit anders, als es die langjährigen Prognosen der Statistikämter es bisher vorhergesagt haben. Diese positive Bevölkerungsentwicklung ist auch 2021 in der allgemeinen Gebührenentwicklung weiterhin zu beobachten.

Dieser Umstand, verbunden mit einer Reihe anderer durchgeführter Maßnahmen zur Optimierung der Veranlagung privater Haushalte und sonstiger Anfallstellen (insb. Gewerbebetriebe) hat zu einem erkennbar stetigen Anstieg der Abfallgebühren geführt.

Zum 01.01.2021 wurden die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 neu kalkuliert und beschlossen. Der Wirtschaftsplan 2021 bildet damit das erste Wirtschaftsjahr der neuen Kalkulationsperiode ab. Der bisherige dreijährige Kalkulationsmodus wurde beibehalten, ebenso das Gebührenmodell und die bedarfsorientierte Fortschreibung der bisherigen Kostenzuteilung.

Neben der Anpassung der Gebührensätze wurden zwei neue Gebührentatbestände eingeführt. Zum einen werden seit Jahresbeginn 2021 für die Anfertigung und Versendung von Kopien des Gebührenbescheides 5,- EUR/Vorgang erhoben. Für die Neugestellung, bzw. den Austausch eines Abfallbehälters bei „selbstverschuldetem“ Untergang oder nicht gebrauchsbedingter Beschädigung werden 65,- EUR/Vorgang berechnet.

Im Zuge der Gebührenplankalkulation wurde ein erhöhter Gebührenbedarf ermittelt, der eine Gebührenerhöhung von zwischen 6 und 12 % je nach Gebährentatbestand nach sich gezogen hat.

Äußerst positiv wirkt sich die seit Herbst 2020 intensivierte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Nutzung der Biotonne aus. Im Jahr 2020 und 2021 wurden im Rahmen zweier Kampagnen rund 75 % der Eigenkompostierer angeschrieben und explizit über die Vorteile der Nutzung einer Biotonne sowie über die rechtlichen Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung informiert.

Dadurch entschieden sich seit Sept. 2020 mehr als 3.300 Haushalte neben oder statt der Eigenkompostierung dafür, zukünftig auch eine Biotonne zu nutzen. Der Anteil der Biotonnennutzer stieg dadurch von rd. 64,5% auf über 70% an. In Abb. 1 ist der Erfolg der jeweils durchgeführten Kampagnen an den roten Markierungen ersichtlich).

Durch den Wegfall von ermäßigten Abfallgebührenzählern, zugunsten von voll kostenpflichtigen Biotonnennutzern, verbessert sich insbesondere die Ertragssituation im Bereich der Benutzungsgebühren, auch wenn durch die Reduzierung des Eigenkompostiererrabatts von 20% auf ca. 7%, sich diese Mehrerträge nicht mehr so deutlich wie in den Vorjahren auswirken.

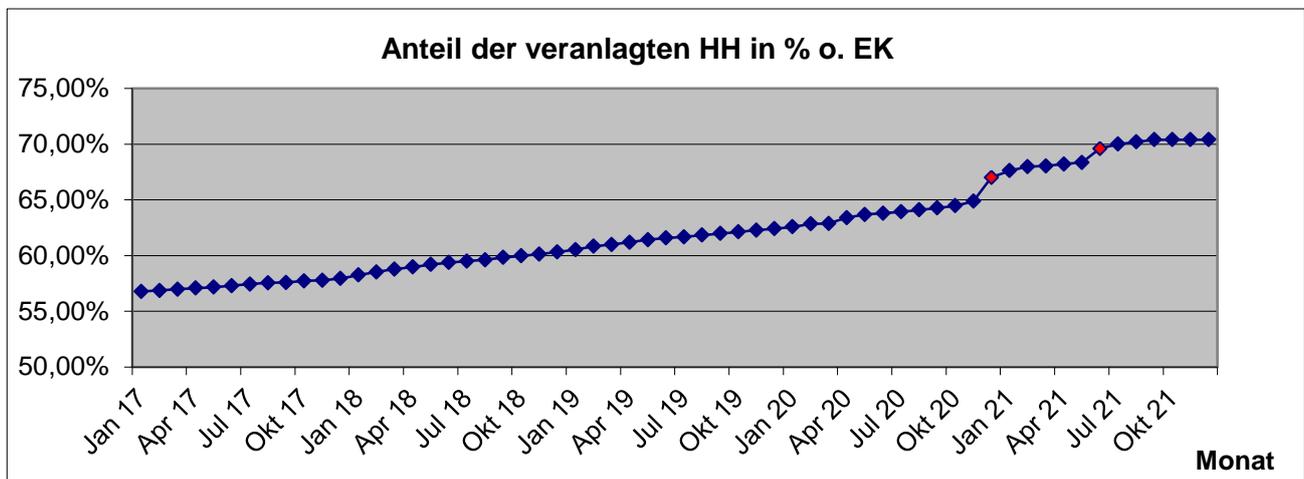


Abb.1

Hierdurch ergeben sich insbesondere im Bereich der Veranlagung privater Haushalte Mehrerträge von rund **117 TEUR**, mit denen überwiegend pandemiebedingte Verluste aus der gewerblichen Gebührenveranlagung gut gedeckt werden können.

Deutliche Mehrerträge ergeben sich bei den Benutzungsgebühren im Bereich sonstiger Abfälle.

Im Zuge des Rückzugs der US-Streitkräfte aus Afghanistan/ Taschkent war im Zeitraum von Ende August bis voraussichtlich Ende Oktober die Entsorgung größerer außerplanmäßiger Abfallmengen auf militärischen Einrichtungen erforderlich. Neben der Entsorgung von Abfällen aus Hilfsgutlieferungen war hierbei die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung für die auf den militärischen Liegenschaften eingerichteten Transitlager sicher zu stellen, in denen zeitweise mehrere tausend Personen untergebracht waren. Hieraus wurden Mehrerträge in Höhe von rd. **1,15 Mio. EUR** erzielt.

Damit belaufen sich die Mehrerlöse bei den Benutzungsgebühren insgesamt mit 1,18 Mio. auf einem, gegenüber der Planung 2021, relativ hohen Niveau.

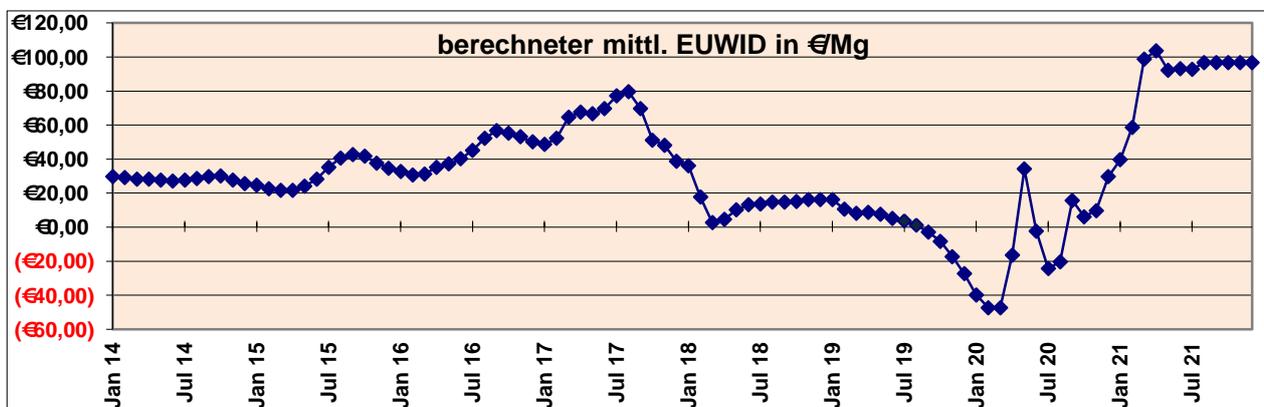
II. Erträge aus Vermarktung

Die Erträge aus der Vermarktung von werthaltigen Abfällen bewegen sich insgesamt rund **T€ 850 TEUR oberhalb** des Planansatzes.

Die PPK-Abfallfraktion unterliegt weiterhin, einem fortschreitenden Rückgang in Bezug auf die Gesamt-Erfassungsmengen. Aktuell ist mit einem durchschnittlichen Rückgang von rund 3 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr, bezogen auf den Masseanteil auszugehen.

Insbesondere im Bereich der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) gibt es jedoch seit Beginn des ersten Quartals 2021 eine äußerst positive Entwicklung auf dem Wertstoffmarkt. Nach der extremen Niedrigphase in 2020 haben sich die Marktpreise für PPK-Ware deutlich erhöht.

Nach der letzten Veröffentlichung des Vermarktungsindex im Sept. 2021 liegt der mittlere EUWID für gemischte Ballen (Sorte 1.02) bei **96,69 EUR/Mg** (s. Abb. 2) gegenüber einem Vorjahresdurchschnitt von nur **8,52 EUR/Mg** in 2020.



(Abb. 2)

Grund hierfür ist die aktuell sehr hohe Nachfrage nach Altpapier in Europa aber auch auf dem gesamten Weltmarkt, die sich u.a. pandemiebedingt noch weiter verschärft hat.

Diese für die Abfallwirtschaft sehr positive Entwicklung war in dieser Form im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplans nicht absehbar. Auch die übrigen Vermarktungserlöse bewegen sich ebenfalls - konjunkturell bedingt - leicht über den Planansätzen des Jahres 2021.

Daher ergibt sich auch im Bereich der Vermarktungserlöse ein deutlicher Mehrertrag von rd. **848 TEUR** gegenüber dem Planansatz 2021.

III. Sonstige laufende Erträge:

Die sonstigen laufenden Erträge fallen um rund **18 TEUR** geringer aus als im Wirtschaftsplan ausgewiesen.

Die Mindererlöse beruhen in erster Linie auf entfallenen Mahngebühren. Darüber hinaus konnten aufgrund der Corona Pandemie und damit verbundener personeller Engpässe, auch im Jahr 2021 nur sehr wenige vor Ort Kontrollen durch die Abfallberatung, z.B. auf ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchgeführt werden. Da hierbei immer wieder bußgeldbewehrte Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt und geahndet werden, ergeben sich auch hierdurch Mindererträge.

Die Entwicklung aller nicht angeführten Ertragspositionen verläuft in etwa plangemäß, geringfügige Abweichungen ergeben sich betriebsbedingt und heben sich gegenseitig auf.

Die ausnahmebedingt hohe Gebühreneinnahmesituation, verbunden mit der aktuell sehr hohen Ertragslage im Bereich der Vermarktungserlöse, verbessert die Summe der Erträge der Gesamteinrichtung gegenüber dem Wirtschaftsplanansatz 2021 um rund 1,98 Mio. EUR.

Erfolgsplan/ Aufwendungen:

IV. Kosten für Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Der Aufwand für die Verwertung und Behandlung von Abfällen erhöht sich gegenüber der Planung um insgesamt rd. **357 TEUR**.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich in Bezug auf die erfassten Abfallmengen (Tonnagen) im Einzelnen ggü. der Planung jeweils wie folgt dar:

	Abfallfraktion	Veränderung	Entwicklung	Prognose z. 31.12.21	in TEUR
a)	Hausrestabfall	Steigerung	↓	-1,20%	-36
b)	Gewerbe und Kommunalabfall	Verminderung	↑	57,67%	175
c1)	Sperr- und Bauabfall	Verminderung	↑	17,59%	86
c2)	Sperrabfallholz / AIII-Hölzer	Verminderung	↑		
d)	Bioabfälle	Verminderung	↑	26,78%	235
e)	Garten- und Parkabfälle	Verminderung	↓	-17,76%	-83
f)	Mineralische Abfälle	Verminderung	↓	-3,19%	-3

(Abb.3)

- a) Bei den Kosten der Entsorgung für **Hausrestabfälle** ist ein geringfügiger Rückgang von rd. **36 TEUR** zu verzeichnen. Dieser ist Ausfluss der Erhöhung der Anschlussquote an die Biotonne. Durch das Vorhalten der Biotonne werden Abfälle, die bislang auf illegale Weise über den Restabfall entsorgt wurden nunmehr ordnungsgemäß als Bioabfälle entsorgt, wodurch die Restabfallmengen zwangsläufig sinken.
- b) Der starke Mengenanstieg im Bereich des **Gewerbe- und Kommunalabfalls** ergibt sich durch die Rückführungsaktion/ das Transitlager auf den US-militärischen Liegenschaften und beläuft sich auf rd. **175 TEUR**.

Unabhängig davon waren auf Grund der Corona-Pandemie auch weiterhin einige Einrichtungen, wie bspw. Schwimmbäder, Campingplätze, aber auch der gastronomische Bereich im laufenden Jahr nur zeitweise geöffnet, was im gewerblichen Bereich zu rückläufigen Abfallmengen geführt hat. Unter Berücksichtigung des obigen Mengenanstiegs ist dies jedoch für die Prognosebetrachtung 2021 irrelevant.

- c) Die Erfassungsmengen an **Sperr- und Bauabfällen (C₁)** und **Sperrabfallhölzer/ A-III Holz (C₂)** nehmen seit Jahren stetig zu. Insbesondere auf Grund der Corona-Pandemie ist ein aktuell immer noch andauernder Bedarf an Entsorgungsmöglichkeiten für die Entsorgung von Sperr- und Bauabfällen zu verzeichnen, der vermutlich noch über das Jahr 2021 hinaus bestehen wird. Bedingt durch diesen Anstieg der Sperrabfallmengen steigen auch die diesbezüglichen Entsorgungskosten um rd. **86 TEUR** an.
- d) Gegenüber der Planung liegt der Aufwand für die Verwertung von **Bioabfällen** hierfür daher bei rd. **235 T€** oberhalb des Ansatzes, was eine Kostensteigerung von rund 26% entspricht.

Durch die Nutzung kleinerer Behältnisse insbesondere im gewerblichen Bereich, ergibt sich die Erfordernis Abfälle besser zu trennen und damit auch ein Anreiz die Biotonne vermehrt zu nutzen. Verbunden mit einer stetig steigenden Zahl an Biotonnenbenutzern steigen zwangsläufig auch die Bioabfallmengen stetig an. Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass diese Steigerung auch dem Umstand vermehrter Beschäftigung im Homeoffice, anderer pandemiebedingter Auswirkungen und auch der wetterbedingt stärkeren Vegetation im Jahr 2021 geschuldet ist.

- e) Die Erfassung der **Garten- und Parkabfälle** befindet sich gegenüber dem Vorjahr wieder im Aufschwung. Dennoch sind die tatsächlichen Mengen weiterhin ca. 11% unter der mittelfristigen Planung (19.000 Mg/a). Hierdurch werden Einsparungen von rd. **T€ 83** ggü. dem Planansatz erwartet.

Weiterhin wirken sich die in den vergangenen Jahren an den Grünabfallsammelstellen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchweg positiv aus. Überall dort, wo die Sammelstellen auf einen Betrieb nach kreiseinheitlichen Kriterien umgestellt wurden, konnte die Qualität der angelieferten Abfälle erheblich gesteigert werden. Gleichzeitig ergibt sich eine erhebliche Mengenreduktion.

- f) Die angelieferte Menge **mineralischer Abfälle** hat sich mittlerweile verstetigt, wodurch sich kostenseitig in 2021 nur marginale Abweichungen vom Planansatz ergeben.

Die Entwicklung aller, nicht angeführten kleineren Abfallfraktionen und der damit verbundenen Aufwandspositionen, ergeben sich auf Grund natürlicher Schwankungen von Soll und Ist und gleichen sich in der Regel gegenseitig aus.

In Summe bewegen sich die Aufwendungen für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen mit nahezu rd. **10 Mio. EUR** leicht oberhalb des Planniveaus (+3,65 %).

V. Sammlung und Transport von Abfällen

Nach Verrechnung aller Unternehmerentgelte fallen die Kosten für die Einsammlung und den Transport von Abfällen um insgesamt rd. **T€277** höher aus als im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Nahezu alle Logistikkosten (Erfassung, Sammlung, Transport) unterliegen einer vertraglichen Preisanpassung, die sich in 2021 aufgrund günstiger äußerer Bedingungen (u.a. relativ günstige Treibstoffkosten im Vorjahr) in den meisten Sammelverträgen mit einer Preisminderung von ca. - 0,63 % zunächst positiv ausgewirkt hat.

Die zum Anstieg bei den Entsorgungskosten gemachten Aussagen gelten analog auch für die Logistikkosten, da auch diese auf Tonnagebasis abgerechnet werden. Die deutlichsten Auswirkungen haben hierbei in erster Linie die Logistikkosten der Abfallentsorgung im Streitkräftesektor mit rd. **434 TEUR**.

Bei der Einsammlung der Sperrabfälle ergeben sich rund **47 TEUR** Mehraufwand ggü der Planung.

Dem stehen Minderkosten bei der PPK-Sammlung i.H. von rd. **133 TEUR** gegenüber.

VI. Sonstige Aufwendungen für abfallwirtschaftliche Dienstleistungen

Die Ansätze für sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen belaufen sich in Summen rund **107 TEUR** oberhalb der Planung.

Die Betreiber der dualen Systeme sind an den Vermarktungserlösen aus der PPK-Vermarktung zu beteiligen. Durch die hohen Marktpreise steigt zwangsläufig auch der Anteil der den dualen Systembetreiber zu erstattenden Beteiligung um rund **140 TEUR**.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten und durch höhere Containertauschraten am Wertstoffhof in Kindsbach erhöhen sich dort höhere Personal- und Gestellungskosten von rund **13 TEUR**.

Aufwandsmindernd stehen Einsparungen bei den Kosten für das Behältermanagement in Höhe von rund **27 TEUR** sowie für die Beseitigung illegaler Abfälle i.H.v. rd. **10 TEUR** gegenüber.

VII. Personal- und Verwaltungskosten

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten ergeben sich **keine relevanten Abweichungen** von den Planansätzen.

Die Abbildung der Personal- und Verwaltungskosten erfolgt unterjährig in einer Summe auf dem jeweiligen Sparten-Verrechnungskonto auf Grundlage eines komplexen Kostenberechnungsmodells (Verwaltungskostenvereinbarung). Die Umbuchung auf die jeweiligen Einzelkonten erfolgt zum Jahresabschluss mit den tatsächlichen Ist-Zahlen, die durch die Personalabteilung zur Verfügung gestellt werden.

VIII. Abschreibungen

Die Abschreibungen verringern sich gegenüber dem Planansatz um rund **27.200 T€** da investive Ansätze u.a. für Behälterneubeschaffung und Umstrukturierung von Grünabfallsammelstellen nicht vollständig ausgeschöpft werden mussten.

IX. Sachkosten und sonstige laufende Kosten:

Die Sachkosten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich zum Jahresende rd. **95 TEUR unterhalb** des Planansatzes.

Relevante Positionen:

Niederschlagung Abfallgebühren	-T€32
Portokosten	-T€24
Zuführung zu Rückstellung	-T€21
Aufwendungen für Datenverarbeitung	-T€12
Prüfungs- und Beratungskosten	-T€ 7
...	

Im Übrigen heben sich diverse Differenzen ggü. den Planansätzen auf verschiedenen Konten, gegenseitig auf.

X. Steuern auf Gewerbe und Kapital

Durch den höheren Gewinn im Betrieb gewerblicher Art steigen zwangsläufig auch die darauf zu entrichtenden Steuern um rd. **32 TEUR** gegenüber der Planung an.

Da im Wirtschaftsjahr 2021 keine Ausschüttung von Gewinnen aus dem BgA an den Hoheitsträger erfolgte, fielen keine Kapitalertrags- und kein diesbezüglicher Solidaritätszuschlag an. Hieraus ergibt sich eine um rund **23 TEUR** geringere Zahllast.

Die Gewerbesteuern belaufen sich jedoch **25 TEUR** oberhalb des Planansatzes. Darüber hinaus ergeben sich Mehraufwendungen für Körperschaftssteuern und Solidaritätsabgaben in Gesamthöhe von rund **28 TEUR**.

Die Entwicklung der laufenden Aufwendungen verläuft in etwa plangemäß. Geringfügige Abweichungen gleichen sich gegenseitig aus. Die größeren Abweichungen ergeben sich in erster Linie durch die außergewöhnlichen Anforderungen im Logistikbereich. Insgesamt wird nach dem vorläufigen Prognoseergebnis die Summe aller Aufwendungen gegenüber der Wirtschaftsplanung um rund 688 TEUR steigen.

X. Fazit

Das Wirtschaftsjahr 2021 wird aller Voraussicht nach mit einem relativ deutlichen Gewinn von rd. 1,5 Mio. EUR abschließen und liegt damit rund 1,29 Mio. über der Planung.

Im Hinblick auf die anstehenden - nicht zuletzt auch finanziellen - Herausforderungen der kommenden Jahre, die u.a. auch im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 dargestellt sind, ist dies ein wichtiger Beitrag um auch zukünftig die Abfallgebühren bei vergleichsweise hohem Leistungsspektrum auf einem stabilen und moderaten Niveau halten zu können.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter



Gesamtbetrieb	Budget ID	Budget Bezeichnung	a	b	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
		100	Benutzungsgebühren			17.931.422,01 €	16.609.604,26 €	19.112.304,55 €	1.180.882,54 €
	200	Erträge aus der Vermarktung			428.522,83 €	851.311,94 €	1.277.016,76 €	848.493,93 €	66,44%
	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen			27.000,00 €	- €	- €	27.000,00 €	#DIV/0!
	400	Sonstige laufende Erträge			774.123,07 €	463.152,68 €	754.589,14 €	19.533,93 €	-2,59%
	500	Deponie- und Entsorgungskosten			9.643.602,76 €	7.329.001,79 €	10.009.205,38 €	365.602,62 €	3,65%
	600	Aufwand für die Sammlung/Transport			5.286.522,29 €	3.484.161,21 €	5.563.617,58 €	277.095,29 €	4,98%
	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen			2.096.210,88 €	1.596.697,34 €	2.203.981,43 €	107.770,55 €	4,89%
	800	Personal- Verwaltungskosten			1.082.769,10 €	859.137,44 €	1.112.247,44 €	29.478,34 €	2,65%
	900	Abschreibungen Anlagevermögen			169.100,00 €	- €	141.800,00 €	27.300,00 €	-19,25%
	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten			588.455,02 €	122.233,92 €	493.111,55 €	95.343,47 €	-19,34%
	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital			83.652,00 €	- €	115.300,00 €	31.648,00 €	27,45%

Hoheitsbereich	Budget ID	Budget Bezeichnung	a	b	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
		100	Benutzungsgebühren			17.931.422,01 €	16.609.604,26 €	19.112.304,55 €	1.180.882,54 €
	200	Erträge aus der Vermarktung			314.522,83 €	576.334,21 €	864.550,16 €	550.027,33 €	63,62%
	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen			27.000,00 €	- €	- €	27.000,00 €	#DIV/0!
	400	Sonstige laufende Erträge			84.502,00 €	26.858,88 €	62.289,05 €	22.212,95 €	-35,66%
	500	Deponie- und Entsorgungskosten			9.643.602,76 €	7.329.001,79 €	10.009.205,38 €	365.602,62 €	3,65%
	600	Aufwand für die Sammlung/Transport			4.940.319,98 €	3.276.381,47 €	5.215.289,34 €	274.969,36 €	5,27%
	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen			2.008.655,78 €	1.447.926,07 €	1.985.383,93 €	23.271,85 €	-1,17%
	800	Personal- Verwaltungskosten			974.595,46 €	761.150,64 €	998.747,44 €	24.151,98 €	2,42%
	900	Abschreibungen Anlagevermögen			168.700,00 €	- €	141.500,00 €	27.200,00 €	-19,22%
	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten			533.204,95 €	103.768,66 €	445.554,21 €	87.650,74 €	-19,67%
	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital			- €	- €	- €	- €	#DIV/0!

BGA	Budget ID	Budget Bezeichnung	a	b	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
		100	Benutzungsgebühren			- €	- €	- €	- €
	200	Erträge aus der Vermarktung			114.000,00 €	274.977,73 €	412.466,60 €	298.466,60 €	72,36%
	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen			- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
	400	Sonstige laufende Erträge			689.621,07 €	436.293,80 €	692.300,09 €	2.679,02 €	0,39%
	500	Deponie- und Entsorgungskosten			- €	- €	- €	- €	#DIV/0!
	600	Aufwand für die Sammlung/Transport			346.202,31 €	207.779,74 €	348.328,24 €	2.125,93 €	0,61%
	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen			87.555,10 €	148.771,27 €	218.597,51 €	131.042,41 €	59,95%
	800	Personal- Verwaltungskosten			108.173,64 €	97.986,80 €	113.500,00 €	5.326,36 €	4,69%
	900	Abschreibungen Anlagevermögen			400,00 €	- €	300,00 €	100,00 €	-33,33%
	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten			55.250,07 €	18.465,26 €	47.557,34 €	7.692,73 €	-16,18%
	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital			83.652,00 €	- €	115.300,00 €	31.648,00 €	27,45%

Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget ID	Budget	E(1)/ A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
5380	Abfallwirtschaft	401100	100	Benutzungsgebühren	1	Benutzungsgebühren Hausmüll	11.108.334,96 €	11.225.286,23 €	11.225.286,23 €	116.951,27 €	1,05%
5380	Abfallwirtschaft	402100	100	Benutzungsgebühren	1	Gewerbe Container/ Mulde (inkl. 3,3m³/5,5m³)	354.858,72 €	346.856,94 €	346.856,94 €	8.001,78 €	-2,25%
5380	Abfallwirtschaft	402200	100	Benutzungsgebühren	1	Gewerbe und Private 1,1m³ (turnusgemäß)	1.005.727,93 €	967.478,51 €	967.478,51 €	38.249,42 €	-3,80%
5380	Abfallwirtschaft	402300	100	Benutzungsgebühren	1	Gewerbe und Private 1,1m³ bis 40m³ (Abrufe)	17.042,69 €	17.061,42 €	17.061,42 €	18,73 €	0,11%
5380	Abfallwirtschaft	402400	100	Benutzungsgebühren	1	Benutzungsgebühren sonstiger Bereich	5.340.457,71 €	4.043.611,79 €	6.503.312,08 €	1.162.854,37 €	21,77%
5380	Abfallwirtschaft	403100	100	Benutzungsgebühren	1	Gebühren für Restabfallsäcke	95.000,00 €	2.818,37 €	42.818,37 €	52.181,63 €	-54,93%
5380	Abfallwirtschaft	531000	400	Sonstige laufende Erträge	1	Erträge aus der Herabsetzung der Wertbe	1.000,00 €	- €	1.200,00 €	200,00 €	20,00%
5380	Abfallwirtschaft	532020	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	1	Erträge aus der Auflösung von Rückstellun	20.000,00 €	- €	- €	20.000,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	532200	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	1	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrück	3.000,00 €	- €	- €	3.000,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	532210	300	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	1	Erträge aus der Auflösung von Beihilferück	4.000,00 €	- €	- €	4.000,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	534100	400	Sonstige laufende Erträge	1	Verwaltungsgebühren	10.000,00 €	6.029,21 €	7.029,21 €	2.970,79 €	-29,71%



Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget ID	Budget	E(1)/ A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung S-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %	
5380	Abfallwirtschaft	534110	400	Sonstige laufende Erträge	1	Bußgelder	5.000,00 €	470,00 €	625,10 €	-	4.374,90 €	-87,50%
5380	Abfallwirtschaft	534120	100	Benutzungsgebühren	1	Gebühren für Behältertausch	10.000,00 €	6.491,00 €	9.491,00 €	-	509,00 €	-5,09%
5380	Abfallwirtschaft	534130	400	Sonstige laufende Erträge	1	Mahngebühren, Säumiszuschläge	60.000,00 €	10.084,60 €	40.084,60 €	-	19.915,40 €	-33,19%
5380	Abfallwirtschaft	534140	400	Sonstige laufende Erträge	1	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Ein	4.500,00 €	- €	- €	-	4.500,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	534150	400	Sonstige laufende Erträge	1	Erträge aus Werbeeinnahmen	4.000,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €	-	3.200,00 €	80,00%
5380	Abfallwirtschaft	534160	400	Sonstige laufende Erträge	1	Erstattung "verschluckte" Tonnen	- €	3.075,07 €	6.150,14 €	-	6.150,14 €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	536000	200	Erträge aus der Vermarktung	1	Erträge aus der Vermarktung von PPK	289.274,67 €	558.287,91 €	837.431,87 €	-	548.157,20 €	189,49%
5380	Abfallwirtschaft	537000	200	Erträge aus der Vermarktung	1	Erträge aus der Vermarktung von Elektros	11.171,60 €	8.116,46 €	13.911,61 €	-	2.740,01 €	24,53%
5380	Abfallwirtschaft	538000	200	Erträge aus der Vermarktung	1	Erträge aus der Vermarktung von Altmetal	10.350,72 €	9.126,84 €	12.138,70 €	-	1.787,98 €	17,27%
5380	Abfallwirtschaft	539000	200	Erträge aus der Vermarktung	1	Erträge aus der Vermarktung von sonst. V	3.725,84 €	803,00 €	1.067,99 €	-	2.657,85 €	-71,34%
5380	Abfallwirtschaft	594010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	1	Porto	- €	21,14 €	21,14 €	-	21,14 €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	620011	400	Sonstige laufende Erträge	1	Zinsen aus Sparanlagen	2,00 €	- €	- €	-	2,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	540000	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.945,00 €	2.128,05 €	5.128,05 €	-	816,95 €	-13,74%
5380	Abfallwirtschaft	541000	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegrundgebühren	3.897.907,62 €	2.923.430,70 €	3.888.162,83 €	-	9.744,79 €	-0,25%
5380	Abfallwirtschaft	541100	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Bioabfälle	878.350,28 €	799.664,92 €	1.113.554,34 €	-	235.204,06 €	26,78%
5380	Abfallwirtschaft	541200	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Garten- und Parkabfälle	468.000,00 €	281.863,57 €	384.878,55 €	-	83.121,45 €	-17,76%
5380	Abfallwirtschaft	541300	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Gewerbeabfälle	302.709,98 €	238.564,19 €	477.290,37 €	-	174.580,39 €	57,67%
5380	Abfallwirtschaft	541400	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren mineralische Abfälle	92.762,50 €	64.515,63 €	89.805,79 €	-	2.956,71 €	-3,19%
5380	Abfallwirtschaft	541500	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Restabfälle	3.044.703,43 €	2.255.801,03 €	3.008.215,37 €	-	36.488,06 €	-1,20%
5380	Abfallwirtschaft	541600	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Sonderabfälle	423.432,10 €	320.321,53 €	426.027,63 €	-	2.595,53 €	0,61%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	-	- €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	541700	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren Sperr- und Bauabfälle	490.641,85 €	415.014,61 €	576.969,43 €	-	86.327,58 €	17,59%
5380	Abfallwirtschaft	541800	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren sonstige Abfälle	26.650,00 €	19.843,10 €	27.391,32 €	-	741,32 €	2,78%
5380	Abfallwirtschaft	541900	500	Deponie- und Entsorgungskosten	2	Deponiegebühren illegale Abfälle	12.500,00 €	7.854,46 €	11.781,69 €	-	718,31 €	-5,75%
5380	Abfallwirtschaft	542100	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Bioabfälle	668.000,00 €	427.450,65 €	641.175,98 €	-	26.824,02 €	-4,02%
5380	Abfallwirtschaft	542200	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Garten- und Parkabfälle	412.000,00 €	268.004,38 €	402.006,57 €	-	9.993,43 €	-2,43%
5380	Abfallwirtschaft	542300	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Gewerbeabfälle (einschl. Alt	8.918,96 €	6.113,14 €	9.169,71 €	-	250,75 €	2,81%
5380	Abfallwirtschaft	542310	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung 1,1m³-Container (einschl. ge	202.000,00 €	113.393,95 €	193.903,65 €	-	8.096,35 €	-4,01%
5380	Abfallwirtschaft	542320	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Abfälle sonstiger Bereich	1.580.000,00 €	1.243.810,85 €	2.014.268,43 €	-	434.268,43 €	27,49%
5380	Abfallwirtschaft	542400	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Elektroschrott	85.200,00 €	84.000,00 €	84.000,00 €	-	1.200,00 €	-1,41%
5380	Abfallwirtschaft	542500	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Hausrestabfälle	1.030.000,00 €	590.997,37 €	1.010.605,50 €	-	19.394,50 €	-1,88%
5380	Abfallwirtschaft	542600	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Sonderabfälle (Umweltmobi	129.748,02 €	87.893,82 €	131.840,73 €	-	2.092,71 €	1,61%
5380	Abfallwirtschaft	542700	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Sperrabfälle	262.650,00 €	206.623,70 €	309.935,55 €	-	47.285,55 €	18,00%
5380	Abfallwirtschaft	542800	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonage	503.670,00 €	216.087,84 €	370.374,56 €	-	133.295,44 €	-26,46%
5380	Abfallwirtschaft	542810	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonage	350,00 €	- €	- €	-	350,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	542820	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Transportkosten PPK-Vermarktung	57.783,00 €	32.005,77 €	48.008,66 €	-	9.774,35 €	-16,92%
5380	Abfallwirtschaft	542830	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Umschlagkosten Papier, Pappe und Karto	38.636,00 €	26.284,81 €	34.958,80 €	-	3.677,20 €	-9,52%
5380	Abfallwirtschaft	544000	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Betriebskosten und Unterhaltung WSH Kir	235.000,00 €	157.886,47 €	247.989,01 €	-	12.989,01 €	5,53%
5380	Abfallwirtschaft	544100	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Betriebskosten und Unterhaltung WSH ZA	1.464.629,78 €	1.098.472,34 €	1.460.968,21 €	-	3.661,57 €	-0,25%
5380	Abfallwirtschaft	545100	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Behältermanagement Bio-Abfälle	77.250,00 €	55.788,82 €	75.788,82 €	-	1.461,18 €	-1,89%
5380	Abfallwirtschaft	545400	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Behältermanagement Mineralik	2.500,00 €	- €	- €	-	2.500,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	545500	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Behältermanagement Restabfälle	142.140,00 €	97.488,43 €	146.232,65 €	-	4.092,64 €	2,88%
5380	Abfallwirtschaft	545800	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Behältermanagement Papier, Pappe und K	27.000,00 €	5.761,94 €	8.642,91 €	-	18.357,09 €	-67,99%
5380	Abfallwirtschaft	546000	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Beseitigung von illegalen Abfällen	16.000,00 €	4.930,95 €	6.558,16 €	-	9.441,84 €	-59,01%
5380	Abfallwirtschaft	546100	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Reinigungsaktionen und Umwelttage	3.000,00 €	1.312,31 €	1.745,37 €	-	1.254,63 €	-41,82%
5380	Abfallwirtschaft	547000	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Erstattungen für Dienstleistungen an Verb	2.500,00 €	- €	2.500,00 €	-	- €	0,00%
5380	Abfallwirtschaft	551010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Vergütung für Beschäftigte und Beamte	449.425,00 €	- €	451.000,00 €	-	1.575,00 €	0,35%
5380	Abfallwirtschaft	558000	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Personalkostenzuschüsse an Gemeinden	97.000,00 €	- €	98.000,00 €	-	1.000,00 €	1,03%
5380	Abfallwirtschaft	560020	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	79.541,87 €	- €	80.000,00 €	-	458,13 €	0,58%
5380	Abfallwirtschaft	560030	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigt	30.571,99 €	- €	31.000,00 €	-	428,01 €	1,40%
5380	Abfallwirtschaft	563010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Pensionsumlagen	46.312,16 €	- €	47.000,00 €	-	687,84 €	1,49%
5380	Abfallwirtschaft	564030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Zuführung zu Rückstellungen für Jahresab	27.000,00 €	- €	10.000,00 €	-	17.000,00 €	-62,96%
5380	Abfallwirtschaft	564100	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	15.375,00 €	- €	30.000,00 €	-	14.625,00 €	95,12%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	-	- €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	564200	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Zuführung zu Beihilferückstellungen	3.075,00 €	- €	1.000,00 €	-	2.075,00 €	-67,48%
5380	Abfallwirtschaft	564400	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Zuführung zu Gewinnrückstellungen	30.358,56 €	- €	40.000,00 €	-	9.641,44 €	31,76%
5380	Abfallwirtschaft	564500	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Zuführung zu Rückstellungen Jahresabschl	10.000,00 €	- €	6.000,00 €	-	4.000,00 €	-40,00%
5380	Abfallwirtschaft	566010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Unterstützungen, einschl. Beihilfen	11.331,44 €	- €	10.000,00 €	-	1.331,44 €	-11,75%
5380	Abfallwirtschaft	571240	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse	51.200,00 €	- €	35.000,00 €	-	16.200,00 €	-31,64%
5380	Abfallwirtschaft	571710	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschä	95.300,00 €	- €	85.000,00 €	-	10.300,00 €	-10,81%
5380	Abfallwirtschaft	573000	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	1.600,00 €	- €	1.500,00 €	-	100,00 €	-6,25%
5380	Abfallwirtschaft	584000	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Aufwendungen aus der üblichen Abschreib	20.600,00 €	- €	20.000,00 €	-	600,00 €	-2,91%
5380	Abfallwirtschaft	592010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	KFZ-Versicherung	717,50 €	802,78 €	802,78 €	-	85,28 €	11,89%
5380	Abfallwirtschaft	593010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Bürobedarf	650,00 €	693,57 €	4.193,57 €	-	3.543,57 €	545,16%
5380	Abfallwirtschaft	593020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Leasingkosten EDV	2.500,00 €	- €	- €	-	2.500,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	593030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	1.500,00 €	1.570,01 €	1.770,01 €	-	270,01 €	18,00%



Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget ID	Budget	E(1)/ A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %	
5380	Abfallwirtschaft	594010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Porto	72.000,00 €	12.354,91 €	48.354,91 €	-	23.645,09 €	-32,84%
5380	Abfallwirtschaft	594030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Kuvertierarbeiten	30.000,00 €	501,26 €	29.002,52 €	-	997,48 €	-3,32%
5380	Abfallwirtschaft	595010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentlichkeitsarbeit (19%)	60.000,00 €	41.824,32 €	57.626,35 €	-	2.373,65 €	-3,96%
5380	Abfallwirtschaft	595011	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentlichkeitsarbeit (7%)	3.000,00 €	14,59 €	14,59 €	-	2.985,41 €	-99,51%
5380	Abfallwirtschaft	595020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentliche Bekanntmachungen	1.500,00 €	149,28 €	649,28 €	-	850,72 €	-56,71%
5380	Abfallwirtschaft	596010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Reisekosten, Tagegelder	500,00 €	- €	- €	-	500,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	596020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Sitzungsgelder	2.000,00 €	- €	- €	-	2.000,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	597010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung	21.000,00 €	6.296,00 €	14.296,00 €	-	6.704,00 €	-31,92%
5380	Abfallwirtschaft	597030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergabe	21.000,00 €	16.903,78 €	19.903,78 €	-	1.096,22 €	-5,22%
5380	Abfallwirtschaft	598000	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Leasinggebühren Dienst-Kfz	3.075,00 €	1.444,42 €	1.921,08 €	-	1.153,92 €	-37,53%
5380	Abfallwirtschaft	598100	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Betriebsstoffe Dienst-Kfz	1.025,00 €	704,23 €	1.204,23 €	-	179,23 €	17,49%
5380	Abfallwirtschaft	599010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- ur	500,00 €	- €	- €	-	500,00 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599030	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Verrechnungsk	- €	760.703,20 €	- €	-	- €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599031	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwal	16.918,00 €	- €	18.000,00 €	-	1.082,00 €	6,40%
5380	Abfallwirtschaft	599032	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den La	17.667,00 €	- €	19.000,00 €	-	1.333,00 €	7,55%
5380	Abfallwirtschaft	599033	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landl	155.554,00 €	- €	165.000,00 €	-	9.446,00 €	6,07%
5380	Abfallwirtschaft	599034	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Vollstreckung a	49.774,00 €	- €	48.000,00 €	-	1.774,00 €	-3,56%
5380	Abfallwirtschaft	599035	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkrei	162.353,89 €	- €	163.000,00 €	-	646,11 €	0,40%
5380	Abfallwirtschaft	599040	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Fortbildungskosten	2.050,00 €	447,44 €	747,44 €	-	1.302,56 €	-63,54%
5380	Abfallwirtschaft	599050	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Aufwendungen für die Datenverarbeitung	22.000,00 €	15.581,58 €	25.723,50 €	-	3.723,50 €	16,93%
0	0	0	0	#NV	0		- €	- €	- €	-	- €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599060	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Kosten des Zahlungsverkehrs	- €	- €	- €	-	- €	100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599080	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.075,00 €	100,00 €	300,00 €	-	2.775,00 €	-90,24%
5380	Abfallwirtschaft	599090	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Gebührenerstattung Restabfallsäcke	2.562,50 €	1.708,11 €	2.471,79 €	-	90,71 €	-3,54%
5380	Abfallwirtschaft	599100	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Gerichtskosten	1.537,50 €	- €	- €	-	1.537,50 €	-100,00%
5380	Abfallwirtschaft	599200	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Niederschlagung Abfallgebühren	50.000,00 €	2.593,53 €	17.593,53 €	-	32.406,47 €	-64,81%
5380	Abfallwirtschaft	652000	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Mahngebühren und Säumniszuschläge	3.000,00 €	180,00 €	380,00 €	-	2.620,00 €	-87,33%
5380	Abfallwirtschaft	681020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	KFZ-Steuer	350,00 €	325,15 €	325,15 €	-	24,85 €	-7,10%
5390	BgA DSD	534140	400	Sonstige laufende Erträge	1	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Ein	350,00 €	- €	- €	-	350,00 €	-100,00%
5390	BgA DSD	534160	400	Sonstige laufende Erträge	1	Erstattung "verschluckte" Tonnen	- €	81,01 €	581,01 €	-	581,01 €	100,00%
5390	BgA DSD	535000	400	Sonstige laufende Erträge	1	Einnahmen aus Kostenerstattung für Dien	149.271,07 €	74.799,79 €	149.599,58 €	-	328,51 €	0,22%
5390	BgA DSD	535100	400	Sonstige laufende Erträge	1	Systemmitbenutzung PPK-Behälter (DSD)	540.000,00 €	361.413,00 €	542.119,50 €	-	2.119,50 €	0,39%
5390	BgA DSD	536000	200	Erträge aus der Vermarktung	1	Erträge aus der Vermarktung von PPK	114.000,00 €	274.977,73 €	412.466,60 €	-	298.466,60 €	261,81%
5390	BgA DSD	542800	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonage	310.028,70 €	181.586,42 €	311.239,12 €	-	1.210,42 €	0,39%
5390	BgA DSD	542810	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonage	500,00 €	- €	- €	-	500,00 €	-100,00%
5390	BgA DSD	542820	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Transportkosten PPK-Vermarktung	22.000,00 €	13.247,09 €	19.870,64 €	-	2.129,37 €	-9,68%
5390	BgA DSD	542830	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	Umschlagkosten Papier, Pappe und Karto	13.573,61 €	12.946,23 €	17.218,49 €	-	3.644,88 €	26,85%
5390	BgA DSD	542840	600	Aufwand für die Sammlung/Transport	2	PPK-Sammlung durch gemeinnützige Ver	100,00 €	- €	- €	-	100,00 €	-100,00%
5390	BgA DSD	545800	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Behältermanagement Papier, Pappe und K	16.279,53 €	4.841,94 €	7.262,91 €	-	9.016,62 €	-55,39%
5390	BgA DSD	547100	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Reinigung Glascontainerstandorte (DSD)	35.760,00 €	26.820,00 €	35.670,60 €	-	89,40 €	-0,25%
5390	BgA DSD	547200	700	Sonstige abfallwirtschaftliche Dienstleistungen	2	Erstattungen für Verwertungserlöse PPK (35.515,57 €	117.109,33 €	175.664,00 €	-	140.148,43 €	394,61%
5390	BgA DSD	551010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Vergütung für Beschäftigte und Beamte	68.083,79 €	- €	71.000,00 €	-	2.916,21 €	4,28%
5390	BgA DSD	560020	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	11.782,71 €	- €	13.000,00 €	-	1.217,29 €	10,33%
5390	BgA DSD	560030	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigt	4.578,48 €	- €	5.000,00 €	-	421,52 €	9,21%
5390	BgA DSD	563010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Pensionsumlagen	7.894,48 €	- €	8.000,00 €	-	105,52 €	1,34%
5390	BgA DSD	566010	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Unterstützungen, einschl. Beihilfen	1.931,48 €	- €	2.000,00 €	-	68,52 €	3,55%
5390	BgA DSD	571710	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschä	200,00 €	- €	150,00 €	-	50,00 €	-25,00%
5390	BgA DSD	573000	900	Abschreibungen Anlagevermögen	2	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	200,00 €	- €	150,00 €	-	50,00 €	-25,00%
5390	BgA DSD	592010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	KFZ-Versicherung	65,00 €	61,35 €	61,35 €	-	3,65 €	-5,62%
5390	BgA DSD	593010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Bürobedarf	50,00 €	44,54 €	44,54 €	-	5,46 €	-10,92%
5390	BgA DSD	593020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Leasingkosten EDV	150,00 €	- €	- €	-	150,00 €	-100,00%
5390	BgA DSD	593030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	100,00 €	112,15 €	162,15 €	-	62,15 €	62,15%
5390	BgA DSD	595010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentlichkeitsarbeit (19%)	22.000,00 €	15.291,55 €	20.837,76 €	-	1.162,24 €	-5,28%
0	0	0	0	#NV	0		- €	- €	- €	-	- €	100,00%
5390	BgA DSD	595011	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentlichkeitsarbeit (7%)	2.000,00 €	5,85 €	7,78 €	-	1.992,22 €	-99,61%
5390	BgA DSD	595020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00 €	53,76 €	253,76 €	-	346,24 €	-57,71%
5390	BgA DSD	597010	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung	4.000,00 €	658,71 €	3.488,07 €	-	511,94 €	-12,80%
5390	BgA DSD	597020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung	9.000,00 €	- €	5.000,00 €	-	4.000,00 €	-44,44%
5390	BgA DSD	597030	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergabe	9.000,00 €	1.017,94 €	6.017,94 €	-	2.982,06 €	-33,13%
5390	BgA DSD	598000	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Leasinggebühren Dienst-Kfz	100,00 €	92,71 €	123,30 €	-	23,30 €	23,30%
5390	BgA DSD	598100	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Betriebsstoffe Dienst-Kfz	75,00 €	47,61 €	81,60 €	-	6,60 €	8,80%
5390	BgA DSD	599030	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Verrechnungsk	- €	97.986,80 €	- €	-	- €	100,00%
5390	BgA DSD	599031	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwal	1.293,05 €	- €	1.300,00 €	-	6,95 €	0,54%
5390	BgA DSD	599032	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den La	721,19 €	- €	1.200,00 €	-	478,81 €	66,39%
5390	BgA DSD	599033	800	Personal- Verwaltungskosten	2	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landl	11.888,46 €	- €	12.000,00 €	-	111,54 €	0,94%
5390	BgA DSD	599035	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkrei	6.627,29 €	- €	9.000,00 €	-	2.372,71 €	35,80%
5390	BgA DSD	599050	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	Aufwendungen für die Datenverarbeitung	1.456,78 €	1.054,24 €	2.454,24 €	-	997,46 €	68,47%



Sparte-Nr.	Sparte	Bu-Konto#	Budget ID	Budget	E(1)/ A(2)	Konto-Bezeichnung	Ansatz Wirtschaftsplan	Anordnungen	Prognose zum 31.12.	Abweichung s-analyse in €	Abweichung von Ansatz WP in %
5390	BgA DSD	670010	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital	2	Körperschaftsteuer	30.150,00 €	- €	56.000,00 €	25.850,00 €	85,74%
5390	BgA DSD	670011	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital	2	Solidaritätszuschlag	2.857,00 €	- €	5.300,00 €	2.443,00 €	85,51%
5390	BgA DSD	670020	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital	2	Gewerbeertragssteuer	28.843,00 €	- €	54.000,00 €	25.157,00 €	87,22%
5390	BgA DSD	670030	1100	Steuern auf Gewerbe, Kapital	2	Kapitalertragssteuer	21.802,00 €	- €	- €	21.802,00 €	-100,00%
5390	BgA DSD	681020	1000	Sachkosten und sonstige laufende Kosten	2	KFZ-Steuer	26,00 €	24,85 €	24,85 €	1,15 €	-4,42%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%
0	0	0	0	#NV	0	0	- €	- €	- €	- €	100,00%

05.11.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich

Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2022

Sachverhalt:

Nach § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem **Erfolgsplan**, dem **Vermögensplan** und der **Stellenübersicht** und den **Anlagen**.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans der Einrichtung Abfallentsorgung 2022 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und stellt sich in der Übersicht wie folgt dar:

1) im Erfolgsplan	2022
Erträge	19.674.528,14 €
Aufwendungen	19.520.748,39 €
Jahresergebnis	153.779,75 €

2) im Vermögensplan	
Einnahmen	574.906,75 €
Ausgaben	574.906,75 €

3) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan	
Darlehen vom Kreditmarkt	- €

4) die Verpflichtungsermächtigungen	
	- €

5) den Höchstbetrag für die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Liquidität	
(Betriebsmittelkreditermächtigung)	5.000.000,00 €

Die veranschlagten Wirtschaftsplandaten beruhen überwiegend auf den erwarteten Kostenentwicklungen aus der 3-jährigen Gebührenplankalkulation 2021 – 2023. Die Wirtschaftsplandaten aus dem Bereich BgA DSD wurden überwiegend aus dem Zwischenbericht zum 30.09.2021 prognostiziert.

Die zugrunde liegenden Kosten ergeben sich überwiegend aus den erzielten Ausschreibungsergebnissen der Generalausschreibung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen zum 01.01.2018 sowie damit verbundener vertraglicher Preisanpassungen.

Detaillierte Darstellungen zu den wirtschaftlichen Entwicklungen sind im Erläuterungsteil des Wirtschaftsplans ersichtlich. Eine Erörterung der einzelnen wesentlichen Positionen erfolgt bei Bedarf in der Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.

Die endgültige Feststellung des Wirtschaftsplans erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2022 durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss/Kreistag, den beigelegten Wirtschaftsplan 2022 festzustellen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftseinrichtung 2020 -Entwurf -

TOP 4

Wirtschaftsplan

der

Einrichtung Abfallentsorgung

für das

Wirtschaftsjahr

2022



Inhaltsverzeichnis:

Der Wirtschaftsplan besteht aus

- I. Vorbericht**
- II. Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgs- u. Vermögensplan**
- III. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan**
- IV. Erfolgspläne**
 - 1) Abfallwirtschaftseinrichtung (hoheitlicher Bereich)
 - 2) Abfallwirtschaftseinrichtung Betrieb gewerblicher Art „DSD“
 - 3) Gesamtübersicht Zusammenfassung (EigAnVO)
 - 4) Gesamtübersicht Abfallwirtschaftseinrichtung
- V. Vermögensplan**
- VI. Finanzplan**
- VII. Stellenübersicht**

Anlagen:

Investitions- und Maßnahmenübersicht

I. Vorbericht

zum Wirtschaftsplan 2022 der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 01. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht unter verantwortlicher Leitung des Landrates. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich 5.4 Wasser- und Abfallwirtschaft. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 105.866 Einwohnern (Stand 30.06.2019 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 26.000 Einwohner von US-Liegenschaften (nicht meldepflichtig). Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapittelal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung zugeführt oder verwertet.

Der Landkreis versteht sich hierbei als ein mit umfangreichem Leistungsangebot ausgestatteter, serviceorientierter und bürgerfreundlicher Dienstleister, der sich den Herausforderungen an eine ökologische Abfallwirtschaft bereits seit Langem erfolgreich stellt.

Das Leistungsangebot des Landkreises umfasst das gesamte bewährte Spektrum der kommunalen Abfallwirtschaft (s. Abb. 1). Die Angebote sind zumeist seit Langem etabliert und sehr effizient. Der Servicegrad ist als sehr hoch zu bezeichnen und wird dennoch stetig optimiert und ausgebaut.

Abfallentsorgung im Landkreis Kaiserslautern					
Abfallfraktionen	Holsystem	Bringsystem			
		Container-sammlung	Umwelt mobil	Grünabfall-sammelplätze	Wertstoffhof Landkreis ¹
Hausrestabfall	X				
Hausabfallähnlicher Gewerbeabfall	X				
Sperrabfall	X				X (Kleinmengen)
Holzsperrabfall / Altholz	X (Holzsperrabfall)				X (unbelastet)
Biotonnenabfall	X				
Gartenabfall				X	
Weihnachtsbäume	X			X	
PPK (Verpackungen und Nichtverpackungen)	X				X
Glas (Verpackungen)		X			X
LVP (Verpackungen)	X				
Kunststoffe					X
Altmetalle	X (zusammen mit Sperrabfall)				X
Elektro- und Elektronikaltgeräte	X	X	X		
Problemabfälle			X		
Altkleider / Altschuhe	X (zusammen mit E-Altgeräten)	X LK-Container	X		X
mineralische Abfälle					X (aufbereitbar/ störstofffrei)

1) weitere Abfälle werden bei den Wertstoffhöfen angenommen (z.B. Leuchtkörper, Korken, CDs, Kunststoffe etc.)

Die Abfallwirtschaftseinrichtung gliedert sich in den ausschließlich hoheitlichen tätigen Bereich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und einen Betrieb gewerblicher Art „Duale Systeme Deutschland“ (BGA „DSD“), in dem sich die nicht hoheitliche Betätigung der Abfallwirtschaftseinrichtung finanz- und steuertechnisch abbildet.

Bis zum Wirtschaftsjahr 2015 wurde die steuerliche Gewinnermittlung des Betriebes gewerblicher Art „DSD“ mittels einer modifizierten Einnahmeüberschussrechnung erstellt. Aufgrund geänderter Steuergesetzgebung sind Körperschaften und Betriebe gewerblicher Art nunmehr verpflichtet ihre Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz ab dem Wirtschaftsjahr 2015 auf digitalem Wege der Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Dies war mit der bislang im Einsatz befindlichen Software der Fa. SCHILLING nicht möglich, da diese keine Teil-Bilanzierung innerhalb des Gesamtbetriebes abbilden konnte. Auch war die digitale Übermittlung einer Einnahmeüberschussrechnung durch den Steuergesetzgeber nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist nach kommunalrechtlichen Bestimmungen seit dem Jahr 2015 ein Gesamtabschluss für den Landkreis zu erstellen, der alle Beteiligungen vollständig erfasst. Da keine entsprechende Schnittstelle für diese Anforderungen zwischen der im Haus verwendeten Software der Fa. OSK und der damals eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware bestand, war auch diesbezüglich Handlungsbedarf gegeben.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurde in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer der Einrichtung, die Gewinnermittlung für den Teilbereich des BgA „DSD“ von Einnahmeüberschuss- auf Gewinn- und Verlustrechnung zum 01.01.2016 umgestellt.

Seit 2016 wird für beide Teilbereiche jeweils ein eigener Erfolgsplan mit eigenen Teilbilanzen und einer Gesamtbilanz dargestellt, was den Wirtschaftsplan insgesamt, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Gegebenheiten erheblich transparenter und flexibler macht.



II. Festsetzungen zum Wirtschaftsplan

Landkreis Kaiserslautern Abfallwirtschaftseinrichtung

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung vom _____ den Wirtschaftsplan **2022** für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern gem. § 57 Landkreisordnung (LKO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 2, 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RLP (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) i.d. jeweils geltenden Fassung beschlossen

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt auf

1) im Erfolgsplan	2022	2021
Erträge	19.674.528,14 €	19.161.067,91 €
Aufwendungen	19.520.748,39 €	18.950.312,05 €
Jahresergebnis	153.779,75 €	210.755,86 €

2) im Vermögensplan		
Einnahmen	574.906,75 €	1.443.366,50 €
Ausgaben	574.906,75 €	1.443.366,50 €

3) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan		
Darlehen vom Kreditmarkt	- €	- €

4) die Verpflichtungsermächtigungen		
	- €	- €

5) den Höchstbetrag für die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Liquidität		
(Betriebsmittelkreditermächtigung)	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €



III.

Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan

III. Erläuterungsbericht

1. Erfolgsplan

a) Kalkulation und Gebührenbedarf 2021-2023

Der Wirtschaftsplan 2022 bildet das zweite Wirtschaftsjahr der neuen Gebührenplankalkulation 2021-2023 ab. Der bisherige dreijährige Kalkulationszeitraum wurde somit beibehalten. Ebenfalls beibehalten wurden das Gebührenmodell sowie die bedarfsorientierte Fortschreibung der bisherigen Kostenzuteilung. Weitere Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation waren die konsequente Orientierung an den Vorgaben des kommunalen Abgabenrechtes sowie eine realistische und vorsichtige Kalkulationspolitik.

In der aktuellen Gebührenkalkulation ist von einem jährlichen Gebührenbedarf von 12,59 Mio. EUR auszugehen. Der jährliche Gebührenbedarf ist damit im Vergleich zum Jahr 2016 (11,03 Mio. EUR) um ca. 1,56 Mio. EUR gestiegen. Der Betrieb gewerblicher Art „DSD“ (BgA) der Abfallwirtschaftseinrichtung bleibt hierbei unberücksichtigt.

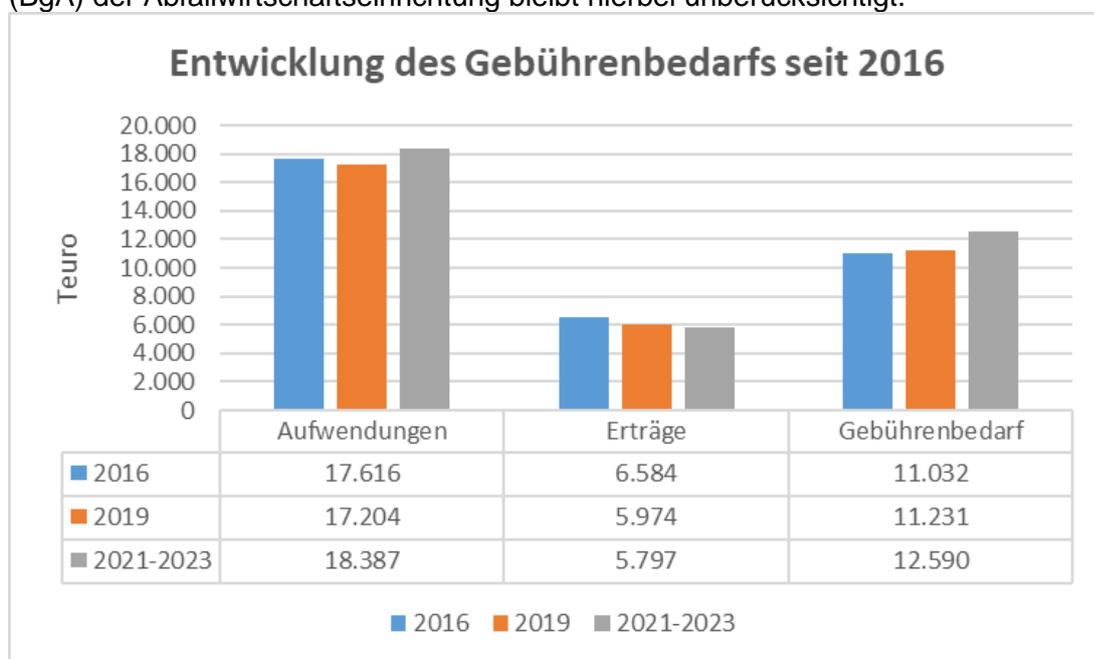


Abbildung 1: Gebührenbedarf

Die deutlich erhöhten Aufwendungen sind insbesondere auf die Logistikkosten zurückzuführen, die in den vergangenen Jahren flächendeckend um bis zu 30 % gestiegen sind. Die Inflation (wenn auch weniger stark) betrifft ebenfalls die Bereiche Personal, Dienstleistungen und Verwaltung. Gleichzeitig sanken die Wertstoff Erlöse, vorrangig für Altpapier, erheblich. Betrag der Vermarktungserlös für das Altpapier im Jahre 2016 noch rund 900.000 €/a, wurde in der Plankalkulation 2021-2023 lediglich rund 290.000 €/a zu Grunde gelegt. Dies erklärt somit ein Delta in Höhe von 610.000 €/a.

Ein weiterer Faktor der Gebührenerhöhung ist der Wegfall von Überdeckungen, die in den vergangenen drei Jahren mit rund 350.000 €/a zur Subventionierung des Gebührenbedarfs herangezogen wurden. Diese Überdeckungen sind nach Abschluss des Jahres 2020 zu Gunsten der Gebührenzahler vollständig aufgelöst. Neue Überdeckungen sind hierbei nicht zu erwarten.

Für das ablaufende Wirtschaftsjahr 2021 ist ein Plangewinn von rund T€ 211 veranschlagt. Nach der Prognose des Zwischenberichts zum 30.09.2021 wird ein Jahresgewinn 2021 von rd. 1.5 Mio. EUR erwartet. Dieses Ergebnis setzt sich aus einem Gewinn im hoheitlichen Bereich von rd. 1.2 Mio. EUR und einem Gewinn im Bereich BgA DSD in Höhe von rd. 261 T€ zusammen.

b) Benutzungsgebühren

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, wurde in der aktuellen Gebührenplankalkulation ein erhöhter Gebührenbedarf ermittelt. Nachdem die Gebühren seit 2013 nahezu stabil blieben, und im Jahr 2018 für den überwiegenden Teil der Anschlusspflichtigen sogar gesenkt werden konnten, stiegen diese zum 01.01.2021 um ca. 6 - 12 % an. In Anbetracht der extremen Veränderungen des Wertstoffmarktes und anderer Rahmenbedingungen war dieses Gebührenerhöhung als moderat zu betrachten. Dies gilt auch im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die sich bundesweit auch weiterhin mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert sehen.

Neben der Anpassung der Gebührensätze wurden zwei neue Gebührentatbestände eingeführt: Zum einen wird ab 2021 die Anfertigung und Versendung von Kopien des Gebührenbescheides mit 5 €/Vorgang in Rechnung gestellt. Zum anderen wird die Neugestellung, bzw. der Austausch eines Abfallbehälters bei „selbstverschuldetem“ Untergang oder nicht gebrauchsbewingter Beschädigung mit 65 €/Vorgang berechnet.

Dies war insbesondere deshalb erforderlich, da der gesamte Behälterbestand ab 2021 im Eigentum des Landkreises steht und neben den allgemeinen Verwaltungs- und Handlingkosten auch die Behälterneubeschaffung kostenseitig gedeckt sein muss. Die neuen Gebührensätze sowie die prozentuale Änderung im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Gebührenübersicht

Größe der Restabfalltonne	Abfallgebühr ohne Ermäßigung für Biotonnenbenutzer (Jahresgebühr)		Abfallgebühren mit Ermäßigung für Eigenkompostierer (Jahresgebühr)	
60 Liter	176,88 € (+ 12,86 %)		158,16 € (+ 8,39 %)	
90 Liter	244,92 € (+ 12,89 %)		217,32 € (+ 8,31 %)	
120 Liter	326,52 € (+ 12,90 %)		289,68 € (+ 8,30 %)	
240 Liter	619,92 € (+ 12,92 %)		551,16 € (+ 8,27 %)	
Größe der zusätzlichen Bioabfalltonne	Jahresgebühr (die zusätzliche Biotonne kann nur bestellt werden, wenn bereits regulär mit Rest- und Biotonne veranlagt ist)			
120 Liter	76,08 € (- 3,35 %)			
240 Liter	152,04 € (- 3,50 %)			
Größe des Restabfallcontainers (Umleerbehälter)	Abfallgebühr für die wöchentlich einmalige Leerung (Jahresgebühr)		Abfallgebühr für die 14-tägliche Leerung (Jahresgebühr)	
	regulär, mit Biotonne	ermäßigt, bei Eigenkompostierung	regulär, mit Biotonne	ermäßigt, bei Eigenkompostierung
1,1 m³	4.573,20 € (+ 12,94 %)	3.886,68 € (+ 8,53 %)	2.086,60 € (+ 12,94 %)	1.943,28 € (+ 8,52 %)
3,3 m³	8.349,60 € (+ 7,08 %)	nicht möglich	4.174,80 € (+ 7,08 %)	nicht möglich
5,5 m³	13.916,04 € (+ 7,08 %)	nicht möglich	6.958,08 € (+ 7,08 %)	nicht möglich

Bereits in der vorherigen Kalkulationsperiode wurde der Berechnungsmaßstab von degressiv auf linear umgestellt, um weitere Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen. Diese Berechnungsmethodik hat sich in der Vergangenheit bewährt und wurde beibehalten.

Erfahrungsgemäß sinkt mit Nutzung einer Biotonne der Anteil organischer Abfälle im Restabfall, was sich positiv auf die Entsorgungskosten auswirkt, und gleichzeitig dem Kreislaufwirtschaftsgedanken hinreichend Rechnung trägt. Daher wurde auch der verringerte Rabatt für die Eigenkompostierung zur Anreizsteigerung der Nutzung einer Biotonne beibehalten.

Durch die Verringerung des Eigenkompostiererrabatts, verbunden mit einer Verschärfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Eigenkompostierung konnte die Zahl der Biotonnennutzer seit 2015 um mehr als 20 % gesteigert werden (s. nachf. Grafik).

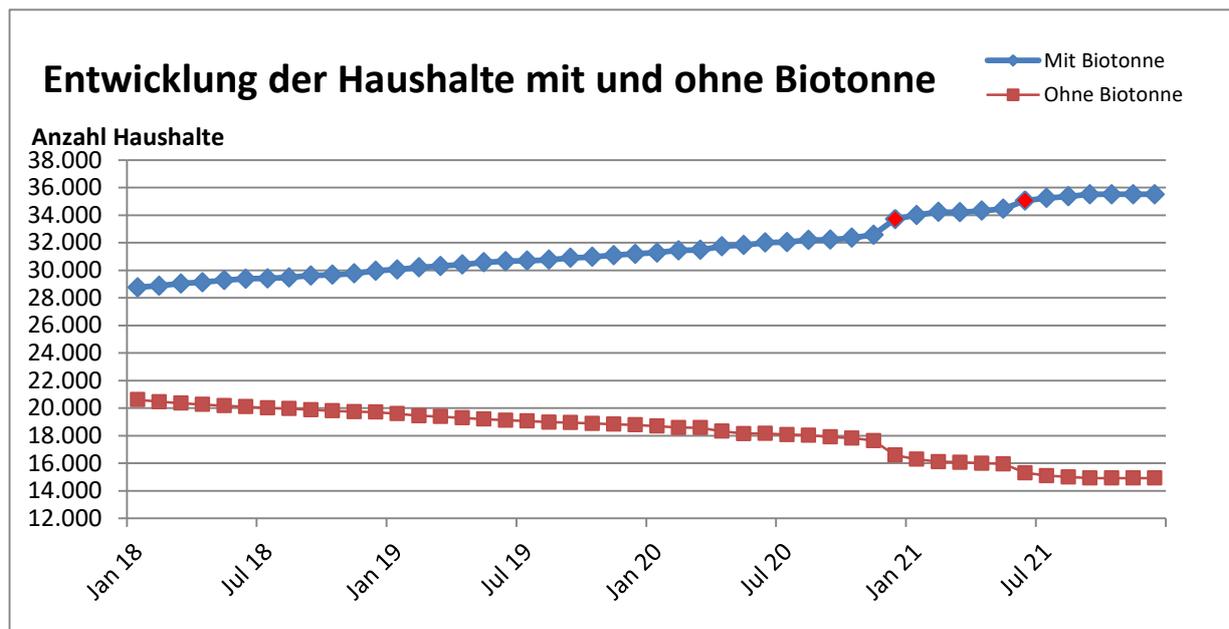


Abbildung 2: Entwicklung der Biotonnen-Nutzung

Durch den Wegfall ermäßigter Abfallgebührenzahler zugunsten von Biotonnennutzern verbessern sich die Erträge aus den Benutzungsgebühren. Im Jahr 2021 wurden daher zwei weitere Maßnahmen ergriffen um die Anschlussquote an die Biotonne im Landkreis zu erhöhen: Zum einen wurden die Bürger im Rahmen des Versands der Jahresgebührenbescheide Anfang des Jahres über die Vorteile der Biotonne aufgeklärt. Darüber hinaus wurden die rd. 16.000 Haushalte, die bislang keine Biotonne nutzen nochmals auf die gesetzlichen Getrennthaltungsbestimmungen und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung hingewiesen. Die Aktion hat im Oktober 2020 begonnen und wird zum Jahresende 2021 vollständig abgeschlossen sein. Da hierdurch der Anteil der Biotonnennutzer um mehr als 6%-Punkte auf über 70% angestiegen, was rund 3.300 neu an die Biotonne angeschlossener Haushalte entspricht trägt dies in 2022 erheblich zur Gebührenstabilisierung bei.

Der Demographie-bedingte Trend stetig sinkender Bevölkerungszahlen ist im Landkreis aktuell nicht zu beobachten. Seit 2015 entwickeln sich die Bevölkerungszahlen im Landkreis nicht zuletzt durch den Zuzug von Geflüchteten aber auch aufgrund anderer demografischer Gegebenheiten leicht positiv und damit anders, als es die langjährigen Prognosen der statistischen Landesämter bisher voraus gesagt haben.

Diese positiven Entwicklungen in Bezug auf die Bevölkerungszahlen bilden sich auch in der allgemeinen Gebührenentwicklung ab. Wie lange diese positive Entwicklung anhält ist derzeit nicht absehbar. Prognostisch ist in den kommenden Jahren jedoch damit zu rechnen, dass die Bevölkerungszahlen Demografie bedingt abnehmen werden und damit verbundenen auch die Zahl der angeschlossenen Haushalte rückläufig sein wird.

Unabhängig hiervon schlagen sich in den Gebührenerlösen auch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Veranlagung privater Haushalte und sonstiger Anfallstellen (insb. Gewerbebetriebe) nieder, die sukzessive umgesetzt werden.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften ist mit stagnierenden bis rückläufigen Ertragserlösen zu rechnen. Gründe hierfür sind in erster Line laufende Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

Nach dem Wechsel der US-Regierung in 2021 wurden die Aussagen zu den Pläne der US-Streitkräfte, an verschiedenen deutschen Militärstandorten die Zahl der Stationierungstreitkräfte erheblich zu minimieren relativiert, was zwangsläufig auch zur Abnahme des vor Ort bereitgestellten abrechnungsrelevanten Abfallvolumens, verbunden mit geringeren Ertragserlösen geführt hätte. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kaiserslautern Military Community (KMC) von einem solchen Streitkräfteabzug kurzfristig nicht betroffen sein.

Darüber hinaus dürften sich zukünftig positive Veränderungen durch den laufenden Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist nach unserem derzeitigem Kenntnisstand, mit einer zukünftigen Vergrößerung der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur in diesem Bereich und einer damit einhergehenden Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

c) Vermarktung von Wertstoffen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbetrieben der Landkreise Donnersbergkreis, Kusel und der Stadt Kaiserslautern zum 01.01.2022 neu vergeben. Hierbei konnten für die kommenden drei Jahre sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden.

Grundlage für die Vergütung ist der mittlere EUWID für gemischte Ballenware (1.02) des europäischen Wirtschaftsdienstes, der monatlich neu festgeschrieben wird. Auf diesen wird ein fixer vertraglicher Aufschlag gezahlt, von dem jeweils die Kosten für die Transportlogistik sowie die Führung der Mengenstromnachweise in Abzug zu bringen sind.

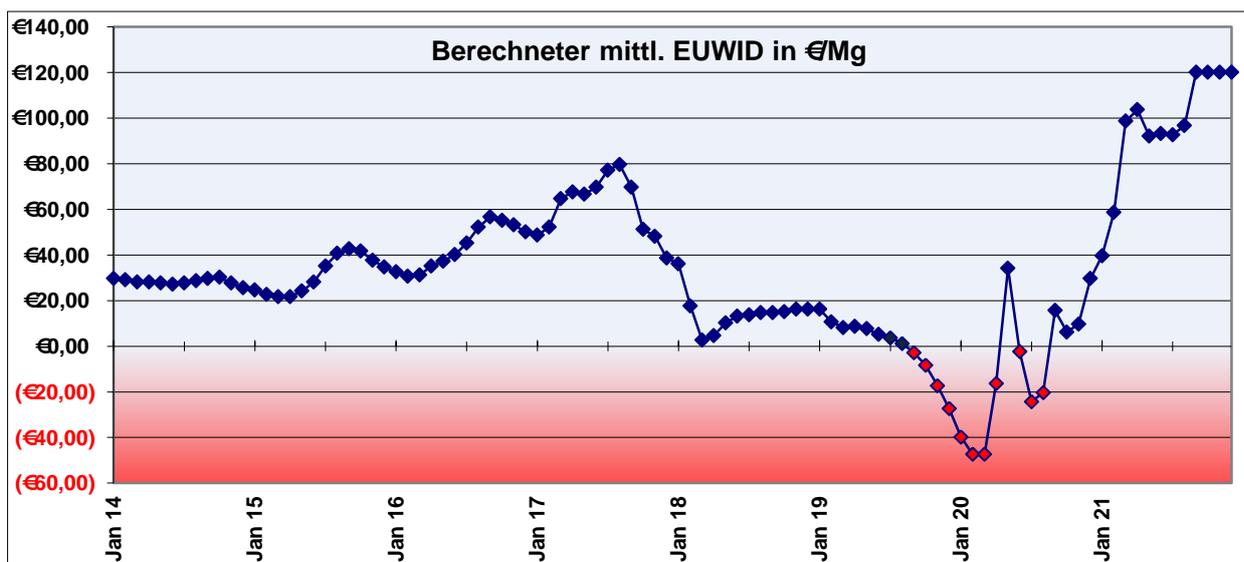


Abbildung 3: EUWID (1.02)

Da es sich bei PPK-Abfällen um eine globale Handelsware handelt auf deren Preise sehr viele, teils weltpolitische Faktoren einen Einfluss haben, sind der jeweilige Marktpreis und

damit auch die hieraus zu erzielenden Gesamterlöse hoch volatil und daher mittelfristig auch nur schwer einschätzbar (s. auch Abb. 3).

Das Vertragsvolumen, kann sich daher, je nach Entwicklung des Marktes theoretisch in einem Erlösbereich von -100.000 EUR bis zu + 1.500.000 EUR/a (netto) abbilden. D.h. aber auch, dass z.B. ein extremer Einbruch der Marktpreise, trotz günstigster Vermarktungsverträge, zu eklatanten Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsführung des Abfallwirtschaftsbetriebs und damit auch direkt auf dem Gebührenhaushalt führen kann.

Da eine valide Aussage zur zukünftigen Marktlage der kommenden Jahre nicht möglich ist, wurde aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht bei der Ansatzbildung der zu erwartenden Markterlöse ein langjähriger Mittelwert von 31,63 EUR/ Mg PPK angenommen. Ein Ansatz der extrem hohen Ertragserlöse, wie sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2022 gegeben waren, wäre in diesem Falle nicht sachgerecht und würde die möglichen zukünftigen Entwicklungen der Marktpreise nicht hinreichend berücksichtigen.

Daher bewegen sich die Ansätze im Bereich der Vermarktungserlöse mit 810 T€ zwar rund 380 T€ deutlich über den Ansätzen des Vorjahres, aber dennoch aufgrund der vorsichtigen Einschätzung immer noch rd. 470 TEUR unterhalb der prognostizierten Ertragserlöse für 2021.

d) Aufwendungen

Verwertungs- und Entsorgungsgebühren:

Mit rd. **10,3 Mio. EUR** stellen die Entgelte, die die ZAK gegenüber dem Landkreis für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen erhebt, auch im Jahr 2022 den Hauptkostenfaktor der Gesamteinrichtung dar. Diese wurden durch die ZAK für die Kalkulationsperiode 2021-2023 neu kalkuliert.

Aufgrund des vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der GML vom 10.12.2020 gefassten Beschlusses zur Wirtschafts- und Mittelfristplanung sieht dieser in Abweichung von den ursprünglichen Annahmen der Gebührenplankalkulation der ZAK ab 2022 eine Erhöhung der Entsorgungsentgelte für thermisch zu entsorgende Abfällen vor.

Des Weiteren können sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das der Bundestag am 08.10.2020 beschlossen hat, weitere bislang unberücksichtigte Kostensteigerungen ergeben. Insbesondere durch die Einbeziehung der thermischen Verwertung von Siedlungsabfällen (u.a. Restabfälle) in das nationale Emissionshandelssystem.

Die erhöhten Entsorgungsentgelte der GML ab 2022, die derzeit als nicht unwahrscheinlich zu bewertende Einbeziehung der thermischen Verwertung in das BEHG sowie weitere Mehraufwendungen, für Anlagenanpassungen aufgrund der BioAbfV und weitere kalkulatorische Gegebenheiten waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 nicht absehbar und sind deshalb weder Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation 2021-2023 der ZAK noch des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises.

Aufgrund dieses Umstandes sah sich die ZAK veranlasst, ihre laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31.12.2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ab 2022 neu zu kalkulieren. Hierzu hat der Verwaltungsrat der ZAK am 23.09.2021 eine neue Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen.

Hieraus ergeben sich ab dem Wirtschaftsplan 2022 bei nahezu gleichbleibenden Abfallmengen unvorhergesehene Kostensteigerungen von rund **415 TEUR/ Jahr** gegenüber der bisherigen Plankalkulation, die sich wie folgt zusammensetzen:

Abfallfraktion	Gebühren		Prognose- Mengen	Gebühren 2022	Mehrkosten ab 2022	Preisanstieg 2022 Real
	2021	Einheit				
Sperrabfall Holz AIII	45,89	€/Mg	1800	46,36	0,47 €	846 €
Gewerbe und Kommunalabfall	154,20	€/Mg	1700	174,56	20,36 €	34.612 €
Bioabfall	98,69	€/Mg	10000	103,44	4,75 €	47.500 €
Unvorbehandelter Garten und Pa	24,65	€/Mg	18500	20,03	- 4,62 €	- 85.470 €
Hausrestabfall	158,90	€/Mg	19000	180,92	22,02 €	418.380 €

Abbildung 4: Mehrkostenanalyse

Sammlung und Transport von Anfällen:

Die in Summe kalkulierten Aufwendungen für die Sammlung und den Transport von Abfällen sind mit **5,25 Mio. EUR** veranschlagt.

Abfallwirtschaftliche Dienstleistungen:

Für sonstige Abfallwirtschaftliche Dienstleistungen wie z.B. die Bewirtschaftung der beiden Wertstoffhöfe, den Betrieb der Sonderabfallannahmestelle bei der ZAK, das Behältermanagement sowie den Umschlag der PKK-Abfälle sind **2,08 Mio. EUR** eingeplant.

Personal- und allgemeine Verwaltungskosten:

Für Personal- und allgemeine Verwaltungskosten sind rund **1,08 Mio. EUR**, für sonstige Sachkosten und laufende Aufwendungen (wie z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Beratungskosten, Datenverarbeitung usw.) Kosten i.H.v. in Höhe von rd. **506 TEUR** kalkuliert und veranschlagt.

Abschreibungen:

Durch die Übernahme des Rest- und Bioabfall-Behälterbestandes ergibt sich ab 2021 ein erhöhtes Anlagevermögen, das der Abschreibung unterliegt. Hierbei ist für die Neu-/ Ersatzbeschaffung von Abfallbehältnissen ein Faktor von 4,5% angenommen.

Die geplanten Abschreibungen belaufen sich in 2022 im Wesentlichen auf:

AfA Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.497 EUR
AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.550 EUR
- davon Übernahme Behälterbestand (Rest- und Bio-MGB)	65.877 EUR
- davon Neubeschaffung Rest- Bio- u. PPK-MGB	32.568 EUR
- davon Neubeschaffung E-Schrott Sammelbehälter	3.000 EUR
- davon sonstiges BGA	1.394 EUR
AfA Baukostenzuschüsse Grünabfallsammelstellen	17.927 EUR

Tabelle 2: AfA

Insgesamt steigt die Summe aller Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. **570 TEUR** an, was ungefähr ca. 2,9 % entspricht. Dieser Anstieg ergibt sich in erster Linie durch

die o. dargestellte Kostensteigerung im Bereich der Entsorgungsgebühren. Darüber hinaus auch aus den vertraglich vereinbarten Preisgleitungen sowie einem prognostizierten Anstieg der Personal- und Verwaltungskosten um 2%, dies aufgrund tarif- und besoldungsrechtlicher Anpassungen zu erwarten ist.

e) Betrieb gewerblicher Art „DSD“

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) entsprechende Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen, der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen treffen müssen. Auch sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen ÖRE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln.

Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen.

Diese vom Landkreis ausgehandelte Vertragsvariante stellte gegenüber der vom Landkreistag vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung eine wesentliche finanzielle Verbesserung dar. Unter realistischer Betrachtung der bisherigen Verhandlungen auf Bundesebene, ist derzeit kein günstigerer Vertragsabschluss zu erzielen. Diese Abstimmungsvereinbarung, die rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt bis 31.12.2021 und ist daher in 2021 neu zu verhandeln.

Da im Zeitpunkt der Aufstellung der Wirtschaftsplans 2022 noch keine diesbezügliche Einigung mit den Systembetreibern erzielt werden konnte, wurden die bisherigen vertraglichen Modalitäten zur Kalkulation der Ansätze herangezogen.

Die bisherige Vereinbarung regelt eine Ausgleichzahlung in Form eines pauschalen Mitbenutzungsentgeltes, welches die dualen Systeme zu tragen haben. Der von den Systemen insgesamt zu tragende Anteil für die Kosten der PPK Sammlung beträgt 50 v.H.

Dadurch kommt es im Jahr 2022 zu Planeinnahmen von rund **511 TEUR**, die die Dualen Systeme für die Mitbenutzung der PPK Behälter zahlen.

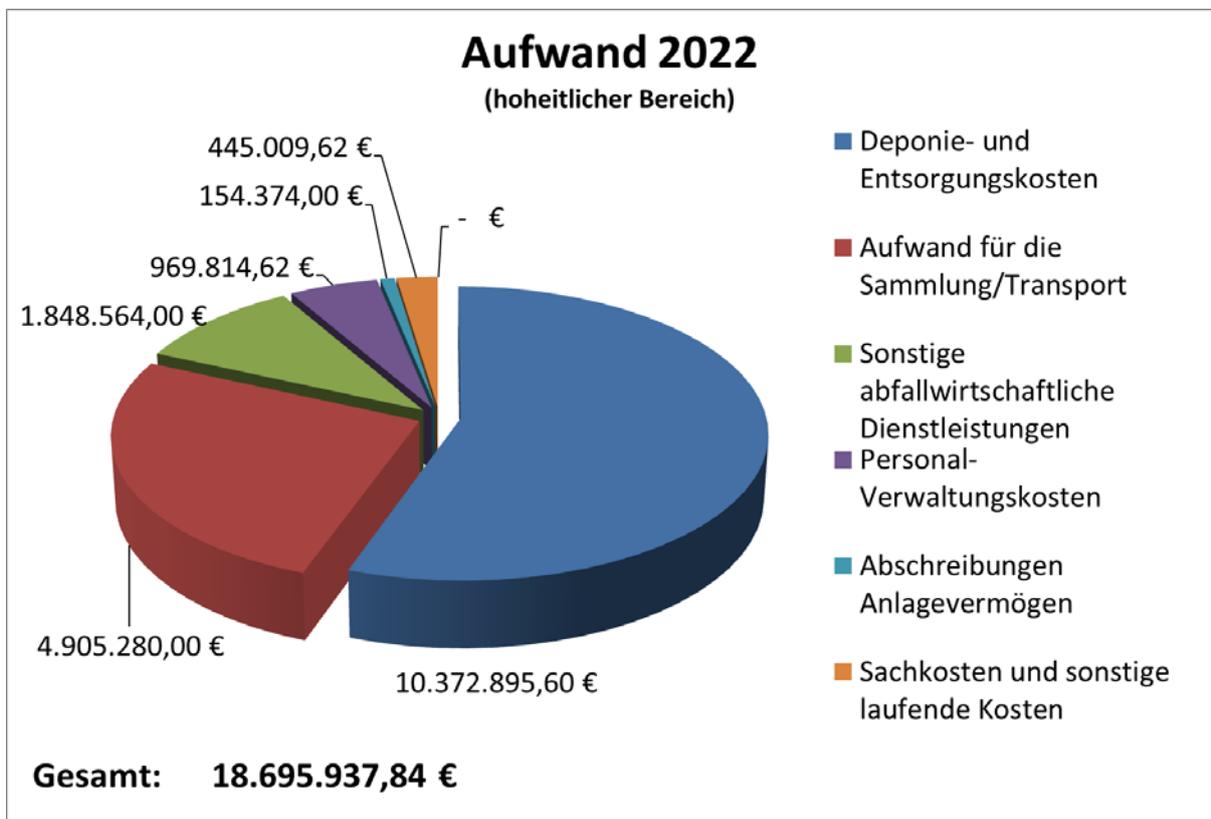
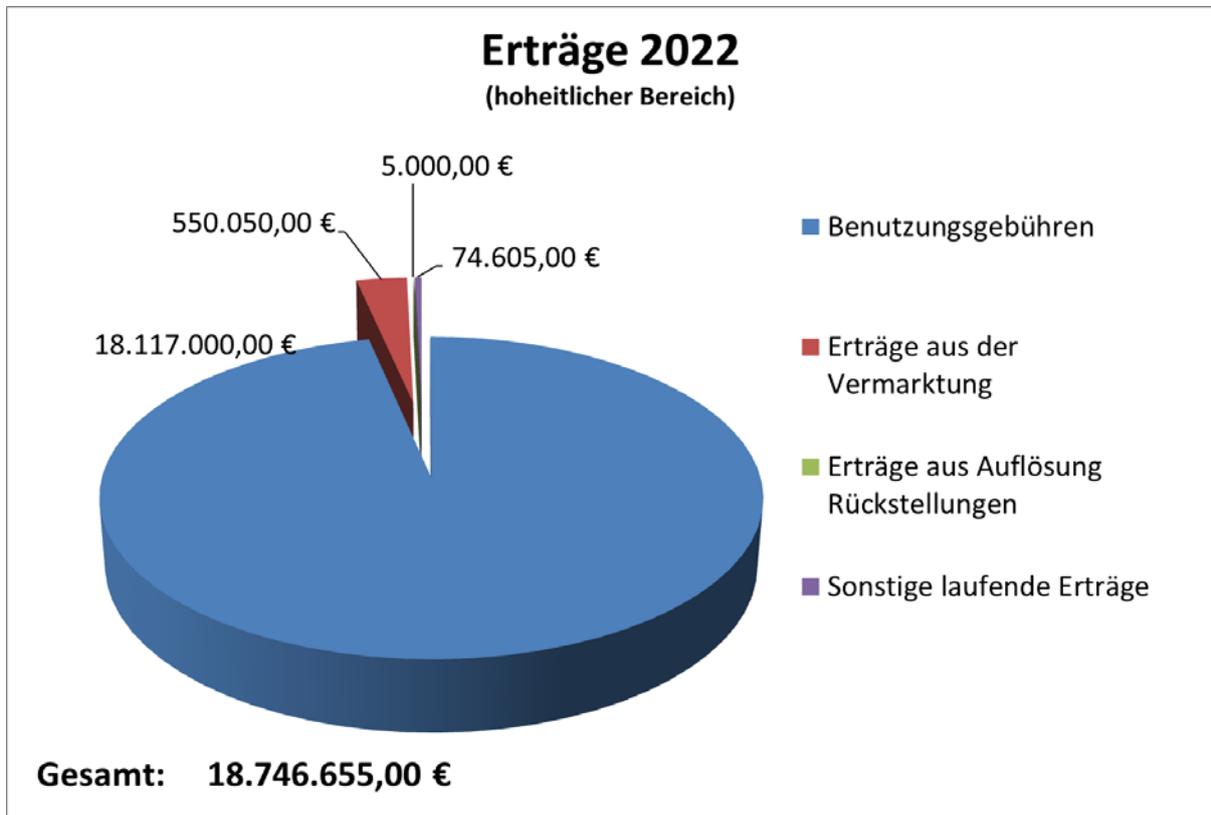
Die Beteiligung der Systeme an den Verwertungserlösen wurde auf 33% festgesetzt. Hieraus resultieren rund **164 TEUR** Aufwendungen für die Erlösbeteiligung der Dualen Systeme an der Altpapiervermarktung.

Wie auch im hoheitlichen Bereich wirken sich im BgA die sehr volatilen Preise für die Vermarktung des Altpapiers deutlich auf das wirtschaftliche Jahresergebnis des Betriebs aus. Daher unterliegen aus kaufmännischen Vorsichtsgründen alle dort getroffenen Annahmen in Bezug auf zu erwartende Markterlöse ebenfalls ausschließlich der Kalkulation auf Grundlage langjähriger Mittelwerte.

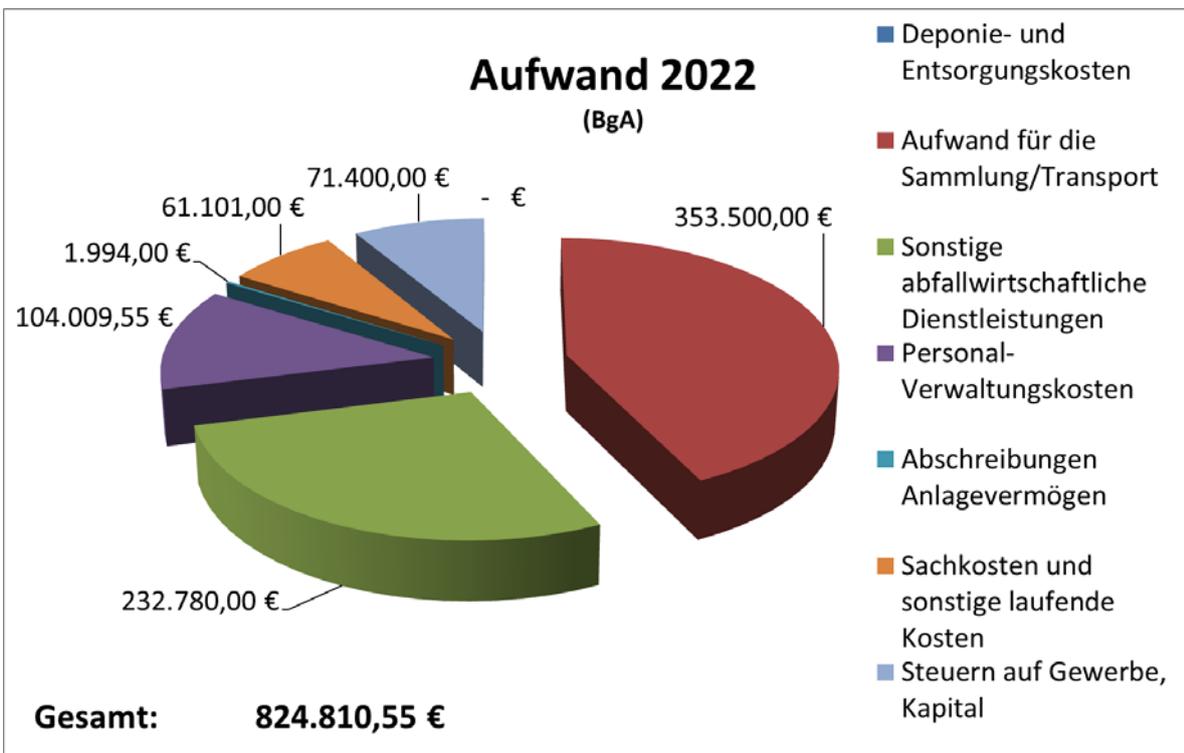
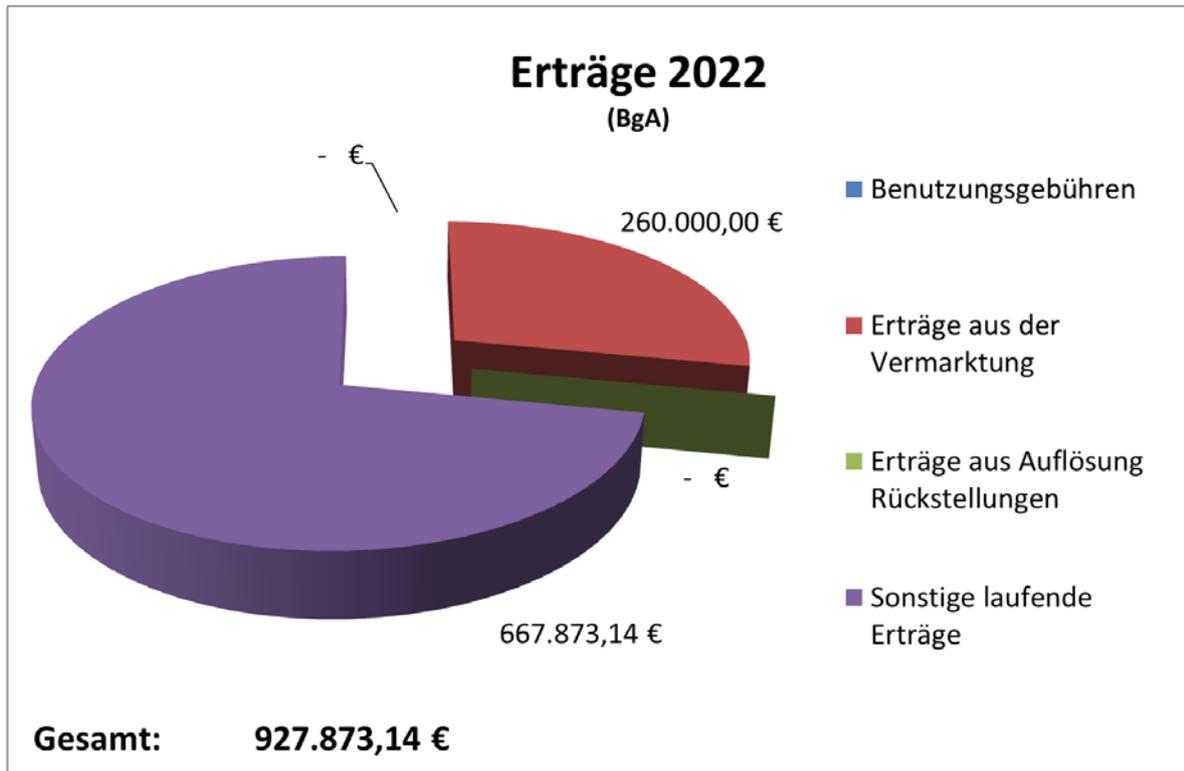
Durch die oben beschriebenen Veränderungen zeichnet sich im BgA „DSD“ für 2022 ein Plangewinn (nach Steuern) von rd. T€ 103 TEUR ab, der rd. 19 TEUR unterhalb des Plangewinns von 2021 liegt.

2. Darstellung der Erträge und Aufwendungen

a. hoheitlicher Bereich



b. Betrieb gewerblicher Art „DSD“



3. Vermögensplan

Die zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan aufzubringenden Mittel sind vollständig über die im Erfolgsplan angesetzten Abschreibungen, Ertragserlöse und liquiden Mittel finanziert. Eine Fremdfinanzierung oder eine Kreditaufnahme zur Sicherung der Liquidität sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Die Finanzierungsmittel im Vermögensaushalt gliedern sich einnahmeseitig wie folgt:

Für das Jahr 2022 wird ein Jahresgewinn der Gesamteinrichtung von 153.780 EUR prognostiziert, der sich aus einem Gewinn im hoheitlichen Bereich von 64 TEUR und einem Gewinn aus BgA in Höhe von 104.756 EUR einnahmeseitig zusammensetzt.

Einnahmeseitig sind Abschreibungen für Gegenstände des Anlagevermögens sowie Baukostenzuschüsse i.H.v 140.900 EUR eingeplant.

Die langfristigen Rückstellungen bleiben einnahmeseitig unverändert bei 21,5 TEUR.

Das saldierte Netto-Umlaufvermögen vermindert sich um insgesamt 74.148 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen sind im Wirtschaftsplan 2022 nicht vorgesehen.

4. Investition und Finanzierung

An wesentlichen Investitionen sind im hoheitlichen Bereich in 2022 rd. 275 TEUR eigeplant.

- Neu-/ Ersatzbeschaffung MGB Rest- Bio und PPK (159 TEUR)
- Neubeschaffung Elektro-Sammelbehälter (30 TEUR)
- Baukostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen (60 TEUR)
- BGA (5 TEUR)
- GWG´s (2 TEUR)

Darüber hinaus sind im BgA „DSD“ weitere 20 TEUR investiv für die Ersatzbeschaffung von PPK-Abfallbehältnissen sowie 600 EUR für geringwertige Wirtschaftsgüter eigeplant.

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2020 einen vorläufigen Jahresverlust von **407.024,00 EUR** erwirtschaftet. Der auszahlungswirksame Teil dieses Jahresverlustes ist gem. § 11 Abs. 8 der EigAnVO im Folgejahr durch den Einrichtungsträger auszugleichen.

5. Stellenplan

Der Stellenplan der Abfallwirtschaftseinrichtung sieht für 2022 gegenüber dem Planjahr 2021 keine Änderungen vor.

Gebührenveranlagung:

Die Zahl der Veranlagungen und der damit verbundene zeitliche Aufwand steigen seit Jahren, aufgrund demografischer Gegebenheiten (immer mehr und kleinere Haushalte) kontinuierlich an. Auch führt jede (gewollte) Erhöhung der Anschlussquote an die Biotonne zu Mehrarbeit im Bereich des Behältermanagements.

Damit erhöht sich zwangsläufig die Zahl der zu bearbeitenden Vorgänge selbst, aber auch der zeitliche Aufwand der im Bereich der Gebührenveranlagung selbst, was mit einem allgemeinen Zeitmehraufwand sowohl durch die telefonische Abwicklung,

Gewerbebereich:

Zur Umsetzung des aktuellen Abfallwirtschaftskonzepts besteht im gewerblichen Veranlagungsbereich mittelfristig Handlungsbedarf den Personalbestand zu verstärken, um die darin aufgeführten Ziele erreichen zu können. Zu diesen Zielen gehören in erster Linie die Erhöhung und Optimierung der Anschlussquote gewerblicher Betriebe nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen. Da hiermit eine Verbesserung der Gebührenmehreinnahmen in diesem Bereich verbunden ist, ist zu erwarten, dass die hieraus dauerhaft erzielbaren Gebührenmehreinnahmen, die Kosten einer etwaigen Stellenmehrung erheblich übersteigen werden.

Mittelfristig ist daher sowohl im Bereich der privaten, als auch der gewerblichen Gebührenveranlagung eine moderate personelle Verstärkung unumgänglich.

Geschäftsführung Abfallwirtschaftsbetrieb:

Die beiden Stellen der Fachbereichsleitung sowie der stellv. Fachbereichsleitung 5.4 wurden 2021 einer Stellenneubewertung durch ein externes Unternehmen unterzogen. Die Ergebnisse hieraus lagen im Zeitpunkt der Aufstellung des Stellenplans 2022 noch nicht vor.

Der finanzielle Mehraufwand, der sich aus einer etwaigen Stellenanpassung im Wirtschaftsplan 2022 ergibt, wurde im Rahmen der Gebührenplankalkulation 2021-2023 bereits entsprechend berücksichtigt und führt daher zu keiner ungeplanten Mehrbelastung.



IV. Erfolgsplan

1. Hoheitlicher Bereich

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 1 Abfallentsorgung

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
5380	Abfallwirtschaft			
401100	Benutzungsgebühren Hausmüll (K)	11.220.000,00	11.108.334,96	9.955.051,85
402100	Gewerbe Container/ Mulde (inkl. 3,3m³/5,5m³ turnusgemäß) (K)	350.000,00	354.858,72	314.939,74
402200	Gewerbe und Private 1,1m³ (turnusgemäße Abholung) (K)	1.000.000,00	1.005.727,93	851.943,16
402300	Gewerbe und Private 1,1m³bis 40m³ (Abrufabfuhr) (K)	17.000,00	17.042,69	18.950,94
402400	Benutzungsgebühren sonstiger Bereich (K)	5.435.000,00	5.340.457,71	5.071.560,42
403100	Gebühren für Restabfallsäcke (K)	85.000,00	95.000,00	84.336,00
531000	Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen (K)	0,00	1.000,00	1.370,75
532020	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten (K)	5.000,00	20.000,00	20.693,73
532200	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen (K)	0,00	3.000,00	0,00
532210	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen (K)	0,00	4.000,00	0,00
532400	Erträge aus der Auflösung von Gebührenrückstellungen (K)	0,00	0,00	413.491,22
534100	Verwaltungsgebühren (K)	8.000,00	10.000,00	6.425,27
534110	Bußgelder (K)	5.000,00	5.000,00	1.230,00
534120	Gebühren für Behältertausch (K)	10.000,00	10.000,00	4.775,00
534130	Mahngebühren, Säumiszuschläge (K)	50.000,00	60.000,00	77.512,32
534140	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger (K)	4.000,00	4.500,00	3.171,23
534150	Erträge aus Werbeeinnahmen (K)	7.500,00	4.000,00	6.000,00
534200	sonstige betriebliche Erträge (K)	100,00	0,00	66,16
536000	Erträge aus der Vermarktung von PPK (K)	529.000,00	289.274,67	307.058,08
537000	Erträge aus der Vermarktung von Elektroschrotten (K)	10.000,00	11.171,60	4.972,49
538000	Erträge aus der Vermarktung von Altmetallen (K)	10.000,00	10.350,72	7.229,28
539000	Erträge aus der Vermarktung von sonst. Wertstoffen (K)	1.050,00	3.725,84	681,44
620011	Zinsen aus Sparanlagen (K)	5,00	2,00	0,13
620050	Säumniszuschläge, Verzugs-, Stundungs- und Prozesszinsen (K)	0,00	0,00	0,00
Summe Ertrag:		18.746.655,00	18.357.446,84	17.151.459,21

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 1 Abfallentsorgung

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
540000	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (K)	5.200,00	5.945,00	5.802,79
541000	Jahresgrundgebühren (ZAK) (K)	3.740.337,60	3.897.907,62	4.256.067,41
541100	Verwertungsgebühren Bioabfälle (K)	1.241.280,00	878.350,28	948.247,66
541200	Verwertungsgebühren Garten- und Parkabfälle (K)	372.500,00	468.000,00	339.373,24
541300	Verwertungsgebühren Gewerbeabfälle (K)	331.664,00	302.709,98	288.227,48
541400	Deponiegebühren mineralische Abfälle (K)	92.106,00	92.762,50	71.241,10
541500	Verwertungsgebühren Restabfälle (K)	3.546.032,00	3.044.703,43	3.099.882,43
541600	Entsorgungsgebühren Sonderabfälle (K)	350.856,00	423.432,10	337.652,69
541700	Verwertungsgebühren Sperr- und Bauabfälle (K)	653.420,00	490.641,85	513.369,71
541800	Verwertungs- und Beseitigungsgebühren sonstige Abfälle (K)	27.000,00	26.650,00	19.873,00
541900	Verwertungs- und Beseitigungsgebühren illegale Abfälle (K)	12.500,00	12.500,00	14.313,75
542100	Einsammlung Bioabfälle (K)	768.750,00	668.000,00	677.088,58
542200	Einsammlung Garten- und Parkabfälle (K)	343.500,00	412.000,00	406.057,52
542300	Einsammlung Gewerbeabfälle (einschl. Abrufcontainer) (K)	9.430,00	8.918,96	9.199,49
542310	Einsammlung 1,1m³-Container (einschl. gewerbl. Bereich) (K)	202.000,00	202.000,00	191.535,56
542320	Einsammlung Abfälle sonstiger Bereich (K)	1.630.000,00	1.580.000,00	1.590.068,20
542400	Einsammlung Elektroschrott (K)	87.600,00	85.200,00	93.982,93
542500	Einsammlung Hausrestabfälle (K)	1.045.500,00	1.030.000,00	1.010.902,43
542600	Einsammlung Sonderabfälle (Umweltmobil) (K)	125.000,00	129.748,02	86.346,00
542700	Einsammlung Sperrabfälle (K)	270.000,00	262.650,00	297.159,88
542800	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter (K)	372.000,00	503.670,00	373.863,92
542810	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container (K)	0,00	350,00	0,00
542820	Transportkosten PPK-Vermarktung (K)	51.500,00	57.783,00	51.243,25
542830	Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen (K)	37.500,00	38.636,00	49.255,79
542840	PPK-Sammlung durch gemeinnützige Vereine (K)	0,00	0,00	0,00
544000	Betriebskosten und Unterhaltung WSH Kindsbach (K)	265.000,00	235.000,00	198.648,95
544100	Betriebskosten und Unterhaltung WSH ZAK (K)	1.237.564,00	1.464.629,78	1.153.900,16
545100	Behältermanagement Bio-Abfälle (K)	84.000,00	77.250,00	79.461,89
545400	Behältermanagement Mineralik (K)	25.000,00	2.500,00	0,00
545500	Behältermanagement Restabfälle (K)	175.000,00	142.140,00	131.394,31
545800	Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen (K)	9.500,00	27.000,00	19.279,82
546000	Beseitigung von illegalen Abfällen (K)	10.000,00	16.000,00	8.685,59

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 1 Abfallentsorgung

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
546100	Reinigungsaktionen und Umwelttage (K)	2.500,00	3.000,00	287,52
547000	Erstattungen für Dienstleistungen an Verbandsgemeinden (DSD) (K)	2.500,00	2.500,00	2.551,00
551010	Vergütung für Beschäftigte und Beamte (K)	424.256,76	449.425,00	396.295,16
558000	Personalkostenzuschüsse an Gemeinden (GAS) (K)	110.000,00	97.000,00	89.947,15
558020	Aufwandsentschädigungen (K)	0,00	0,00	0,00
560020	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (K)	74.385,76	79.541,87	68.285,56
560030	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte (K)	28.245,27	30.571,99	26.810,20
563010	Pensionsumlagen (K)	50.188,43	46.312,16	43.072,07
564000	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit (K)	0,00	0,00	0,00
564010	Zuführung zu Rückstellungen für Wirtschaftsprüfung (K)	0,00	0,00	0,00
564020	Zuführung zu Rückstellungen für Honorar Steuerberater (K)	0,00	0,00	1.000,00
564030	Zuführung zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung (K)	0,00	27.000,00	3.625,00
564100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen (K)	20.000,00	15.375,00	28.364,75
564200	Zuführung zu Beihilferückstellungen (K)	1.500,00	3.075,00	947,80
564400	Zuführung zu Gewinnrückstellungen (K)	25.000,00	30.358,56	0,00
564500	Zuführung zu Rückstellungen Jahresabschlussarbeiten (K)	0,00	10.000,00	0,00
566010	Unterstützungen, einschl. Beihilfen (K)	11.439,74	11.331,44	8.990,96
571240	Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse (K)	17.927,00	51.200,00	34.976,35
571710	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €) (K)	120.550,00	95.300,00	5.493,51
573000	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€) (K)	897,00	1.600,00	1.634,48
584000	Aufwendungen aus der üblichen Abschreibung auf Forderungen / Erhöhung der Pauschalwertberichtigung (K)	15.000,00	20.600,00	17.000,00
591010	Mieten und Pachten (K)	0,00	0,00	5.217,20
591020	Kfz-Stellplatz (K)	0,00	0,00	163,50
591050	Nebenkosten Geschäftsräume (K)	0,00	0,00	1.480,88
592010	KFZ-Versicherung (K)	720,00	717,50	817,87
593010	Bürobedarf (K)	2.500,00	650,00	3.074,20
593020	Leasingkosten EDV (K)	2.000,00	2.500,00	0,00
593030	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften (K)	2.000,00	1.500,00	1.430,48
594010	Porto (K)	60.000,00	72.000,00	50.794,24
594030	Kuvertierarbeiten (K)	35.000,00	30.000,00	34.855,05
595010	Öffentlichkeitsarbeit (19%) (K)	60.000,00	60.000,00	31.491,15
595011	Öffentlichkeitsarbeit (7%) (K)	3.000,00	3.000,00	0,00

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 1 Abfallentsorgung

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
595020	Öffentliche Bekanntmachungen (K)	1.500,00	1.500,00	19.451,31
596010	Reisekosten, Tagegelder (K)	1.000,00	500,00	610,40
596020	Sitzungsgelder (K)	2.000,00	2.000,00	420,00
597010	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratungsleistungen) (K)	21.000,00	21.000,00	1.326,21
597030	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung) (K)	20.000,00	21.000,00	40.634,71
598000	Leasinggebühren Dienst-Kfz (K)	3.500,00	3.075,00	1.483,21
598100	Betriebsstoffe Dienst-Kfz (K)	1.250,00	1.025,00	664,71
599010	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände der Verwaltung (K)	500,00	500,00	0,00
599030	Verwaltungskostenbeitrag Verrechnungskonto (K)	0,00	0,00	0,00
599031	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis (K)	15.685,04	16.918,00	15.454,33
599032	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis (K)	23.545,70	17.667,00	16.525,18
599033	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis (K)	158.839,14	155.554,00	151.440,46
599034	Verwaltungskostenbeitrag Vollstreckung an den Landkreis (K)	49.728,78	49.774,00	47.841,31
599035	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis (K)	151.589,62	162.353,89	138.128,49
599040	Fortbildungskosten (K)	2.000,00	2.050,00	714,55
599050	Aufwendungen für die Datenverarbeitung (K)	25.000,00	22.000,00	20.513,08
599080	Sonstige Geschäftsaufwendungen (K)	3.000,00	3.075,00	48.481,19
599090	Gebührenerstattung Restabfallsäcke (K)	2.600,00	2.562,50	1.398,00
599100	Gerichtskosten (K)	1.500,00	1.537,50	0,00
599200	Niederschlagung Abfallgebühren (K)	20.000,00	50.000,00	8.068,34
651410	Zinsaufwand aus Aufzinsung Gebührenrückstellung (K)	0,00	0,00	0,00
652000	Mahngebühren und Säumniszuschläge (K)	0,00	3.000,00	7,50
681020	KFZ-Steuer (K)	350,00	350,00	337,23
	Summe Aufwand:	18.695.937,84	18.269.078,93	17.694.231,82
	Gesamt 5380 Abfallwirtschaft:	50.717,16	88.367,91	- 542.772,61
	Ertrag Gesamt:	18.746.655,00	18.357.446,84	17.151.459,21
	Aufwand Gesamt:	18.695.937,84	18.269.078,93	17.694.231,82
	Gesamt:	50.717,16	88.367,91	- 542.772,61



IV. Erfolgsplan

2. BgA „DSD“

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 2 Betrieb gewerblicher Art "DSD"

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
5390	BgA DSD			
531000	Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen (K)	0,00	0,00	0,00
532000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Wirtschaftsprüfung (K)	0,00	0,00	0,00
532010	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Honorar Steuerberater (K)	0,00	0,00	86,48
532020	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten (K)	0,00	0,00	2.247,53
532040	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Soli. f. Kapitalertragssteuer (K)	0,00	0,00	0,00
532050	Erträge aus der Auflösung von Körperschaftssteuerrückstellungen (K)	0,00	0,00	0,00
532060	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Soli. f. Körperschaftssteuer (K)	0,00	0,00	3,74
532070	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Gewerbesteuer (K)	0,00	0,00	0,00
532210	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen (K)	0,00	0,00	0,00
534140	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger (K)	350,00	350,00	242,34
534200	sonstige betriebliche Erträge (K)	0,00	0,00	0,00
535000	Einnahmen aus Kostenerstattung für Dienstleistungen (DSD) (K)	150.523,14	149.271,07	149.271,07
535100	Systemmitbenutzung PPK-Behälter (DSD) (K)	517.000,00	540.000,00	551.998,99
536000	Erträge aus der Vermarktung von PPK (K)	260.000,00	114.000,00	151.237,59
Summe Ertrag:		927.873,14	803.621,07	855.087,74

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 2 Betrieb gewerblicher Art "DSD"

Sparte-Nr	Bezeichnung	Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)			
	Bemerkung			
542800	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter (K)	313.000,00	310.028,70	318.258,49
542810	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container (K)	0,00	500,00	0,00
542820	Transportkosten PPK-Vermarktung (K)	22.000,00	22.000,00	21.465,90
542830	Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen (K)	18.500,00	13.573,61	22.747,31
542840	PPK-Sammlung durch gemeinnützige Vereine (K)	0,00	100,00	0,00
545800	Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen (K)	9.500,00	16.279,53	16.398,76
547100	Reinigung Glascontainerstandorte (DSD) (K)	35.760,00	35.760,00	35.760,00
547200	Erstattungen für Verwertungserlöse PPK (Auskehr DSD) (K)	164.000,00	35.515,57	98.893,85
547300	Erstattungen für Mengenstromnachweise (DSD) (K)	23.520,00	0,00	0,00
551010	Vergütung für Beschäftigte und Beamte (K)	65.540,87	68.083,79	69.477,51
560020	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (K)	11.231,11	11.782,71	12.020,71
560030	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte (K)	4.346,35	4.578,48	4.860,38
563010	Pensionsumlagen (K)	8.549,40	7.894,48	7.369,87
564000	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit (K)	0,00	0,00	0,00
564020	Zuführung zu Rückstellungen für Honorar Steuerberater (K)	0,00	0,00	2.000,00
564030	Zuführung zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung (K)	0,00	0,00	6.375,00
564330	Zuführung zu Rückstellungen Kapitalertragssteuer (K)	0,00	0,00	0,00
564340	Zuführung zu Rückstellungen Soli. f. Kapitalertragssteuer (K)	0,00	0,00	0,00
564350	Zuführung zu Rückstellungen für Körperschaftssteuer (K)	0,00	0,00	11.555,00
564360	Zuführung zu Rückstellungen Soli. f. Körperschaftssteuer (K)	0,00	0,00	635,54
564370	Zuführung zu Rückstellungen für Gewerbesteuer (K)	0,00	0,00	11.049,00
566010	Unterstützungen, einschl. Beihilfen (K)	0,00	1.931,48	1.538,40
571710	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €) (K)	1.394,00	200,00	109,16
573000	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€) (K)	48,00	200,00	120,12
591010	Mieten und Pachten (K)	0,00	0,00	398,74
591020	Kfz-Stellplatz (K)	0,00	0,00	12,50
591050	Nebenkosten Geschäftsräume (K)	0,00	0,00	113,18
592010	KFZ-Versicherung (K)	65,00	65,00	62,50
593010	Bürobedarf (K)	50,00	50,00	199,54
593020	Leasingkosten EDV (K)	150,00	150,00	0,00
593030	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften (K)	100,00	100,00	102,60
595010	Öffentlichkeitsarbeit (19%) (K)	22.000,00	22.000,00	11.393,41

Erfolgsplan nach Sparte und Konto

Teilhaushalt: 2 Betrieb gewerblicher Art "DSD"

Sparte-Nr	Bezeichnung				
Kto-Nr.	Bezeichnung Konto (K) bzw. Buchungsstelle (B)		Planjahr 2022	Vorjahr 2021	Rechng.-Erg. Vorvorjahr 2020
	Bemerkung				
595011	Öffentlichkeitsarbeit (7%) (K)		2.000,00	2.000,00	0,00
595020	Öffentliche Bekanntmachungen (K)		600,00	600,00	7.181,25
597010	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratungsleistungen) (K)		4.000,00	4.000,00	2.081,49
597020	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Steuererklärung) (K)		15.000,00	9.000,00	0,00
597030	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung) (K)		9.000,00	9.000,00	0,00
598000	Leasinggebühren Dienst-Kfz (K)		100,00	100,00	96,81
598100	Betriebsstoffe Dienst-Kfz (K)		75,00	75,00	45,32
599031	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis (K)		1.198,78	1.293,05	1.181,12
599032	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis (K)		1.003,56	721,19	1.021,73
599033	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis (K)		12.139,48	11.888,46	11.574,03
599035	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis (K)		6.461,00	6.627,29	8.540,27
599050	Aufwendungen für die Datenverarbeitung (K)		1.500,00	1.456,78	1.326,76
651310	Verzugszinsen (K)		0,00	0,00	88,00
670010	Körperschaftsteuer (K)		25.700,00	30.150,00	16.535,00
670011	Solidaritätszuschlag (K)		2.450,00	2.857,00	909,41
670020	Gewerbeertragssteuer (K)		24.550,00	28.843,00	15.814,70
670030	Kapitalertragssteuer (K)		18.700,00	21.802,00	0,00
681020	KFZ-Steuer (K)		26,00	26,00	25,77
		Summe Aufwand:	824.258,55	681.233,12	719.339,13
		Gesamt 5390 BgA DSD:	103.614,59	122.387,95	135.748,61
		Ertrag Gesamt:	927.873,14	803.621,07	855.087,74
		Aufwand Gesamt:	824.258,55	681.233,12	719.339,13
		Gesamt:	103.614,59	122.387,95	135.748,61



IV. Erfolgsplan

3. Gesamteinrichtung

Erfolgsplan Zusammenfassung

Nr	Bezeichnung	Ansatz			Ergebnis
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
1.	Umsatzerlöse	---	18.107.000,00	17.921.422,01	16.296.782,11
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	---	---	---	---
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	---	---	---	---
4.	Sonstige betriebliche Erträge	---	1.560.023,14	1.235.643,90	1.703.764,71
	davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	---	7.500,00	4.000,00	6.000,00
	Ergebnis aus Nummer 1-4	---	19.674.523,14	19.161.065,91	18.006.546,82
5.	Materialaufwand:	---	---	---	---
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	---	5.200,00	5.945,00	5.802,79
	b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>	---	<u>17.707.819,60</u>	<u>17.020.390,93</u>	<u>16.832.685,57</u>
6.	Personalaufwand:	---	---	---	---
	a) Löhne und Gehälter	---	646.297,63	700.317,35	621.271,91
	b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</u>	---	<u>97.056,61</u>	<u>104.587,50</u>	<u>90.835,63</u>
	davon für Altersversorgung	---	91.329,45	89.357,11	82.112,52
7.	Abschreibungen	---	---	---	---
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	---	---	---	---
	davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches	102.456,00	139.871,00	146.700,00	40.579,02
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	---	---	---	---
	davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 des Handelsgesetzbuches	1.447,00	1.497,00	1.800,00	1.754,60
8.	Konzessionsabgabe	---	---	---	---

Erfolgsplan Zusammenfassung

Nr	Bezeichnung	Ansatz			Ergebnis
		2023	2022	2021	2020
		EUR	EUR	EUR	EUR
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	---	759.901,10	794.186,16	704.811,30
	davon aus verbundenen Unternehmen	---	---	---	---
	Ergebnis Nummer 5, 6, 7,8 und 9	103.903,00	19.448.972,39	18.863.284,05	18.379.853,34
10.	Erträge aus Beteiligungen	---	---	---	---
	davon aus verbundenen Unternehmen	---	---	---	---
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	---	---	---	---
	davon aus verbundenen Unternehmen	---	---	---	---
12.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	---	5,00	2,00	0,13
	davon aus verbundenen Unternehmen	---	---	---	---
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	---	---	---	---
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	---	---	3.000,00	95,50
	davon an verbundene Unternehmen	---	---	---	---
15.	<u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	<u>- 103.903,00</u>	<u>225.555,75</u>	<u>294.783,86</u>	<u>- 373.401,89</u>
16.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	---	---	---	---
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	---	---	---	---
18.	Außerordentliche Erträge	---	---	---	---
19.	Außerordentliche Aufwendungen	---	---	---	---
20.	Außerordentliches Ergebnis	---	---	---	---
21.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	---	71.400,00	83.652,00	33.259,11
22.	Sonstige Steuern	---	376,00	376,00	363,00

Erfolgsplan
Zusammenfassung

Nr	Bezeichnung	Ansatz			Ergebnis
		2023	2022	2021	2020
		EUR	EUR	EUR	EUR
<u>23.</u>	<u>Jahresgewinn/Jahresverlust</u>	<u>- 103.903,00</u>	<u>153.779,75</u>	<u>210.755,86</u>	<u>- 407.024,00</u>

Erfolgsplan 2022

Konto Nr.	Bezeichnung <i>Bemerkungen zum Konto</i>	Ansatz			Ergebnis
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse					
401100	Benutzungsgebühren Hausmüll	---	11.220.000,00	11.108.334,96	9.955.051,85
402100	Gewerbe Container/ Mulde (inkl. 3,3m³/5,5m³ turnusgemäß)	---	350.000,00	354.858,72	314.939,74
402200	Gewerbe und Private 1,1m³ (turnusgemäße Abholung)	---	1.000.000,00	1.005.727,93	851.943,16
402300	Gewerbe und Private 1,1m³bis 40m³ (Abrufabfuhr)	---	17.000,00	17.042,69	18.950,94
402400	Benutzungsgebühren sonstiger Bereich	---	5.435.000,00	5.340.457,71	5.071.560,42
403100	Gebühren für Restabfallsäcke	---	85.000,00	95.000,00	84.336,00
4. Sonstige betriebliche Erträge					
531000	Erträge aus der Herabsetzung der Wertberichtigung zu Forderungen	---	---	1.000,00	1.370,75
532010	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Honorar Steuerberater	---	---	---	86,48
532020	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	---	5.000,00	20.000,00	22.941,26
532060	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Soli. f. Körperschaftssteuer	---	---	---	3,74
532200	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	---	---	3.000,00	---
532210	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen	---	---	4.000,00	---
532400	Erträge aus der Auflösung von Gebührenrückstellungen	---	---	---	413.491,22
534100	Verwaltungsgebühren	---	8.000,00	10.000,00	6.425,27
534110	Bußgelder	---	5.000,00	5.000,00	1.230,00
534120	Gebühren für Behältertausch	---	10.000,00	10.000,00	4.775,00
534130	Mahngebühren, Säumiszuschläge	---	50.000,00	60.000,00	77.512,32
534140	Kostenerstattung für Kfz-Benutzung d. Einrichtungsträger	---	4.350,00	4.850,00	3.413,57
534200	sonstige betriebliche Erträge	---	100,00	---	66,16
535000	Einnahmen aus Kostenerstattung für Dienstleistungen (DSD)	---	150.523,14	149.271,07	149.271,07
535100	Systemmitbenutzung PPK-Behälter (DSD)	---	517.000,00	540.000,00	551.998,99
536000	Erträge aus der Vermarktung von PPK	---	789.000,00	403.274,67	458.295,67
537000	Erträge aus der Vermarktung von Elektroschrotten	---	10.000,00	11.171,60	4.972,49
538000	Erträge aus der Vermarktung von Almetallen	---	10.000,00	10.350,72	7.229,28
539000	Erträge aus der Vermarktung von sonst. Wertstoffen	---	1.050,00	3.725,84	681,44
<u>davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil</u>					
534150	Erträge aus Werbeeinnahmen	---	7.500,00	4.000,00	6.000,00
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
620011	Zinsen aus Sparanlagen	---	5,00	2,00	0,13
Summe Erträge		---	19.674.528,14	19.161.067,91	18.006.546,95
a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>					
540000	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	---	5.200,00	5.945,00	5.802,79
b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>					
541000	Jahresgrundgebühren (ZAK)	---	3.740.337,60	3.897.907,62	4.256.067,41
541100	Verwertungsgebühren Bioabfälle	---	1.241.280,00	878.350,28	948.247,66
541200	Verwertungsgebühren Garten- und Parkabfälle	---	372.500,00	468.000,00	339.373,24
541300	Verwertungsgebühren Gewerbeabfälle	---	331.664,00	302.709,98	288.227,48
541400	Deponiegebühren mineralische Abfälle	---	92.106,00	92.762,50	71.241,10
541500	Verwertungsgebühren Restabfälle	---	3.546.032,00	3.044.703,43	3.099.882,43
541600	Entsorgungsgebühren Sonderabfälle	---	350.856,00	423.432,10	337.652,69
541700	Verwertungsgebühren Sperr- und Bauabfälle	---	653.420,00	490.641,85	513.369,71
541800	Verwertungs- und Beseitigungsgebühren sonstige Abfälle	---	27.000,00	26.650,00	19.873,00
541900	Verwertungs- und Beseitigungsgebühren illegale Abfälle	---	12.500,00	12.500,00	14.313,75

Erfolgsplan 2022

Konto Nr.	Bezeichnung <i>Bemerkungen zum Konto</i>	Ansatz			Ergebnis
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
542100	Einsammlung Bioabfälle	---	768.750,00	668.000,00	677.088,58
542200	Einsammlung Garten- und Parkabfälle	---	343.500,00	412.000,00	406.057,52
542300	Einsammlung Gewerbeabfälle (einschl. Abrufcontainer)	---	9.430,00	8.918,96	9.199,49
542310	Einsammlung 1,1m³-Container (einschl. gewerbl. Bereich)	---	202.000,00	202.000,00	191.535,56
542320	Einsammlung Abfälle sonstiger Bereich	---	1.630.000,00	1.580.000,00	1.590.068,20
542400	Einsammlung Elektroschrott	---	87.600,00	85.200,00	93.982,93
542500	Einsammlung Hausrestabfälle	---	1.045.500,00	1.030.000,00	1.010.902,43
542600	Einsammlung Sonderabfälle (Umweltmobil)	---	125.000,00	129.748,02	86.346,00
542700	Einsammlung Sperrabfälle	---	270.000,00	262.650,00	297.159,88
542800	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Behälter	---	685.000,00	813.698,70	692.122,41
542810	Einsammlung Papier, Pappe u. Kartonagen Container	---	---	850,00	---
542820	Transportkosten PPK-Vermarktung	---	73.500,00	79.783,00	72.709,15
542830	Umschlagkosten Papier, Pappe und Kartonagen	---	56.000,00	52.209,61	72.003,10
542840	PPK-Sammlung durch gemeinnützige Vereine	---	---	100,00	---
544000	Betriebskosten und Unterhaltung WSH Kindsbach	---	265.000,00	235.000,00	198.648,95
544100	Betriebskosten und Unterhaltung WSH ZAK	---	1.237.564,00	1.464.629,78	1.153.900,16
545100	Behältermanagement Bio-Abfälle	---	84.000,00	77.250,00	79.461,89
545400	Behältermanagement Mineralik	---	25.000,00	2.500,00	---
545500	Behältermanagement Restabfälle	---	175.000,00	142.140,00	131.394,31
545800	Behältermanagement Papier, Pappe und Kartonagen	---	19.000,00	43.279,53	35.678,58
546000	Beseitigung von illegalen Abfällen	---	10.000,00	16.000,00	8.685,59
546100	Reinigungsaktionen und Umwelttage	---	2.500,00	3.000,00	287,52
547000	Erstattungen für Dienstleistungen an Verbandsgemeinden (DSD)	---	2.500,00	2.500,00	2.551,00
547100	Reinigung Glascontainerstandorte (DSD)	---	35.760,00	35.760,00	35.760,00
547200	Erstattungen für Verwertungserlöse PPK (Auskehr DSD)	---	164.000,00	35.515,57	98.893,85
547300	Erstattungen für Mengenstromnachweise (DSD)	---	23.520,00	---	---
a) Löhne und Gehälter					
551010	Vergütung für Beschäftigte und Beamte	---	489.797,63	517.508,79	465.772,67
558000	Personalkostenzuschüsse an Gemeinden (GAS)	---	110.000,00	97.000,00	89.947,15
564020	Zuführung zu Rückstellungen für Honorar Steuerberater	---	---	---	3.000,00
564030	Zuführung zu Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung	---	---	27.000,00	10.000,00
564100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen	---	20.000,00	15.375,00	28.364,75
564200	Zuführung zu Beihilferückstellungen	---	1.500,00	3.075,00	947,80
564350	Zuführung zu Rückstellungen für Körperschaftssteuer	---	---	---	11.555,00
564360	Zuführung zu Rückstellungen Soli. f. Körperschaftssteuer	---	---	---	635,54
564370	Zuführung zu Rückstellungen für Gewerbesteuer	---	---	---	11.049,00
564400	Zuführung zu Gewinnrückstellungen	---	25.000,00	30.358,56	---
564500	Zuführung zu Rückstellungen Jahresabschlussarbeiten	---	---	10.000,00	---
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung					
560020	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	---	85.616,87	91.324,58	80.306,27
566010	Unterstützungen, einschl. Beihilfen	---	11.439,74	13.262,92	10.529,36
davon für Altersversorgung					
560030	Beiträge für Zusatzversorgung Beschäftigte	---	32.591,62	35.150,47	31.670,58
563010	Pensionsumlagen	---	58.737,83	54.206,64	50.441,94
571240	Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse	13.391,00	17.927,00	51.200,00	34.976,35
571710	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (>1.000 €)	89.065,00	121.944,00	95.500,00	5.602,67
573000	Vollabschreibung GWG (60 bis 1.000€)	1.447,00	1.497,00	1.800,00	1.754,60

Erfolgsplan 2022

Konto Nr.	Bezeichnung <i>Bemerkungen zum Konto</i>	Ansatz			Ergebnis
		2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
	9. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
584000	Aufwendungen aus der üblichen Abschreibung auf Forderungen / Erhöhung der Pauschalwertberichtigung	---	15.000,00	20.600,00	17.000,00
591010	Mieten und Pachten	---	---	---	5.615,94
591020	Kfz-Stellplatz	---	---	---	176,00
591050	Nebenkosten Geschäftsräume	---	---	---	1.594,06
592010	KFZ-Versicherung	---	785,00	782,50	880,37
593010	Bürobedarf	---	2.550,00	700,00	3.273,74
593020	Leasingkosten EDV	---	2.150,00	2.650,00	---
593030	Gesetzesblätter, Bücher, Fachzeitschriften	---	2.100,00	1.600,00	1.533,08
594010	Porto	---	60.000,00	72.000,00	50.794,24
594030	Kuvertierarbeiten	---	35.000,00	30.000,00	34.855,05
595010	Öffentlichkeitsarbeit (19%)	---	82.000,00	82.000,00	42.884,56
595011	Öffentlichkeitsarbeit (7%)	---	5.000,00	5.000,00	---
595020	Öffentliche Bekanntmachungen	---	2.100,00	2.100,00	26.632,56
596010	Reisekosten, Tagegelder	---	1.000,00	500,00	610,40
596020	Sitzungsgelder	---	2.000,00	2.000,00	420,00
597010	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Jahresabschlüsse, sonst. Beratungsleistungen)	---	25.000,00	25.000,00	3.407,70
597020	Prüfungs- und Beratungskosten (Prüfung Steuererklärung)	---	15.000,00	9.000,00	---
597030	Prüfungs- und Beratungskosten (Vergaben und jurist. Beratung)	---	29.000,00	30.000,00	40.634,71
598000	Leasinggebühren Dienst-Kfz	---	3.600,00	3.175,00	1.580,02
598100	Betriebsstoffe Dienst-Kfz	---	1.325,00	1.100,00	710,03
599010	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände der Verwaltung	---	500,00	500,00	---
599031	Verwaltungskostenbeitrag Personalverwaltung an den Landkreis	---	16.883,82	18.211,05	16.635,45
599032	Verwaltungskostenbeitrag EDV an den Landkreis	---	24.549,26	18.388,19	17.546,91
599033	Verwaltungskostenbeitrag Kasse an Landkreis	---	170.978,62	167.442,46	163.014,49
599034	Verwaltungskostenbeitrag Vollstreckung an den Landkreis	---	49.728,78	49.774,00	47.841,31
599035	Sach- und Gemeinkostenumlage Landkreis	---	158.050,62	168.981,18	146.668,76
599040	Fortbildungskosten	---	2.000,00	2.050,00	714,55
599050	Aufwendungen für die Datenverarbeitung	---	26.500,00	23.456,78	21.839,84
599080	Sonstige Geschäftsaufwendungen	---	3.000,00	3.075,00	48.481,19
599090	Gebührenerstattung Restabfallsäcke	---	2.600,00	2.562,50	1.398,00
599100	Gerichtskosten	---	1.500,00	1.537,50	---
599200	Niederschlagung Abfallgebühren	---	20.000,00	50.000,00	8.068,34
	14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
651310	Verzugszinsen	---	---	---	88,00
652000	Mahngebühren und Säumniszuschläge	---	---	3.000,00	7,50
	21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
670010	Körperschaftsteuer	---	25.700,00	30.150,00	16.535,00
670011	Solidaritätszuschlag	---	2.450,00	2.857,00	909,41
670020	Gewerbeertragssteuer	---	24.550,00	28.843,00	15.814,70
670030	Kapitalertragssteuer	---	18.700,00	21.802,00	---
	22. Sonstige Steuern				
681020	KFZ-Steuer	---	376,00	376,00	363,00
	Summe Aufwendungen	103.903,00	19.520.748,39	18.950.312,05	18.413.570,95

Erfolgsplan 2022

Konto Nr.	Bezeichnung <i>Bemerkungen zum Konto</i>	Ansatz			Ergebnis
		2023	2022	2021	2020
		EUR	EUR	EUR	EUR
	Jahresgewinn (+) Jahresverlust (-)	- 103.903,00	153.779,75	210.755,86	- 407.024,00



V. Vermögensplan

Vermögensplan 2022

Finanzierungsmittel

Konto Nr.	Bezeichnungen	Ansatz		Ergebnis
		2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
	1. Jahresgewinn	153.780	122.388	0,00
791010	Jahresgewinn/-verlust	0,00	122.388	0,00
792010	Gewinn-/Verlustvortrag	103.063	0,00	0,00
792010	Gewinn-/Verlustvortrag	50.717	0,00	0,00
	2. Abschreibungen Anlagevermögen	159.968	148.500	0,00
012280	Baukostenzuschüsse	12.000	12.000	0,00
040000	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	19.441	83.818	0,00
040000	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	20.000	0,00	0,00
049000	GWG bis 1.000€	600	0,00	0,00
082001	Technische Konten Abschreibung Vermögensplan	- 6	400	0,00
082001	Technische Konten Abschreibung Vermögensplan	107.933	52.282	0,00
	3. Verminderung Eigenkapital	15.000	494.729	0,00
210000	Allgemeine Rücklage	15.000	494.729	0,00
	9. Zuführung langfristiger Rückstellungen	21.500	106.368	0,00
270200	Pensionsrückstellungen	20.000	15.000	0,00
270300	Beihilferückstellungen	1.500	3.000	0,00
285000	Gebührenausgleichsrückstellung	0,00	88.368	0,00
	10. Verminderung Nettoumlaufvermögen	224.659	571.382	0,00

Vermögensplan 2022

Finanzierungsmittel

Konto Nr.	Bezeichnungen	Ansatz		Ergebnis
		2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
141010	Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	0,00	0,00	0,00
141010	Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	0,00	101.700	0,00
170120	Girokonto 991133	224.059	469.682	0,00
170120	Girokonto 991133	600	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	574.907	1.443.367	0,00

Vermögensplan 2022

Finanzierungsbedarf

Konto Nr.	Bezeichnungen	Ansatz		Ergebnis
		2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
	1. Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
792010	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
792010	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
	2. Investitionen	276.100	565.500	0,00
012280	Baukostenzuschüsse	60.000	60.000	0,00
040000	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	193.500	503.500	0,00
040000	Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	20.000	0,00	0,00
049000	GWG bis 1.000€	600	0,00	0,00
049000	GWG bis 1.000€	2.000	2.000	0,00
	9. Auflösung/Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	17.800	0,00
270200	Pensionsrückstellungen	0,00	13.600	0,00
270300	Beihilferückstellungen	0,00	4.200	0,00
	10. Erhöhung Nettoumlaufvermögen	298.807	860.067	0,00
141010	Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	103.657	0,00	0,00
141010	Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	195.150	737.279	0,00
170120	Girokonto 991133	0,00	122.788	0,00
	Summe Ausgaben	574.907	1.443.367	0,00



VI. Finanzplan

Finanzplan

Bezeichnungen	Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Jahresgewinn	122.388	168.848	---	---	---
791010 Jahresgewinn/-verlust	122.388	0	0	0	0
792010 Gewinn-/Verlustvortrag	0	104.757	0	0	0
792010 Gewinn-/Verlustvortrag	0	64.091	0	0	0
2. Abschreibungen Anlagevermögen	148.500	140.816	137.154	---	---
012280 Baukostenzuschüsse	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	83.818	19.441	16.441	16.441	16.441
040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	0	20.000	20.000	20.000	0
082001 Technische Konten Abschreibung Vermögensplan	400	- 18.558	- 18.634	- 20.000	0
082001 Technische Konten Abschreibung Vermögensplan	52.282	107.933	107.347	- 28.441	- 28.441
3. Verminderung Eigenkapital	494.729	15.000	---	---	---
210000 Allgemeine Rücklage	494.729	15.000	0	0	0
9. Zuführung langfristiger Rückstellungen	106.368	19.500	---	---	---
270200 Pensionsrückstellungen	15.000	18.000	0	0	0
270300 Beihilferückstellungen	3.000	1.500	0	0	0
285000 Gebührenausgleichsrückstellung	88.368	0	0	0	0
10. Verminderung Nettoumlaufvermögen	571.382	224.059	225.500	197.059	197.059
141010 Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	101.700	0	28.441	0	0
170120 Girokonto 991133	469.682	224.059	197.059	197.059	197.059
Summe Einnahmen	1.443.367	568.223	362.654	197.059	197.059

Finanzplan

Bezeichnungen	Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Jahresverlust	---	---	---	---	---
2. Investitionen	565.500	275.500	245.500	245.500	225.500
012280 Baukostenzuschüsse	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	503.500	193.500	163.500	163.500	163.500
040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	0	20.000	20.000	20.000	0
049000 GWG bis 1.000€	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
3. Verminderung Eigenkapital	---	---	---	---	---
9. Auflösung/Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	17.800	---	---	---	---
270200 Pensionsrückstellungen	13.600	0	0	0	0
270300 Beihilferückstellungen	4.200	0	0	0	0
10. Erhöhung Nettoumlaufvermögen	860.067	292.723	---	---	---
141010 Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	0	86.199	0	0	0
141010 Verrechnungskonto Kasse / Eigenbetrieb	737.279	206.524	0	0	0
170120 Girokonto 991133	122.788	0	0	0	0
Summe Ausgaben	1.443.367	568.223	245.500	245.500	225.500

Stellenplan

Mitarbeiter										
Sparte	Teilhaushalt	Amts- bezeichnung	Besoldung Entgelt	Stellenvermerk	ATZeit	W.-Ruf	Stelle 30.06	Stelle 2021	Stelle 2022	Bemerkung
Karfusehr, Kristina (Beamte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Kreisoberinspektor/in	A 10	- nachrichtlich -			0,850	0,850	0,850	Stellv. Fachbereichstg. Vertragswesen US, OWi
Mersinger, Michael (Beamte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Amtsrat	A 12	- nachrichtlich -			0,700	0,700	0,700	Fachbereichsleitung
Merz, Christian (Beamte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Kreishauptsekretär/in	A 9	-nachrichtlich-			0,050	0,050	0,050	OWi-Verfahren u. illegale Abfälle
Gesamt:							1,600	1,600	1,600	

Stellenplan

Mitarbeiter	Sparte	Teilhaushalt	Amts- bezeichnung	Besoldung Entgelt	Stellenvermerk	ATZeit	W.-Ruf	Stelle 30.06	Stelle 2021	Stelle 2022	Bemerkung
Blauth, Katja (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,000	1,000	0,000	Gebührenveranlagung
David, Erika (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Private und gewerbliche Gebührenveranlagung
Ebisch, Sandra (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	E.-Schrott u. Sperrabfälle
Engel-Schacht, Michaela (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,000	0,000	1,000	Gebührenveranlagung
Finken, Hannah (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b	ab 01.01.2021 in TZ 0,5			0,500	0,500	0,513	Abfallberatung/ Stoffstrommanagement/ Abfallbilanz
Heldt, Sabrina (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9a				1,000	0,000	1,000	Finanzbuchhaltung/ Controlling / Jahresabschluss
Locher, Carina (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9a	Neue Entgeltordnung			0,000	1,000	0,000	Finanzbuchhaltung/ Controlling/ Jahresabschluss
Loos, Daria (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,500	0,500	0,500	Gewerbl. Veranlagung u. Container
Ohliger, Sabrina (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Gebührenveranlagung
Schäfer, Tanja (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,750	0,750	0,750	Gebührenveranlagung
Schmitt, Margritta (tariflich Beschäftigte)											
	5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b	Neue Entgeltordnung			0,900	0,900	0,900	Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit

Stellenplan

Mitarbeiter										
Sparte	Teilhaushalt	Amts- bezeichnung	Besoldung Entgelt	Stellenvermerk	ATZeit	W.-Ruf	Stelle 30.06	Stelle 2021	Stelle 2022	Bemerkung
Uhl, Bettina (tariflich Beschäftigte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b				0,600	0,600	0,587	Abfallberatung/ Stoffstromm. duale Syst./ AWIKO
Zimmer, Silke (tariflich Beschäftigte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Gebührenveranlagung
Zimpelmann, Ute (tariflich Beschäftigte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,850	0,850	0,850	E.-Schrott u. Sperrabfälle
Gesamt:							9,100	10,100	10,100	

Stellenplan

Stellenplan

Mitarbeiter										
Sparte	Teilhaushalt	Amts- bezeichnung	Besoldung Entgelt	Stellenvermerk	ATZeit	W.-Ruf	Stelle 30.06	Stelle 2021	Stelle 2022	Bemerkung
(Beamte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Amtsrat	A 12	- nachrichtlich -			0,700	0,700	0,700	Fachbereichsleitung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Kreisoberinspektor/in	A 10	- nachrichtlich -			0,850	0,850	0,850	Stellv. Fachbereichsltg. Vertragswesen US, OWi
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Kreishauptsekretär/in	A 9	-nachrichtlich-			0,050	0,050	0,050	OWi-Verfahren u. illegale Abfälle
Summe Mitarbeiter :							1,600	1,600	1,600	
Gesamt:							1,600	1,600	1,600	

Stellenplan

Mitarbeiter										
Sparte	Teilhaushalt	Amts- bezeichnung	Besoldung Entgelt	Stellenvermerk	ATZeit	W.-Ruf	Stelle 30.06	Stelle 2021	Stelle 2022	Bemerkung
(tariflich Beschäftigte)										
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b	ab 01.01.2021 in TZ 0,5			0,500	0,500	0,513	Abfallberatung/ Stoffstrommanagement/ Abfallbilanz
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b	Neue Entgeltordnung			0,900	0,900	0,900	Abfallberatung/ Öffentlichkeitsarbeit
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9a	Neue Entgeltordnung			0,000	1,000	0,000	Finanzbuchhaltung/ Controlling/ Jahresabschluss
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,750	0,750	0,750	Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,000	1,000	0,000	Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,850	0,850	0,850	E.-Schrott u. Sperrabfälle
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	E.-Schrott u. Sperrabfälle
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Private und gewerbliche Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	1,000	1,000	Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9b				0,600	0,600	0,587	Abfallberatung/ Stoffstromm. duale Syst./ AWIKO
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				0,500	0,500	0,500	Gewerbl. Veranlagung u. Container
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 5				1,000	0,000	1,000	Gebührenveranlagung
5380 Abfallwirtschaft	1 Abfallentsorgung	Beschäftigte/r	TVöD (VKA) E 9a				1,000	0,000	1,000	Finanzbuchhaltung/ Controlling / Jahresabschluss
Summe Mitarbeiter :							10,100	10,100	10,100	
Gesamt:							10,100	10,100	10,100	



Anlage:

Investitionsübersicht zum Wirtschaftsplan

Investitionen nach Buchungsstelle

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Kosten-/Finanzierungs- schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
1	GWG bis 1.000€									
	7 Geringwertige Wirtschaftsgüter	049000 GWG bis 1.000€	2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Gesamtausgaben:		2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Gesamteinnahmen:		2.000,00	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00	
	Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
2	BGA über 1.000€									
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	5.000,00	20.000,00	5.000,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	<i>Bemerkung: Beschaffung Ausstattung Behältermanagement (RFID-Scanner, Etikettendrucker...), Erneuerung EDV-Ausstattung u. Arbeitsplätze</i>									
	Gesamtausgaben:		5.000,00	20.000,00	5.000,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	4.500,00	18.000,00	4.500,00		4.500,00	4.500,00	4.500,00	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	500,00	2.000,00	500,00		500,00	500,00	500,00	
	Gesamteinnahmen:		5.000,00	20.000,00	5.000,00		5.000,00	5.000,00	5.000,00	
	Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
3	Software über 1.000€									
	8 Immaterielle Vermögensgegenstände	010270 Software über 1.000 €	55.000,00							
	<i>Bemerkung: Softwarebeschaffung</i>									
	Gesamtausgaben:		55.000,00							
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	44.000,00							
	<i>Bemerkung: Softwarebeschaffung</i>									
	5 Abschreibungen	010270 Software über 1.000 €	11.000,00							
	Gesamteinnahmen:		55.000,00							
	Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
11601	Umbau von Grünabfallsammelstellen									
	1 Baumaßnahmen	012280 Baukostenzuschüsse	240.000,00	60.000,00	60.000,00		60.000,00	60.000,00	60.000,00	
	<i>Bemerkung: Umbau Grünabfallsammelstellen</i>									
	Gesamtausgaben:		240.000,00	60.000,00	60.000,00		60.000,00	60.000,00	60.000,00	

Investitionen nach Buchungsstelle

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Kosten-/Finanzierungs- schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	192.000,00	48.000,00	48.000,00		48.000,00	48.000,00	48.000,00	
	5 Abschreibungen	012280 Baukostenzuschüsse	48.000,00	12.000,00	12.000,00		12.000,00	12.000,00	12.000,00	
Gesamteinnahmen:			240.000,00	60.000,00	60.000,00		60.000,00	60.000,00	60.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
22101 Übernahme Behälterbestand Rest- und Bio MGB										
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		325.000,00						
<i>Bemerkung: Der MGB-Bestand Rest- und Bioabfall wird am 01.01.2021, gem. Vertrag zwischen der Fa. Steuerwald GmbH und der Abfallwirtschaft auf den Abfallwirtschaftsbetrieb übertragen.</i>										
Gesamtausgaben:				325.000,00						
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		259.123,00						
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		65.877,00						
<i>Bemerkung: Abschreibung über 5 Jahre (01.01.2021-31.12.2025)</i>										
Gesamteinnahmen:				325.000,00						
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
22102 Neubeschaffung Restabfall-MGB 60I										
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		28.000,00	28.000,00		28.000,00	28.000,00	28.000,00	
Gesamtausgaben:				28.000,00	28.000,00		28.000,00	28.000,00	28.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		25.173,00	25.173,00		25.173,00	25.173,00	25.173,00	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		2.827,00	2.827,00		2.827,00	2.827,00	2.827,00	
Gesamteinnahmen:				28.000,00	28.000,00		28.000,00	28.000,00	28.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
22103 Neubeschaffung Restabfall-MGB 90I										
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		17.500,00	17.500,00		17.500,00	17.500,00	17.500,00	
Gesamtausgaben:				17.500,00	17.500,00		17.500,00	17.500,00	17.500,00	

Investitionen nach Buchungsstelle

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Kosten-/Finanzierungs- schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		15.739,00	15.739,00		15.739,00	15.739,00	15.739,00	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		1.761,00	1.761,00		1.761,00	1.761,00	1.761,00	
Gesamteinnahmen:				17.500,00	17.500,00		17.500,00	17.500,00	17.500,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
<hr/>										
22104	Neubeschaffung Restabfall-MGB 120I									
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		8.000,00	8.000,00		8.000,00	8.000,00	8.000,00	
Gesamtausgaben:				8.000,00	8.000,00		8.000,00	8.000,00	8.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		7.205,00	7.205,00		7.205,00	7.205,00	7.205,00	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		795,00	795,00		795,00	795,00	795,00	
Gesamteinnahmen:				8.000,00	8.000,00		8.000,00	8.000,00	8.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
<hr/>										
22105	Neubeschaffung Restabfall-MGB 240I									
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		24.000,00	24.000,00		24.000,00	24.000,00	24.000,00	
Gesamtausgaben:				24.000,00	24.000,00		24.000,00	24.000,00	24.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		21.585,00	21.585,00		21.585,00	21.585,00	21.585,00	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		2.415,00	2.415,00		2.415,00	2.415,00	2.415,00	
Gesamteinnahmen:				24.000,00	24.000,00		24.000,00	24.000,00	24.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:										
<hr/>										
22106	Neubeschaffung Bioabfall-MGB 120I									
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		23.000,00	23.000,00		23.000,00	23.000,00	23.000,00	
Gesamtausgaben:				23.000,00	23.000,00		23.000,00	23.000,00	23.000,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		20.712,00	20.712,00		20.712,00	20.712,00	20.712,00	

Investitionen nach Buchungsstelle

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		2.288,00	2.288,00		2.288,00	2.288,00	2.288,00	
Gesamteinnahmen:			23.000,00	23.000,00		23.000,00	23.000,00	23.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
<hr/>									
22107	Neubeschaffung Bioabfall-MGB 240I								
9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		18.000,00	18.000,00		18.000,00	18.000,00	18.000,00	
Gesamtausgaben:			18.000,00	18.000,00		18.000,00	18.000,00	18.000,00	
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		16.173,00	16.173,00		16.173,00	16.173,00	16.173,00	
5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		1.827,00	1.827,00		1.827,00	1.827,00	1.827,00	
Gesamteinnahmen:			18.000,00	18.000,00		18.000,00	18.000,00	18.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:			0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
<hr/>									
22108	Neubeschaffung PPK-MGB 240I								
9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		40.000,00	40.000,00		40.000,00	40.000,00	40.000,00	
Gesamtausgaben:			40.000,00	40.000,00		40.000,00	40.000,00	40.000,00	
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133		35.972,00	35.972,00		35.972,00	35.972,00	35.972,00	
5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €		4.028,00	4.028,00		4.028,00	4.028,00	4.028,00	
Gesamteinnahmen:			40.000,00	40.000,00		40.000,00	40.000,00	40.000,00	
Saldo Ausgaben und Einnahmen:			0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
<hr/>									
22201	Neubeschaffung E-Sammelbehälter (3m³)								
9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €			30.000,00					
Gesamtausgaben:				30.000,00					
4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133			27.000,00					

Investitionen nach Buchungsstelle

5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €			3.000,00					
Gesamteinnahmen:				30.000,00					
Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
Auszahlungen insgesamt:		302.000,00	565.500,00	255.500,00		225.500,00	225.500,00	225.500,00	
Einzahlungen insgesamt:		302.000,00	565.500,00	255.500,00		225.500,00	225.500,00	225.500,00	
Saldo Aus- und Einzahlungen insgesamt:			0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	

Investitionen nach Buchungsstelle

5390 BgA DSD

Massnahme	Kosten-/Finanzierungs- schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2021	Planjahr 2022	VE 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Später
1	GWG bis 1.000€									
	7 Geringwertige Wirtschaftsgüter	049000 GWG bis 1.000€			600,00		600,00	600,00	600,00	
	Gesamtausgaben:				600,00		600,00	600,00	600,00	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133			600,00		600,00	600,00	600,00	
	Gesamteinnahmen:				600,00		600,00	600,00	600,00	
	Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
22108	Neubeschaffung PPK-MGB 240I									
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €			20.000,00		20.000,00	20.000,00		
	Gesamtausgaben:				20.000,00		20.000,00	20.000,00		
	4 Umlaufvermögen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €			18.000,00		18.000,00	18.000,00		
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €			2.000,00		2.000,00	2.000,00		
	Gesamteinnahmen:				20.000,00		20.000,00	20.000,00		
	Saldo Ausgaben und Einnahmen:									
	Auszahlungen insgesamt:				20.600,00		20.600,00	20.600,00		600,00
	Einzahlungen insgesamt:				20.600,00		20.600,00	20.600,00		600,00
	Saldo Aus- und Einzahlungen insgesamt:									

29.10.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	17.11.2021	öffentlich
Kreisausschuss	06.12.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zur Umsetzung der im Abfallwirtschaftskonzept 2020-2024 aufgeführten und am 29.06.2020 vom Kreistag beschlossenen Maßnahmen, wurde die Möglichkeit der gebührenpflichtigen Sperrmüllabfuhr ab der dritten Abfuhr je Kalenderjahr, in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Änderung (Anpassung eines Verweises) sowie die Konkretisierung eines Gebührentatbestandes.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2022.

Im Auftrag:



Kristina Karfusehr

Anlage/n:

Artikelsatzung zur Abfallgebührensatzung 2022
Nichtamtliche Lesefassung Gebührensatzung 2022

TOP 5

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (8) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- gestrichen: [...] § 13 Abs. 2 Satz 12 [...]
neu: [...] § 13 Abs. 7 [...]

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- gestrichen: Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]
neu: Wird die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen [...]

§ 5 wird um Abs. (3b) ergänzt:

(3b) Mit der Jahresgebühr nach Abs. 1 bzw. Abs 5.1 ist die zweimalige Abfuhr sperriger Abfälle je Kalenderjahr abgegolten. Für jede weitere Abfuhr im selben Kalenderjahr, wird eine Gebühr in Höhe von 125,14 € erhoben. Die Regelungen nach § 16 der Abfallsatzung bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2021
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

TOP 5

Nicht-amtliche Lesefassung

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

vom 30.10.1996

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 13.12.2021)*

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	3
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 3 Gebührenschuldner	4
§ 4 Gebührenmaßstab.....	4
§ 5 Gebührensätze	5
§ 6 Gebührenbescheid	7
§ 7 Vorausleistungen.....	7
§ 8 Fälligkeit	8
§ 9 Gebührenerstattung.....	8
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158,

am 30.10.1996 nachfolgende Satzung beschlossen die letztmals durch Artikelsatzung (14. Änderungssatzung) mit Beschluss des Kreistages vom 13.12.2021 geändert wurde.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei Aufstellung von 60-Liter-, 90-Liter-, 120-Liter- oder 240-Liter-Abfallbehältnissen (§ 13 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallsatzung) entsteht ein Anspruch auf die Benutzungsgebühr erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(2) Bei Aufstellung von Großbehältern zwischen 1,1 m³ und 5,5 m³ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a und 4 b der Abfallsatzung) beginnt der Anspruch auf die Benutzungsgebühr mit Beginn des kommenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Behälter abgemeldet wurde.

Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr, insbesondere dann, wenn aufgrund angefangener Monate keine turnusmäßige Abfuhr erfolgen kann, entsteht der Anspruch mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(3) Für die Aufstellung von Großbehältern (Absetzbehältern) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 c der Abfallsatzung entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit der ersten und endet mit der letzten Entleerung.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Großbehältern (Absetzbehältern) auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Bei Behältergemeinschaften im Sinne des § 13 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren als Gesamtschuldner.
- (9) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2, 4 a und b Abfallsatzung).

Die Gebühr für Großbehälter (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 c Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Deponiegebühr.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Satzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und 4a der Abfallsatzung) bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	176,88 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	244,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	326,52 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	619,92 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	2.286,60 €

bei wöchentlicher Abfuhr für

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	4.573,20 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Abweichend von Satz 1 beträgt die Jahresgebühr, wenn das Vorhalten der Biotonne (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) entfällt, für

ein Restabfallbehältnis mit	60 l Fassungsvermögen	158,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	90 l Fassungsvermögen	217,32 €
ein Restabfallbehältnis mit	120 l Fassungsvermögen	289,68 €
ein Restabfallbehältnis mit	240 l Fassungsvermögen	551,16 €
ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	1.943,28 €

und für die wöchentliche Abfuhr

ein Restabfallbehältnis mit	1.100 l Fassungsvermögen	3.886,68 €.
------------------------------------	---------------------------------	--------------------

Die vorstehenden Gebühren beinhalten den Austausch der festen Abfallbehältnisse (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 der Abfallsatzung), soweit dieser durch Änderung des vorgeschriebenen Behältervolumens möglich wird (melderechtlich bedingte Änderungen).

Für sonstige Änderungen im Bereich dieser Abfallbehältnisse beträgt die Gebühr je Austausch und Grundstück 30,60 €.

Machen Anschlusspflichtige von der Möglichkeit des § 14 Abs. 10 der Abfallsatzung (Restmüllsäcke) Gebrauch, nachdem die Kreisverwaltung Kaiserslautern das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür festgestellt hat, werden diese gebührenrechtlich genauso behandelt wie Anschlusspflichtige mit festen Restabfallbehältnissen.

(2) Wird die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, verweigert und ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 30,60 €.

(2a) Die Gebühr für die digitale oder postalische Erstellung und Zusendung der Kopie eines Gebührenbescheides beträgt je Vorgang 5,00 €.

(2b) Im Falle des selbstverschuldeten Untergangs beträgt die Gebühr für den Austausch und die Aufstellung eines festen Abfallbehältnisses (Müllgroßbehälter 60-240l), je Behälter 65,00 €.

(3) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallsatzung beträgt **3,89 €**.
Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

(3a) Auf Wunsch der Beseitigungspflichtigen können zusätzliche Biotonnen zu den nach § 14 Abs. 3 der Abfallsatzung bereitgestellten Biotonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühr für eine zusätzliche 120 l-Biotonne beträgt **76,08 €/Jahr**.
Die Gebühr für eine zusätzliche 240 l-Biotonne beträgt **152,04 €/Jahr**.

(3b) Mit der Jahresgebühr nach Abs. 1 bzw. Abs 5.1 ist die zweimalige Abfuhr sperriger Abfälle je Kalenderjahr abgegolten. Für jede weitere Abfuhr im selben Kalenderjahr, wird eine Gebühr in Höhe von 125,14 € erhoben. Die Regelungen nach § 16 der Abfallsatzung bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.

(5.1) Die Gebühr für die wöchentlich-einmalige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **8.349,60 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **13.916,04 €/Jahr**

Die Gebühr für die vierzehntägige Abfuhr von Restabfällen incl. der Entsorgungsgebühren beträgt für

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3m³ Fassungsvermögen** **4.174,80 €/Jahr**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5m³ Fassungsvermögen** **6.958,08 €/Jahr**

Die Gebühr für eine einmalige Abfuhr inkl. Entsorgungsgebühren von Restabfällen beträgt für:

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 1,1 m³ Fassungsvermögen** **95,88 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 3,3 m³ Fassungsvermögen** **188,64 €**

**einen Großbehälter (Umleerbehälter)
mit 5,5 m³ Fassungsvermögen** **281,28 €**

(5.2) Die Gebühr für den Containertransport (ohne Entsorgungsgebühren) bei einer einmaligen Abfuhr beträgt für:

einen Großbehälter mit	5,5 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	7,0 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	10,0 m³ (Absetzbehälter)	153,48 €
einen Großbehälter mit	15,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	20,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €
einen Großbehälter mit	30,0 m³ (Abrollbehälter)	190,80 €.

Die Deponiegebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) gesondert berechnet.

(6) Werden Behälter der Größen 3,3 m³ bis 5,5 m³ für die turnusmäßige Hausmüllabfuhr bereitgehalten, werden abweichend von Abs. 1 die Gebühren nach Abs. 5.1 berechnet.

(7) Für verdichtete Abfälle und für Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit die Bearbeitung auf der Deponie erschweren, werden die Gebührensätze um 20 % erhöht. Dies gilt nicht für Gebühren nach § 5 Abs. 5.2.

(8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (§ 14 Abs. 11 Abfallsatzung) wird die Jahresgebühr für ein Restabfallbehältnis mit 60 Liter nach Absatz 1 berechnet.

(9) Die Gebühren für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger) und für die Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle werden nach den im Einzelfall entstehenden Kosten unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.

(10) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlage werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(11) Im Falle von Behältergemeinschaften nach § 14 Abs. 7 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 - 4, 6 und 7 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften müssen schriftlich bei der Kreisverwaltung gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft Beteiligten unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechnen und verpflichten.

§ 6 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 2 Abs. 4 und 5 Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 Absatz 5.1 Satz 3 und Abs. 5.2 und Absatz 9 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 2 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

(1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.12.1996
Kreisverwaltung

gez.

Künne
Landrat

* Satzungshistorie und Änderungen

Die Abfallgebührensatzung wurde durch den Kreistag am 30.10.1996 beschlossen und

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.1998 (1. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2000 (2. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.11.2001 (3. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2002 (4. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.12.2004 (5. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2006 (6. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 (7. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 (8. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.11.2009 (9. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 (10. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 (11. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (12. Änderung)
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 (13. Änderung)

Die Abfallgebührensatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 13.12.2021 (14. Änderungssatzung) geändert.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung wurde am **XX.12.2021** gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Diese letztmalige Änderung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.